

ZIVILER BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

ZB



Der Luftschutzhilfsdienst des Geräte- und Fahrzeugparks Wächtersbach (Spessart) während einer Einsatzübung.

THEMA DIESES HEFTES :

Der Luftschutzhilfsdienst

Herausgegeben im Auftrag des
Bundesministeriums des Innern
vom Bundesluftschutzverband
Nr. 5 / 60 • Kennziffer G 7448 E
5. Jahrgang • Einzelpreis DM1.50



„Der barmherzige Samariter“, Gemälde von Heinrich Nauen. Wiedergabe mit freundlicher Genehmigung des Wallraf-Richartz-Museums, Köln.

IV. Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 (BGBl 1954 II S. 917), Art. 63: Unter Vorbehalt von vorübergehenden von der Besatzungsmacht ausnahmsweise aus zwingenden Sicherheitsgründen auferlegten Maßnahmen a) können die anerkannten nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz . . . ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den internationalen Rotkreuzkonferenzen festgelegt worden sind. Die anderen Hilfsgesellschaften können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen fortsetzen; b) darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die der oben erwähnten Tätigkeit zum Nachteil gereichen könnten. Die gleichen Regeln finden auf die Tätigkeit und das Personal von besonderen Organisationen nicht-militärischen Charakters Anwendung, welche bereits bestehen oder geschaffen werden, um die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisation von Rettungsaktionen zu sichern.

DER SCHUTZ VON ZIVILPERSONEN IN KRIEGSZEITEN

Zum Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens

Am 12. August 1949 wurden in Genf durch 59 Staaten vier Abkommen zum Schutz der Kriegsgesopfer angenommen. Die ersten drei Abkommen befassen sich mit der Behandlung der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen der Streitkräfte. Das IV. Genfer Abkommen dient dem Schutz der Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Die Genfer Abkommen von 1949 sind das Ergebnis einer Entwicklung, die am 24. Juni 1859 auf dem Schlachtfeld von Solferino ihren Anfang nahm. An diesem Tage erlebte der Genfer Bürger Henry Dunant die qualvollen Leiden der verwundeten österreichischen und französischen Soldaten, die schutzlos und ohne Fürsorge das Schlachtfeld bedeckten. 1862 erschien sein Buch, das er „Eine Erinnerung an Solferino“ nannte. Es hinterließ einen so starken Eindruck, daß ein internationaler Kongreß am 29. Oktober 1863 in Genf eine Resolution annahm, die die Geburtsurkunde des Roten Kreuzes geworden ist. Um den Beschlüssen völkerrechtlich verbindliche Kraft zu geben, wurde am 22. August 1864 in Genf die Konvention zur Verbesserung des Loses der verwundeten Soldaten des Heeres verabschiedet. Es war die erste völkerrechtliche Vereinbarung, die den Schutz der Kriegsgesopfer zum Ziel hatte. Von nun an hörten die Versuche nicht mehr auf, eine noch bessere und vollständigere Regelung herbeizuführen. Der zweite Weltkrieg zeigte besonders deutlich, daß die vorhandenen Abkommen unzulänglich waren. Sehr schmerzlich machte sich vor allem das Fehlen einer Vereinbarung über den Schutz der Zivilbevölkerung bemerkbar. Noch ehe der Krieg zu Ende ging, unternahm das Internationale Komitee vom Roten Kreuz im Februar 1945 die ersten Schritte, um an Hand der Kriegserfahrungen die alten Genfer Konventionen zu revidieren. Das Ergebnis dieser Bemühungen sind die vier Genfer Konventionen vom 12. August 1949, zu denen nun erstmals auch eine Konvention zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten gehörte. 1954 hat die Bundesrepublik ihren Beitritt zu den Abkommen erklärt und ihre innerstaatliche Geltung durch Gesetz beschlossen. Inzwischen sind, einschließlich der Länder des Ostblocks, über 70 Staaten, die über 90% der Weltbevölkerung repräsentieren, den Abkommen beigetreten.

Art. 63 des Abkommens zum Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten schützt die Tätigkeit der nationalen Gesellschaften vom Roten Kreuz, anderer Hilfsgesellschaften sowie die besonderen Organisationen nichtmilitärischen Charakters, die dazu dienen, die Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung durch Aufrechterhaltung der lebenswichtigen öffentlichen Dienste, durch Verteilung von Hilfssendungen und durch Organisation von Rettungsaktionen zu sichern. Damit sind nun zum erstenmal auch

andere Hilfsorganisationen als das Rote Kreuz, die sich bereits im vergangenen Krieg in vielen Ländern bewährt haben, unter den Schutz der Konvention gestellt. Zu den letztgenannten gehört der Luftschutzhilfsdienst, der die Aufgabe hat, im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuhelfen. Um auf jeden Fall sicherzustellen, daß der Luftschutzhilfsdienst den Schutz der IV. Genfer Konvention genießt, bestimmt §11 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung ausdrücklich, daß der Luftschutzhilfsdienst auf der Grundlage des Artikels 63 der IV. Genfer Konvention eingerichtet wird und den in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen zu entsprechen hat. Alle mit der Einrichtung und Durchführung des Luftschutzhilfsdienstes befaßten Stellen sind somit an die Regelung des Abkommens gebunden. Der Luftschutzhilfsdienst darf also weder den Streitkräften angegliedert werden noch sich in irgendeiner Weise an Kampfhandlungen beteiligen. Außerdem darf er, wie der Wortlaut des Art. 63 ergibt, nur zum Schutze der Zivilbevölkerung eingesetzt werden, nicht aber zum Schutz von militärischen Anlagen oder Einrichtungen. Der Schutz des Abkommens wirkt sich in dreifacher Hinsicht aus: Der Luftschutzhilfsdienst darf bei einer kriegerischen Besetzung seine Tätigkeit fortsetzen, er darf in seinem personellen Bestand nicht angetastet werden, und schließlich behält das Personal den Status der Zivilpersonen, genießt die allgemeinen Vergünstigungen des Abkommens und unterliegt insbesondere nicht der Gefangennahme.

Es soll nicht verkantet werden, daß die Regelung des Art. 63 noch manche Fragen offenläßt. Der einschränkende Vorbehalt, der die Bestimmung einleitet, kann sich unter Umständen auf die Arbeit aller Hilfsorganisationen hinderlich auswirken. Dennoch ist der Fortschritt und die Verbreitung der Idee internationaler Schutzvereinbarungen seit nunmehr einem Jahrhundert dankbar zu begrüßen.

Die Konferenz von Genf hat ihren vier Abkommen eine Empfehlung beigegeben, in der es heißt:

„Die Konferenz wünscht vor allen Völkern zu betonen: daß sie sich in ihren Arbeiten immer ausschließlich von humanitären Beweggründen leiten ließ und deshalb den heiß empfundenen Wunsch ausspricht, die Regierungen mögen in Zukunft niemals in die Notwendigkeit versetzt werden, die Genfer Abkommen zum Schutze der Kriegsgesopfer anzuwenden; daß es ihr lebhaftester Wunsch ist, daß die großen und kleinen Mächte jederzeit eine gütliche Lösung ihrer Streitigkeiten auf dem Wege der Zusammenarbeit und der internationalen Verständigung finden, damit endgültig Frieden auf Erden herrsche.“

S. v. K.

INHALT:

Der Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten. Zum Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens ..

II

Der Luftschutzhilfsdienst im Aufbau / von Ministerialdirektor Walter Bargatzky, Bonn

1

Der Luftschutzhilfsdienst • Die Grundzüge seiner Organisation und Aufstellung / von Oberregierungsrat Heinz Kirchner, Bonn

2

Der LS-Brandschutzdienst / von Oberregierungs- baurat Dipl.-Ing. Paul Vaultont, Bad Godesberg

6

Der LS-Bergungsdienst / von Dr.-Ing. Rudolf H. Schmid, Direktor des Technischen Hilfswerks, Bad Godesberg

9

Der LS-Sanitätsdienst / von Martin Gutzmann, Bad Godesberg

12

Zentrale Ausbildung auf Bundesebene • Berei- tchaftsführer des LS-Bergungsdienstes in Marien- thal / von Oberingenieur Georg Feydt

14

Die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes in Bayern / von Ministerialrat Dr. Herzog, München

16

Befehl und Gehorsam – auch im zivilen Bevöl- kerungsschutz? / von Klaus Uebe, Bad Godesberg

17

Am Kontrollpult der Abrüstung • Wissenschaf- tler erarbeiten Überwachungsmethoden (V.) ...

20

Unterbringung und Verwendung der Ausrüstung des LSHD

20

... in Baden-Württemberg / von Oberregierungs- rat Barbrack, Stuttgart

21

... in Hessen / von Regierungsrat Hermann Haas

23

... und in Hamburg / von Wolfgang Schult

24

Die Ausbildung des LSHD / von Verwaltungs- oberrat Robert Filzek, Bad Godesberg

27

Der Notdienst • Zum Entwurf eines Gesetzes / von Oberregierungsrat Dr. Hey, Bonn

28

Der niederländische Bevölkerungsschutz 1955 bis 1960 (II)

29

Neue Bücher

30

Landesstellen des BLSV berichten

32

Auslandsmeldungen

III

In gemeinsamer Verantwortung • Das Zusam- menwirken von Selbstschutz, Bundesluftschutz- verband, örtlicher Luftschutzleitung und Luft- schutzhilfsdienst / von Regierungsassessor Dr. S. von Köckritz, Bonn

IV

Ernste Aufgabe: Zivilschutz!

IV

Herausgeber: Bundesluftschutzverband, Köln

Chefredakteur: Fried. Walter Dinger, Redakteure: Heinrich Deurer, Hans Schoenberg, alle in Köln, Merlostr. 10-14, Tel. 7 01 31. Druck und Verlag: Münchner Buchgewerbehaus GmbH, München 13, Schellingstr. 39-41, Tel. 22 13 61. Anzeigenverwaltung: Münchner Buchgewerbehaus GmbH, München 13, Schellingstr. 39-41, Tel. 22 13 61. Für den Anzeigenteil verantwortlich: O. Lederer. Z. Z. gilt Anzeigenpreisliste 2/D. Manuskripte und Bilder nur an die Redaktion. Bei Einsendungen Rückporto beifügen. Für unverlangte Beiträge keine Gewähr. - Photomechanische Vervielfältigungen für den innerbetrieblichen Gebrauch nach Maßgabe des Rahmenabkommens zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Bundesverband der Deutschen Industrie gestattet. Als Gebühr ist für jedes Blatt eine Wertmarke von DM -10 zu verwenden. - Diese Zeitschrift erscheint monatlich. Einzelpreis je Heft DM 1.50, Jahresabonnement DM 18.- zuzüglich Zustellkosten. Bestellungen nur beim Verlag.



Der Luftschutzhilfsdienst im Aufbau

Von Ministerialdirektor Walter Bargatzky

Das vorliegende Heft ist dem Luftschutzhilfsdienst gewidmet. Wenn sich auch schon frühere Hefte mit diesem wichtigen Gebiet befaßt haben, so handelte es sich dabei doch immer nur um Teilfragen, die einen Gesamtüberblick über die Planung und über den Stand der Aufstellung kaum erlaubten. Nachdem nun im Jahre 1959 erste Aufstellungsweisungen an die Bundesländer ergangen sind und überall mit der Aufstellung von Verbänden und der Werbung von freiwilligen Helfern begonnen wurde, ist es an der Zeit, diesen Freiwilligen und allen interessierten Stellen eine zusammenfassende Darstellung der Aufgaben, der Organisation, der Gliederung, der Stärke und der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes zu geben. Dies soll in den nachfolgenden Aufsätzen geschehen.

Zusammen mit dem Aufbau eines wirksamen Luftschutzwarn- und Alarmdienstes und der Schaffung ausreichender Vorräte zur ärztlichen Versorgung in einem Verteidigungsfall gehört der Luftschutzhilfsdienst zu den Schwerpunkten der zivilen Notstandsplanung. Bei ihm kommt am sichtbarsten zum Ausdruck, was die ganze zivile Verteidigung beherrscht: der Schutz des Menschen und die Hilfeleistung gegenüber dem Nächsten im Falle eines Krieges. Bund, Länder und Gemeinden, ja die gesamte Öffentlichkeit werden daher immer wieder denen zu danken haben, die sich dem Aufbau dieses Werkes zur Verfügung stellen.

Es darf aber nie verkannt werden, daß der Luftschutzhilfsdienst in einem Ernstfall auch bei rechtzeitiger Warnung vor Luftangriffen und radioaktiven Niederschlägen nur eine sehr beschränkte Hilfe leisten kann, wenn wir nicht auch über einige andere Schutzvorkehrungen verfügen, vor allem über eine einsatzfähige Selbstschutzorganisation der Bevölkerung und über Schutzräume bei den Wohn- und Arbeitsstätten, die uns wenigstens vor den mittelbaren Folgen nuklearer Angriffe bewahren. Daher soll am Anfang dieses Heftes die Mahnung stehen, bei dem weiteren Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes stets auch das notwendige Gesamtprogramm im Auge zu haben, in das sich der Luftschutzhilfsdienst sinnvoll einfügen muß.

DER LUFTSCHUTZHILFSD

Mit der Aufstellung der ersten Verbände des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes (LSHD), die seit Beginn des Jahres 1959 in allen Bundesländern eingeleitet worden ist, können die Planungsarbeiten und Vorbereitungen auf diesem Gebiet im wesentlichen als abgeschlossen angesehen werden. Die weitere Planung wird sich nunmehr in erster Linie dem örtlichen LSHD zuwenden müssen, damit auch in diesem Bereich in Kürze mit der Aufstellung begonnen werden kann.

Die Notwendigkeit der Aufstellung eines LSHD wurde bereits bei den ersten Vorarbeiten für den Aufbau eines zivilen Bevölkerungsschutzes in der Bundesrepublik von allen beteiligten Stellen des Bundes, der Länder und der Gemeinden anerkannt. Bei allen Einsätzen der zivilen Luftschutzkräfte im zweiten Weltkrieg hat sich sehr deutlich gezeigt, daß eine wirksame Schadensbekämpfung nach schweren Luftangriffen ohne einen gut ausgebildeten und ausgerüsteten Hilfsdienst und ohne starke überörtliche Reserven nicht möglich ist. Die inzwischen weitaus gefährlichere Waffen- und Angriffstechnik stellt noch größere Anforderungen an alle Schutzvorkehrungen für die Bevölkerung. Die für den LSHD vorgesehene und teilweise bereits vorgeschriebene Organisation beruht auf einer sachverständigen Auswertung und sinnvollen Synthese der Erfahrungen, die im zweiten Weltkrieg beim Einsatz des damaligen Sicherheits- und Hilfsdienstes gewonnen worden sind, und der neueren Erkenntnisse, bei denen auch Planung und Praxis des Auslandes und die Empfehlungen der NATO berücksichtigt wurden. Eine grundlegende Neuplanung war dabei hauptsächlich im Bereich der LS-ABC-Abwehr (vgl. ZB 2/1960, S. 12) notwendig, um auch insoweit das Organisationsschema des früheren Hilfsdienstes, das sich in einem Kriege mit konventionellen Waffen bewährt hatte, einem Kriege mit modernen Massenvernichtungsmitteln anzupassen.

Der praktische Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes stellt allen Beteiligten große Probleme, wenn man die für das Bundesgebiet geplante vorläufige Sollstärke von 270 000 Führern, Unterführern und Helfern berücksichtigt. Eine solche große Freiwilligenorganisation, die im Frieden laufend zu Ausbildungsveranstaltungen bereit sein muß, würde allein im Wege staatlicher und kommunaler Werbung wohl kaum aufzustellen sein. Diese Aufgabe kann nur in enger Zusammenarbeit mit allen Organisationen, die sich im Frieden der Hilfeleistung bei Katastrophen und der Bereithaltung für humanitäre Aufgaben widmen, befriedigend ge-

löst werden. Aus diesem Grunde sind seit Beginn der Planungen für den LSHD ständige Verhandlungen mit allen Hilfsorganisationen geführt worden, und es darf auch an dieser Stelle dankbar die immer gezeigte Bereitschaft zur Mitarbeit im LSHD hervorgehoben werden. Wenn auch die Hilfsorganisationen, wobei das Technische Hilfswerk, das Deutsche Rote Kreuz und die Freiwilligen Feuerwehren als Beispiele zu nennen sind, bei verschiedenen Gelegenheiten abweichende Auffassungen vertreten haben, so ist doch jeweils ein gemeinsamer Weg gefunden worden, weil die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit von jedem der Beteiligten stets bejaht wurde.

1. Aufgaben und Organisation des LSHD

Gesetzliche Aufgabenstellung. Die hervorragende Bedeutung der Aufstellung eines LSHD zeigte sich bei der Verabschiedung des Vorläufigen Luftschutzprogramms durch die Bundesregierung am 11. Juli 1955. In diesem Programm war der LSHD in den Katalog der sechs vordringlichen Maßnahmen auf dem Gebiet des zivilen Luftschutzes aufgenommen worden, wobei seine Aufgabe wie folgt umrissen wurde:

„Für die Hilfsmaßnahmen, die bei einem Luftangriff zum Schutz der Bevölkerung und für die Bekämpfung der Gefahren notwendig sind, ist die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes erforderlich. Es handelt sich dabei um straff organisierte, modern ausgerüstete Einheiten, wie sie während des letzten Krieges in Deutschland bestanden und auch in anderen Staaten vorgesehen sind. Entsprechend der Flächenwirkung neuzeitlicher Luftangriffsmittel ist dabei besonderer Wert auf überörtlich verwendbare, motorisierte Verbände zu legen.“

Nach Abschluß der notwendigsten Vorbereitungen für die Organisation und Ausrüstung des LSHD und nach Einleitung der ersten Beschaffungen wurde durch die §§ 9 und 10 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (ZBG) vom 9. Oktober 1957 (BGBl. I S. 1696) die Rechtsgrundlage für die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes geschaffen. Nach § 9 ZBG hat der LSHD

„die Aufgabe, den im Fall von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuwehren“.

Organisation. Der Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes gehört zu den Aufgaben des Bundes, wie dies in § 2 ZBG für die dort geregelten Gebiete des zivilen Bevölke-

runsschutzes ausdrücklich festgelegt wurde. Nach dieser Vorschrift werden die behördlichen Luftschutzmaßnahmen, soweit sie nicht dem Bund vorbehalten sind (wie z. B. der Luftschutzwarndienst), von den Ländern im Auftrage des Bundes durchgeführt (Bundesauftragsverwaltung im Sinne der Art. 85 und 87 b des Grundgesetzes). Die Gemeinden wiederum führen ihre Aufgaben im Auftrage des Landes durch. Die Zuständigkeit für den LSHD ist nach § 10 ZBG zwischen den Gemeinden, den Ländern und dem Bund dergestalt aufgeteilt, daß den Gemeinden die Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung des örtlichen LSHD, den Ländern die Ergänzung durch überörtliche Verbände und dem Bund die zentrale Ausbildung der Führungskräfte obliegen.

Der örtliche LSHD wird in allen Gemeinden aufgestellt, die wegen ihrer Größe, Lage oder sonstigen Bedeutung besonders der Gefahr von Luftangriffen ausgesetzt sind (vgl. § 9 ZBG). Die zu dieser Kategorie der besonders gefährdeten Luftschutzorte rechnenden Gemeinden sind inzwischen durch den Bundesminister des Innern bestimmt worden; es handelt sich dabei um insgesamt 97 Gemeinden (sog. LSHD-Orte). Neben diesen örtlichen Kräften sind von den Ländern überörtliche Einsatzreserven aufzustellen. Die den Ländern und Gemeinden bei der Aufstellung, Ausbildung und Ausrüstung entstehenden Kosten werden mit Ausnahme der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten vom Bund getragen (§ 32 Abs. 1 ZBG).

Im Rahmen der Auftragsverwaltung sind vom Bund alle grundsätzlichen Vorschriften, Richtlinien und Weisungen für den Aufbau des LSHD herauszugeben. Hierzu gehören in erster Linie die in § 9 Abs. 2 ZBG genannten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Gliederung, Stärke, Ausbildung und Ausrüstung des LSHD, ferner Dienstvorschriften oder Einzelweisungen für alle Bereiche der Führung, der Aufstellung, der Ausbildung, der LS-ABC-Abwehr, der Wartung und Pflege der Ausrüstung usw. Dem Bund obliegt weiterhin die zentrale Beschaffung der gesamten Ausrüstung des LSHD und die Auslieferung an Länder und Gemeinden. Nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (BGBl. I S. 893) sind alle Aufsichts- und Weisungsbefugnisse des Bundes gegenüber den Ländern vom Bundesamt wahrzunehmen. Beim Bundesminister des Innern, der wiederum dem Bundesamt gegenüber weisungsberechtigt ist, liegt die Zuständigkeit für den Erlass von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die dabei jeweils der Zustimmung des Bundesrates bedür-

Von Oberregierungsrat Heinz Kirchner

fen. Zur Zeit liegt dem Bundesrat der Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift für die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausrüstung-LSHD) zur Zustimmung vor (BR-

in erster Linie Führungs- und Ausbildungskräfte mit dem notwendigen Verwaltungspersonal und weiterhin Hilfskräfte zur Wartung und Pflege der Ausrüstung. Die nach der personellen Aufstellung der ersten Verbände vorliegenden Erfahrungen werden im weiteren Aufbau des LSHD zu berücksichtigen sein, wobei bereits jetzt zu erwarten ist, daß die Aufstellung, Betreuung und Ausbildung von Massenkräften ohne ausreichende haupt- und nebenamtliche Kader einfach nicht möglich ist. Weiterhin dürfte es sich erweisen, daß die geplanten Sollstärken vieler Einheiten und Einrichtungen des LSHD ohne eine Notdienstpflicht nicht zu erreichen sein werden, jedenfalls soweit diese Einheiten ohne Hilfsorganisation aufgestellt werden.

Die Fachdienste des LSHD. Der LSHD gliedert sich gegenwärtig in acht Fachdienste mit folgender Aufgabenstellung im Verteidigungsfalle:

Der **LS-Brandschutzdienst (LS-F)** hat Menschen aus Brandgefahr zu retten, Sachen vor Feuer zu schützen und Brände zu bekämpfen;

der **LS-Bergungsdienst (LS-B)** hat Bergungs- und Aufräumarbeiten zu leisten und die zur Behebung von Gefahren unaufschiebbaren Instandsetzungsarbeiten durchzuführen;

der **LS-Sanitätsdienst (LS-San)** hat Erste Hilfe zu leisten und für den Abtransport Verletzter zu sorgen, er hat weiterhin die ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung der Bevölkerung zu unterstützen; der **LS-Veterinärndienst (LS-Vet)** hat an den notwendigen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor geschädigten und vergifteten Lebensmitteln tierischer Herkunft und zur Sicherung der Ernährung mitzuwirken;

der **LS-ABC-Dienst (LS-ABC)** hat die durch Einwirkung radioaktiver, biologischer oder chemischer Kampfmittel drohenden Gefahren festzustellen, den zuständigen Stellen zu melden und gegebenenfalls zu kennzeichnen; er hat weiterhin die durch ABC-Kampfmittel eingetretenen Schäden nach seinen Möglichkeiten zu beseitigen oder zu mindern;

der **LS-Betreuungsdienst (LS-Bt)** hat bei allen Maßnahmen sozialer Betreuung mitzuwirken, wie z. B. bei der Unterbringung Obdachloser, bei der Ausgabe von Verpflegung und Bekleidung usw.;

der **LS-Lenkungs- und Sozialdienst (LS-L)** hat bei der Durchführung von Evakuierungs- und Umquartierungsmaßnahmen sowie bei der Flüchtlingslenkung mitzuwirken;

der **LS-Fernmeldedienst (LS-FM)** hat die Fernmeldeverbindungen für die Führung und den Einsatz des LSHD sicherzustellen.

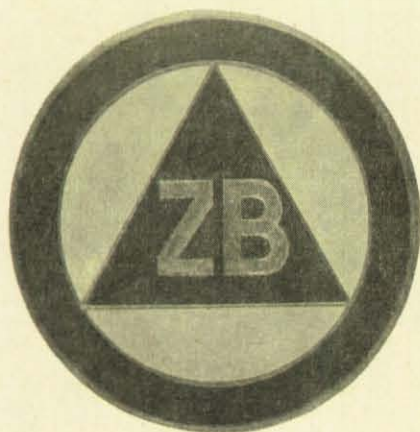
2. Gliederung des LSHD

Zum Luftschutzhilfsdienst gehören motorisierte Einheiten aller Fachdienste, deren Ausrüstung weitgehend im Frieden beschafft und für einen Verteidigungsfall bereitgehalten wird. Daneben bestehen ortsfeste, ortsgewundene und bewegliche Einrichtungen. In Nr. 67 der AVV-Ausrüstung-LSHD ist ausdrücklich angeordnet worden, daß alle Ausrüstungsgegenstände auch im Frieden bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen den im Katastrophenschutz tätigen Behörden und Organisationen zum Einsatz freigegeben werden können. Ein solcher Einsatz ist bereits mehrfach erfolgt und hat gezeigt, daß die Einrichtung eines LSHD auch im Frieden wirksame Hilfe leisten kann.

Taktische Einheit des LSHD ist in fast allen Fachdiensten die Bereitschaft, wie z. B. die LS-Feuerwehrbereitschaft, die LS-Sanitätsbereitschaft usw. Abweichend hiervon werden z. B. beim LS-Veterinärndienst und beim LS-Fernmeldedienst nur Züge gebildet. Die Bereitschaften bestehen im allgemeinen aus einer Führungsgruppe, drei Einsatzzügen und einem Versorgungszug. Die Züge wiederum setzen sich aus Gruppen zusammen, die bei einigen Fachdiensten (z. B. LS-ABC-Dienst) noch in Trupps unterteilt sind. Die Benennung der Führer und Unterführer stimmt mit dieser Einteilung überein, sie werden in allen Fällen als Trupp-, Gruppen-, Zug- und Bereitschaftsführer bezeichnet.

Alle Teile des LSHD, die nicht unmittelbar bei der Schadensbekämpfung zum Einsatz gelangen, werden als Einrichtungen des LSHD bezeichnet. Ortsfest sind dabei diejenigen Einrichtungen, bei denen bauliche Luftschutzmaßnahmen zu treffen sind. Hierzu gehören in erster Linie die Befehlsstellen des örtlichen Luftschutzeleiters für den LSHD, die Befehlsstellen des LS-Abschnittsleiters und die Rettungsstellen des LS-Sanitätsdienstes sowie ferner die Löschwasserversorgungsanlagen des LS-Brandschutzdienstes. Mit dem Bau von ortsfesten Einrichtungen wird zur Zeit in einigen Bundesländern begonnen. Bei den ortsgewundenen Einrichtungen sind bauliche Luftschutzmaßnahmen in der ersten Aufbaustufe nicht unbedingt erforderlich. Zu diesen Einrichtungen rechnen u. a. LS-Brandschutzmateriallager, LS-Bergungsgerätelager, LS-Medizinaluntersuchungsstellen und LS-ABC-Parks. Soweit Einrichtungen des LSHD nicht an einen festen Standort gebunden sind (z. B. LS-Zeltrettungsstellen), werden sie beweglich aufgestellt.

Besondere Gliederungsformen des örtlichen LSHD. Für den Aufbau und die Leitung des örtlichen LSHD ist neben den



Das ZB-Zeichen – ein blaues Dreieck mit gelber Beschriftung auf gelbem Grund und blauer Umrandung – hat die Zustimmung der Innenministerien aller Länder gefunden. Es wurde auf Vorschlag des Bayerischen Staatsministeriums des Innern gestaltet und wird von den Fahrzeugen des Luftschutzhilfsdienstes, der Arzneimittellager und der sonstigen Einrichtungen im Bereich des zivilen Bevölkerungsschutzes als Kennzeichen getragen.

Drucksache 12/59). Weiterhin soll dem Bundesrat in Kürze die besonders wichtige Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Organisation des LSHD (AVV-Org-LSHD), die bereits mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden ist, zugeleitet werden.

Grundsatz der Freiwilligkeit. Der LSHD wird auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Mitwirkung der bereits eingangs erwähnten Hilfsorganisationen aufgestellt. Die freiwilligen Führer, Unterführer und Helfer werden im Frieden in weitestmöglicher Anlehnung an bestehende friedensmäßige Einrichtungen der Hilfsorganisationen ausgebildet und mit Mitteln des Bundes ausgerüstet, aber erst im Verteidigungsfalle einberufen. Im Frieden wird für die Aufstellung nur ein verhältnismäßig geringes Personal benötigt, so



Die für den LSHD vorgesehene Organisation beruht auf einer sachverständigen Auswertung und sinnvollen Synthese der Erfahrungen, die im 2. Weltkrieg beim Einsatz des damaligen Hilfsdienstes gewonnen worden sind, und der neueren Erkenntnisse, bei denen auch Planung und Praxis des Auslandes und besonders die Empfehlungen der NATO berücksichtigt wurden.

bereits genannten Vorschriften noch die für den gesamten zivilen Luftschutz geltende Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort) als Grundlage heranzuziehen. Der Entwurf dieser AVV ist in den letzten Wochen abschließend mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt worden, so daß mit einer baldigen Vorlage beim Bundesrat gerechnet werden kann.

Nach der AVV-LS-Ort sollen in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern LS-Abschnitte gebildet werden, wobei jeder Abschnitt bis zu 100 000 Einwohner umfassen soll. Dem Leiter eines LS-Abschnittes werden alle LSHD-Einheiten seines Bereichs unterstellt. Ihm unterstehen weiterhin die Einrichtungen seines Abschnittes, soweit diese aus einsatztaktischen Gründen nicht unmittelbar dem örtlichen Luftschutzleiter unterstehen. Dem Stab des LS-Abschnittsleiters gehören Fachführer aller Fachdienste an. Bei Luftschutzorten ohne Abschnittseinteilung liegen alle Führungsaufgaben des LSHD unmittelbar beim örtlichen Luftschutzleiter.

Dem örtlichen Luftschutzleiter obliegt die Gesamtführung des LSHD. Seinem Stab gehören die Fachdienstleiter aller Fachdienste an, die wie die Fachführer bei den LS-Abschnitten den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen ihres Fachdienstes fachlich selbständig anordnen. Diese Führungskräfte müssen auf Grund eigener Lagebeurteilung entscheiden, wo und wie die Einheiten ihres Fachdienstes eingesetzt werden. Bei der Überbelastung des örtlichen Luftschutzleiters wie auch des LS-Abschnittsleiters mit anderen Aufgaben des zivilen Bevölkerungsschutzes kann ein Einsatz des LSHD nur dann zweckentsprechend angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn die Fachdienstleiter bzw. Fachführer in enger Zusammenarbeit untereinander ihre Führungsaufgaben weitgehend selbständig und in eigener Verantwortung durchführen. Der örtliche Luftschutzleiter hat erforderlichen-

falls den Einsatz der Fachdienste zu koordinieren und den zusätzlichen Einsatz überörtlicher Reserven und von Hilfskommandos der Bundeswehr anzufordern. Die Befehlsstellen des örtlichen Luftschutzleiters und auch der LS-Abschnittsleiter werden in den Außenbezirken der Städte zu errichten sein. Auch die Einheiten des LSHD sollten am Stadtrand oder jenseits davon bereitgestellt werden, damit die Einsatzfähigkeit dieser Hilfskräfte bei einem Luftangriff auf das Stadtgebiet nicht unnötig stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Zum Stab des örtlichen Luftschutzleiters gehören neben den notwendigen Führungseinrichtungen noch die LS-Lotsenstellen und die LS-Beobachtungs- und -Meldestellen. Die LS-Lotsenstellen sollen an den Einfallstraßen der Städte eingerichtet werden. Bei ihnen melden sich alle auswärtigen Einheiten und Hilfskommandos, um hier ihren Einsatzbefehl nebst Stadtkarte mit den notwendigen Einzeichnungen für den Einsatz zu erhalten. Die auswärtige Einheit wird dann von einem Lotsen zum Einsatz- bzw. zum Bereitstellungsort geführt.

Besondere Gliederungsformen beim überörtlichen LSHD. Der überörtliche LSHD dient zunächst als Reserve für den Einsatz bei Großschadensstellen, bei denen die Kräfte des Selbstschutzes und des örtlichen LSHD nicht ausreichen. Weiterhin kann er überall dort eingesetzt werden, wo Kräfte des örtlichen LSHD nicht vorhanden sind, d. h. in Gemeinden, die nicht LSHD-Orte sind. Diese Aufgabe erfordert neben einer Motorisierung aller Einheiten auch eine Verstärkung durch bewegliche Einrichtungen und die Schaffung von ausreichenden Materialreserven. Während die ersten Planungen den überörtlichen LSHD noch als reine Einsatzreserve für den örtlichen LSHD ansahen, der alle notwendigen Einrichtungen und praktisch auch seinen Nachschub am Einsatzort vorfinden sollte, wird man diese Voraussetzung bei einem Krieg mit modernen Massenvernichtungsmitteln nicht mehr unter-

stellen können. Die Einheiten des überörtlichen LSHD werden u. U. von ihren Bereitstellungsräumen aus die vorgesehenen Einsatzorte wegen Flächenverseuchung nicht mehr erreichen können oder müssen an Orten eingesetzt werden, bei denen alle Einrichtungen und Materiallager ausgefallen sind. Dies erfordert eine vollständige Ausstattung des überörtlichen LSHD mit eigenen Materiallagern, Zeltrettungsstellen, mobilen LS-Medizinaluntersuchungsstellen usw., die einen vom örtlichen LSHD unabhängigen Einsatz gewährleisten.

Dieser selbständige Einsatz erfordert auch eine weitmögliche Zusammenfassung der Fachdienstbereitschaften zu gemischten LS-Abteilungen. Der Führungsstab dieser LS-Abteilung hat nicht nur die Aufgabe, die Abteilung oder Teile davon an die Schadensstelle heranzuführen und dort dem Einsatzleiter zu unterstellen oder die Abteilung selbständig an Orten ohne eigene Einsatzleitung zu führen, er wird vielmehr in der Lage sein müssen, ganz allgemein Führungsaufgaben auf dem Gebiet des zivilen Bevölkerungsschutzes zu übernehmen. Hierzu gehören neben einer Lenkung des personellen und materiellen Nachschubs auch der Einsatz als Führungsstab beim Regierungspräsidenten oder in LS-Orten, in denen die örtliche Luftschutzleitung ausgefallen ist. Die LS-Abteilungsstäbe müssen deshalb mit den örtlichen Verhältnissen der Städte ihres Bereichs vertraut und mit dem notwendigen Kartenmaterial und sonstigen Unterlagen (z. B. LS-Ortsanalyse) ausgerüstet sein, um im Bedarfsfalle die örtliche LS-Leitung übernehmen zu können. Daß dies nur bei einem Ausfall der örtlichen Luftschutzleitung geschehen kann, sollte nochmals betont werden, da auf jeden Fall eine Verwirrung in den Befehlsverhältnissen vermieden werden muß.

Nach der AVV-Org-LSHD ist beim Vorliegen besonderer Verhältnisse auch die Zusammenfassung von mehreren LS-Abteilungen zu einem Verband möglich. Dies wird vor allem dann erforderlich sein, wenn in Ausnahmefällen homogene Abteilungen (Fachdienstabteilungen) gebildet werden. Die Aufstellung solcher Fachdienstabteilungen wird allenfalls dann zu erwägen sein, wenn in den Bereitstellungsräumen für große Ballungsgebiete (z. B. Ruhrgebiet) aus Führungsgründen eine Notwendigkeit für den Zusammenschluß mehrerer Bereitschaften des gleichen Fachdienstes zu einer LS-Abteilung gegeben sein sollte.

Eine besondere Beurteilung beansprucht der LS-Lenkungs- und Sozialdienst, dessen Bereitschaften jeweils für den Bereich eines Landkreises aufgestellt werden und dessen Einsatz weitgehend unabhängig von den übrigen Fachdiensten erfolgt. Aus diesem Grunde ist vorgesehen, jeweils für den Bereich eines Regierungsbezirks besondere LS-Abteilungsstäbe für den LS-Lenkungs- und Sozialdienst einzurichten, die mit eigenen Erkundungs- und Transporteinheiten ausgestattet sind. Beim LS-ABC-Dienst ist zu bemerken, daß je Regierungsbezirk eine LS-ABC-Meßbereitschaft und eine LS-ABC-Entgiftungsbereitschaft aufzustellen sind. Diese beiden Bereitschaften, die im allgemeinen unabhängig von den übrigen Fachdiensten eingesetzt werden, können dem Führungsstab des Regierungspräsidenten unmittel-

bar unterstellt oder den LS-Abteilungsstäben des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes angegliedert werden.

3. Stärke

Die Sollstärke des Luftschutzhilfsdienstes im Bundesgebiet ist nach Absprache mit den Ländern und den kommunalen Spitzenverbänden auf vorläufig 1,5% der Bevölkerungszahl der 97 LSHD-Orte festgesetzt worden. Dies entspricht einer Zahl von 270 000 Führern, Unterführern und Helfern. Unter Berücksichtigung der genannten Schlüsselzahl wird die auf die einzelnen Länder entfallende Stärke vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz festgesetzt.

Von dieser Stärke sollen etwa 1/3 als überörtliche Einheiten aufgestellt werden, so daß der überörtliche LSHD eine Sollstärke von etwa 90 000 Helfern haben wird. In dieser Stärke ist nicht die Zahl der für den LS-Lenkungs- und Sozialdienst erforderlichen Kräfte enthalten. Diese wird mit rund 35 000 Helfern zu veranschlagen sein, so daß die Sollstärke des gesamten überörtlichen LSHD zur Zeit 125 000 Helfer beträgt.

Nach den ersten Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz verteilt sich die Gesamtstärke (ohne LS-Lenkungs- und Sozialdienst) wie folgt auf die Länder (die Klammerzahl bezeichnet die Stärke der ersten Aufstellungsstufe):

Baden-Württemberg	=	8 168	(3 140)
Bayern	=	10 941	(3 355)
Bremen	=	3 132	(1 244)
Hamburg	=	9 080	(3 238)
Hessen	=	6 309	(2 582)
Niedersachsen	=	7 148	(4 617)
Nordrhein-Westfalen	=	37 854	(2 758)
Rheinland-Pfalz	=	2 997	(1 158)
Saarland	=	1 268	(828)
Schleswig-Holstein	=	3 537	(3 537)
Zusammen	=	90 434	(26 457)

4. Die Aufstellung des LSHD

Grundlage der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes sind Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen (StAN), die vom Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz für alle Einheiten und Einrichtungen des LSHD herausgegeben werden. Es ist vorgesehen, diese StAN nach einer etwa zwei- bis dreijährigen Erprobungszeit als Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die Aufstellung wird in Stufen durchgeführt, denen ein mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgesprochener Zeitplan zugrunde liegt. Im Rahmen dieser Aufstellungsstufen erläßt das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz Aufstellungsweisungen für den überörtlichen LSHD, in denen die Zahl und die Stationierungsräume der aufzustellenden Einheiten und der zu schaffenden Einrichtungen festgelegt werden. Die Aufstellungsweisungen für den örtlichen LSHD werden von den Ländern im Einvernehmen mit dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz erlassen.

Überörtlicher LSHD. Im Hinblick auf die bereits mehrfach erwähnte Bedeutung der überörtlichen Verbände bei einem Einsatz moderner Kriegswaffen und auch aus organisatorischen Gründen ist ab Dezember 1958 zunächst mit der Aufstellung des

überörtlichen LSHD begonnen worden. Nach den Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz umfaßt die erste Aufstellungsstufe folgende Einheiten:

LS-Brandschutzdienst	=	78 LS-Feuerwehrbereitschaften
LS-Bergungsdienst	=	54 LS-Bergungsbereitschaften 14 LS-Bergungsräumzüge
LS-Sanitätsdienst	=	74 LS-Sanitätsbereitschaften
LS-Veterinärdienst	=	22 LS-Veterinärzüge
LS-ABC-Dienst	=	16 LS-ABC-Meßbereitschaften
LS-Fernmeldedienst	=	65 LS-Fernmeldezüge (mot.)

Zur Zeit wird eine zweite Aufstellungsstufe vorbereitet, für die die notwendigen Aufstellungsweisungen in Kürze ergehen werden. In dieser Stufe soll folgendes Ziel erreicht werden:

1. Auffüllung des überörtlichen LSHD des Landes Nordrhein-Westfalen auf etwa 1/4 bis 1/3 der Gesamtstärke.
2. Aufstellung von LS-ABC-Meßbereitschaften in den Ländern, in denen dies in der ersten Aufstellungsstufe nicht vorgesehen war,
3. Aufstellung von Einheiten des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes in allen Ländern,
4. Abstimmung der bisher erlassenen Aufstellungsweisungen und Durchführung notwendiger Ergänzungen.

Dieses Aufstellungsprogramm wird etwa folgende Einheiten mit einer Sollstärke von rund 15 000 Helfern umfassen, wobei sich in den Verhandlungen mit den Ländern jedoch noch erhebliche Änderungen ergeben können:

LS-Brandschutzdienst	=	15 LS-Feuerwehrbereitschaften
LS-Bergungsdienst	=	11 LS-Bergungsbereitschaften 6 LS-Bergungsräumzüge
LS-Sanitätsdienst	=	10 LS-Sanitätsbereitschaften 10 LS-Krankentransportzüge
LS-ABC-Dienst	=	27 LS-ABC-Meßbereitschaften
LS-Veterinärdienst	=	17 LS-Veterinärzüge
LS-Lenkungs- und Sozialdienst	=	36 LS-Lenkungsbereitschaften
LS-Fernmeldedienst	=	6 LS-Fernmeldezüge.

Örtlicher LSHD. Im Anschluß an diese Aufstellungsstufe soll mit der Aufstellung des örtlichen LSHD begonnen werden. Es ist anzunehmen, daß bis zum Erlaß der ersten Aufstellungsweisungen die wichtigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV-LS-Ort, AVV-Org-LSHD und AVV-Ausrüstung-LSHD) erlassen worden sind, damit auch die verhältnismäßigen Voraussetzungen bei den Gemeinden für die Aufstellung des örtlichen LSHD gegeben sind.

Aufstellungsstäbe. In den Aufstellungsweisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz für den überörtlichen LSHD sind die Länder ermächtigt worden, zu ihrer Unterstützung bei der Organisation, Werbung, Ausbildung und Inspektion des LSHD besondere Landesaufstellungsstäbe zu bilden. Diese Stäbe verfü-

gen im allgemeinen über folgendes hauptamtliches Personal:

1 Leiter
4 Fachdienstleiter
1 Verwaltungssachbearbeiter
1 Schreibkraft und
1 Kraftfahrer.

Weiterhin sind in vielen Fällen noch für den Bereich eines Regierungsbezirks regionale Aufstellungsstäbe gebildet worden, die etwa folgende Zusammensetzung haben:

1 Leiter
3 Sachbearbeiter (für Organisation, Werbung und Ausbildung)
1 Verwaltungssachbearbeiter
1 Schreibkraft und
1 Kraftfahrer.

Gegenwärtig bestehen 10 Landesaufstellungsstäbe und 22 Regionalstäbe. Das Personal dieser Stäbe soll später Führungsfunktionen im LSHD übernehmen, sei es in LS-Abteilungsstäben oder in den Einheiten.

Es ist naturgemäß sehr schwierig, im gegenwärtigen Zeitpunkt etwas über Erfolge oder wesentliche Hindernisse beim Aufbau dieser großen Freiwilligenorganisation zu sagen. Durch die Bereitschaft der Hilfsorganisationen wird es sicher möglich sein, einen erheblichen Teil des LSHD personell aufzustellen. So hat z. B. das Technische Hilfswerk bereits vor einiger Zeit mitgeteilt, daß die benötigten Kräfte des LS-Bergungsdienstes für die erste Aufstellungsstufe fast in allen Ländern zur Verfügung stehen. Demgegenüber werden bei den Fachdiensten, die ohne Hilfsorganisationen aufzustellen sind, große Schwierigkeiten zu erwarten sein, wobei nicht angenommen werden kann, daß selbst bei großzügigster Werbung genügend Freiwillige zur Mitarbeit bereit sein werden. Die Gesamtstärke des LSHD wird deshalb nur zu erreichen sein, wenn die hauptamtlichen, nebenamtlichen und freiwilligen Kader durch Notdienstpflichtige aufgefüllt werden. Dabei darf noch bemerkt werden, daß die früher genannte Sollstärke des LSHD nicht als abschließend angesehen werden kann, da sie sowohl nach den Erfahrungen des zweiten Weltkrieges als auch nach den Erkenntnissen des Auslandes und der NATO für eine wirksame Schadensbekämpfung nicht ausreichen würde.

Abschließend muß noch darauf hingewiesen werden, daß die im Bereich des zivilen Bevölkerungsschutzes vorsorglich geschaffenen Einrichtungen auch bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen im Frieden von erheblichem Nutzen sind. Die verschiedenen Unglücksfälle allein in diesem Jahr wie auch die Erdbebenkatastrophe in Agadir haben gezeigt, daß die Bereithaltung von Spezialfahrzeugen, von Bergungs- und Instandsetzungsgeräten, von Trinkwasserversorgungsanlagen, von Arzneimitteln usw. eine wirksame zusätzliche Hilfe für die von einem Unglück betroffene Bevölkerung darstellt. Die für den LSHD erlassenen Vorschriften sehen ausdrücklich vor, daß alle Ausrüstungsgegenstände bei Katastrophen, Notständen und größeren Unglücksfällen den im Katastrophenschutz tätigen Behörden und Organisationen zur Verfügung gestellt werden können.

DER LS-BRANDSCHUTZDIENST

Von Oberregierungsaurat Dipl.-Ing. Paul Vaultont

An der Spitze der Fachdienste des LS-Hilfsdienstes wird meist der LS-Brand-schutzdienst genannt. Er ist stärke-mäßig der bedeutendste, wie schon der Feuer-löschdienst des zweiten Weltkrieges, der auch die schwerste Last der Einsätze zu tragen hatte. Dreiviertel aller Schäden, die im zweiten Weltkrieg in deutschen Städten entstanden sind, wurden durch Brände verursacht. Der größte Teil der Heimatluftkriegstoten ist mittel- oder unmittelbar Bränden zum Opfer gefallen. Zu den überaus schweren Menschenver-lusten und Sachschäden haben vor allem die verheerenden Feuerstürme und Flä-chenbrände beigetragen. Die Luftangriffe wurden mit Hunderten von schweren

muß für den LS-Brandschutzdienst mit der gleichen Entschiedenheit bejaht wer-den wie für den Selbstschutz. Gerade bei Angriffen mit brandstiftenden Mitteln muß eine starke Gegenwehr vorhanden sein. Während die Wirkung anderer An-griffsmittel meist mit oder kurz nach der Detonation aufhört, fängt sie bei den Brandbomben erst an („Dynamik“ der Brände). Die Einzelbrände dehnen sich aus, wenn sie nicht rasch und tatkräftig genug bekämpft werden, sie wachsen mit den Nachbarbränden zusammen, und es kommt zu Reihen-, Block- und Viertel-bränden. Oft genug standen so im Kriege die Löschkräfte vor unlösbaren Aufga-ben, bei denen sie sich auf Rettungs- und Defensivmaßnahmen beschränken muß-ten. Die Gefahren, die unseren Städten durch konventionelle Waffen drohen, sind durch die Erfindung der Atom- und der Wasserstoffbomben noch größer gewor-den. Drei fundamentale Voraussetzungen müssen für die erfolgreiche Arbeit des LS-Brandschutzdienstes gegeben sein:

- In besonders brandempfindlichen Stadt-gebieten sind *vorbeugende bauliche Maßnahmen* zur Verhinderung von Feuerstürmen zu treffen (Verringerung der Bebauungsdichte und der Brand-belastung, Schaffung von Brandschnei-sen und Beseitigung von Feuerbrücken).
- Der sehr reichliche Bedarf an Lösch-wasser muß allein durch eine vom Druckrohrnetz *unabhängige Löschwas-serversorgung* (offene Gewässer, Lösch-wasserbrunnen, Löschwasserteiche und dgl.) sichergestellt werden.
- Ein *starker Selbstschutz* muß aufge-baut, gut ausgerüstet und ausgebildet werden. Sein Wert ist deshalb so hoch einzuschätzen, weil die Selbstschutz-kräfte die Brandbekämpfung in allen Gebäuden sofort nach dem Angriff auf-nehmen können, wobei ihnen die Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten zugute kommt. Sie können in vielen Fällen mit geringen Mitteln die Brände im Entstehen löschen.

Es ist aber auch notwendig, beim Aufbau des LS-Brandschutzdienstes einige grund-sätzliche Lehren zu beachten, die der zweite Weltkrieg gebracht hat:

- Die Einheiten des LS-Brandschutzdien-stes dürfen nicht in den kritischen Ziel-gebieten der Innenstädte stationiert werden. In einer ganzen Reihe von Fäl-len sind im zweiten Weltkrieg die Kräfte des Feuerlöschdienstes aktions-

unfähig geworden, weil sie mit ihren Fahrzeugen durch Bombentrichter oder Häusertrümmer eingeschlossen waren oder selbst Treffer erlitten hatten.

Diese Erkenntnis hat zu einer Organi-sationsänderung gegenüber früher ge-führt. Der LS-Ort muß, soweit es durch-führbar ist, in sektorartige Abschnitte aufgeteilt werden. Die Spitzen der Sek-toren liegen im Kerngebiet des LS-Ortes. Durch jeden Sektor müssen mög-lichst mehrere radiale Einfallstraßen führen, die auf Grund ihrer Breite vor-aussichtlich auch nach einem Angriff noch befahrbar sind. Über diese Stra-ßen dringen nach dem Angriff die Ein-heiten des LS-Hilfsdienstes so weit wie möglich von außen in die Schadens-gebiete vor.

- Oberstes Gesetz des LS-Hilfsdienstes ist die Menschenrettung. Die Einheiten

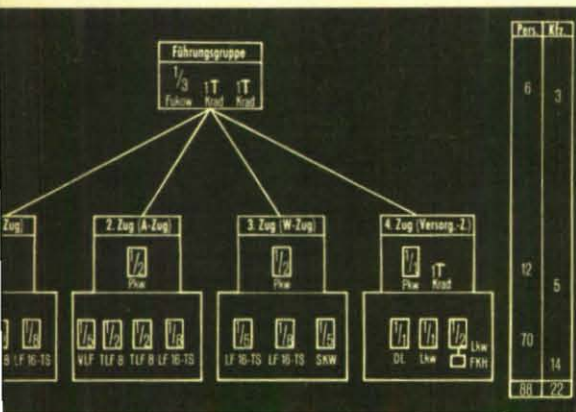
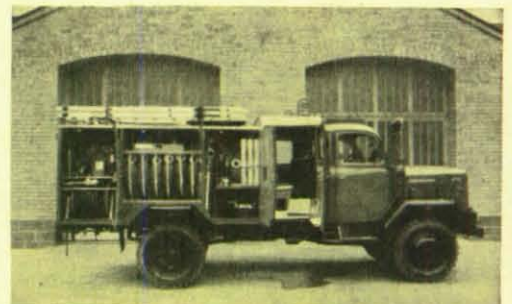
Tanklöschfahrzeug TLF 8 mit einem 2800 l fassenden Wassertank und eingebauten Pumpen.



Das Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS besitzt eine große feuerwehrtechnische Ausrüstung.



Tanklöschfahrzeug TLF 16. Seine Pumpleistung beträgt 2400 l/min bei 80 m Förderhöhe.



Organisation der LS-Feuerwehr-Bereitschaft.

Bombern in mehreren Wellen geführt. Die Bombendichte erreichte bei vielen Angriffen den „Sättigungswert“ von 80 t/km² des angegriffenen Gebietes. Es waren gemischte Angriffe mit etwa der Hälfte Spreng- und der anderen Hälfte Brandbomben. Durch die Sprengbomben wurden die Gebäude aufgerissen, aufge-lockert und für die Zündung durch die in sehr großer Zahl abgeworfenen Brand-bomben vorbereitet, während die Selbst-schutzkräfte in die Schutzräume gezwun-gen wurden.

Hat es bei der Größe der möglicherweise entstehenden Brände überhaupt einen Sinn, einen abwehrenden Brandschutz im LS-Hilfsdienst aufzubauen? Diese Frage

des LS-Brandschutzdienstes sind daher weitgehend mit den dazu erforderlichen Geräten ausgestattet, z. B. mit Hitzeschutzkleidung und mit Atemschutzgeräten zum Eindringen in Flächenbrandgebiete.

Die Fahrzeuge sind größtenteils mit Krankentragen ausgerüstet, auf denen Verletzte auch in den Fahrzeugen befördert werden können. Bergungstücher und Sanitätskästen für die Erste Hilfe sind ebenfalls zahlreich vorhanden.

3. Die Fahrzeuge des LS-Brandschutzdienstes müssen möglichst leicht, wendig und geländegängig sein, so daß sie auch in gewissem Umfange Trümmer überwinden können. Die Fahrzeuge der „Angriffszüge“, die versuchen müssen, möglichst tief in die Schadensgebiete einzudringen, haben daher Fahrgestelle der 1,5-t-Geländeklasse. Die mehr rückwärts einzusetzenden Fahrzeuge gehören der 4,5-t-Klasse an; sie sind ebenfalls geländegängig und haben Allrad-Antrieb.

Die Einheiten müssen aber auch zum raschen Beseitigen besonderer Hindernisse in den Straßen ausgerüstet sein.

4. Zur Vereinfachung von Wartung, Ersatzteilhaltung, Instandsetzung und Ausbildung müssen die Fahrzeuge weitgehend vereinheitlicht werden. Innerhalb der einzelnen Fahrzeugklassen müssen daher die Fahrgestelle mindestens länderspezifisch gleich, die Aufbauten müssen gegenseitig auswechselbar sein (Einheitsaufbau). Bestehende Normen und Bauvorschriften für Fahrzeuge und Geräte des Feuerlöschwesens sind weitgehend zu beachten.

5. Der LS-Brandschutzdienst muß in der Lage sein, über größere Entfernungen den Löschwassernachschub rasch sicherzustellen. Diese Forderung hat zur Aufstellung besonderer Wasserversorgungseinheiten – Wasserversorgungszüge und Wasserversorgungsbereitschaften – geführt. Bei günstiger Löschwasserversorgung können die Wasserversorgungseinheiten auch zur unmittelbaren Brandbekämpfung eingesetzt werden.

6. Auf eine reichhaltige Ausrüstung der Fahrzeuge mit Druckschläuchen, insbesondere mit B-Schläuchen, wurde Wert gelegt. Die im Schlauchkraftwagen (SKW) in Buchten verlegten Schläuche lassen sich vom fahrenden Fahrzeug aus rasch auslegen. Sie können aber auch auf Schiebefächern über Trümmer hinweggetragen werden, die das Fahrzeug nicht mehr überwinden kann.

Die Notwendigkeit der Heranleitung großer Mengen unabhängigen Löschwassers von unerschöpflichen Wasserbezugsstellen aus hat im zivilen Bevölkerungsschutz zu einer neuen Schlauchdimension, dem 150-mm-Druckschlauch, geführt. Das Problem der Förderung und Leitung des Löschwassers macht die Mitführung von Wasserstrahlpumpen, von Schlauchbooten zur Aufnahme

von Tragkraftspritzen, von zusammenlegbaren Ausgleichsbehältern und anderen Geräten notwendig.

Entsprechend der starken Motorleistung der Fahrzeuge war es möglich, auch die Pumpenleistung gegenüber den üblichen kommunalen Löschfahrzeugen zu erhöhen und damit Pumpenleistungsreserven zu schaffen. So leisten im LS-Brandschutzdienst die festeingebauten Pumpen der Fahrzeuge der 1,5-t-Geländeklasse 1600 statt 800 l/min, bei den Fahrzeugen der 4,5-t-Klasse 2400 statt 1600 l/min bei 80 m Förderhöhe.

7. Ein Teil der Fahrzeuge ist auch mit tragbaren Kraftspritzen ausgerüstet. Damit besteht die Möglichkeit, an Saug- und Brandstellen heranzukommen, die mit Fahrzeugen nicht erreichbar sind, oder beide Pumpen – die tragbare und die festeingebaute – hintereinander (zur Überwindung größerer Strecken oder Höhenunterschiede) oder nebeneinander (zur Erzielung größerer Förderströme) einzusetzen.

8. Die Einheiten des LS-Brandschutzdienstes sind im nötigen Umfange unbedingt mit Funkgeräten auszustatten.

Der LS-Brandschutzdienst läßt sich in zwei verschiedene Arten von Einheiten aufteilen: in die Feuerwehrschnelltruppe und die Bereitschaften.

Die LS-Feuerwehrschnelltruppe sind gewissermaßen die vorgeschobenen Einheiten des LS-Brandschutzdienstes. Sie liegen am Rande um das mutmaßliche Hauptschadensgebiet und haben die Aufgabe, nach dem Angriff die ersten Erkundungen in den zugeordneten Gebieten mit je etwa 10 000 Einwohnern durchzuführen und schnellstens mittels Funk an die LS-Abschnittsleitung Lageberichte durchzugeben. Sie unterstützen sodann die Selbstschutzkräfte. Der LS-Feuerwehrschnelltruppe ist besonders befähigt, im beweglichen Einsatz an kritischen Stellen Rettungsmaßnahmen durchzuführen oder Brände niederzukämpfen, die über das Leistungsvermögen des Selbstschutzes hinausgehen. Er ist mit dem sehr geländefreudigen und leistungsfähigen Tanklöschfahrzeug TLF 8 ausgerüstet. Es hat einen Tank mit 800 l Wasser und eine Schnellangriffseinrichtung. In Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern (= 2 LS-Abschnitte) kommt von dieser Zahl an, also außerhalb des Stadtkerngebietes, ein Feuerwehrschnelltruppe

Löschfahrzeug LF 16-TS im Einsatz. Die Wasserentnahme erfolgte dabei aus einem transportablen Ausgleichsbehälter, der aus einem besonderen Kunststoffmaterial hergestellt wird.



nur noch auf einen Teilabschnitt mit etwa 20 000 Einwohnern.

Weiter außerhalb, am Stadtrand und in manchen Fällen sogar außerhalb der Grenzen des LS-Ortes, liegen die taktischen Einheiten des LS-Brandschutzdienstes, die Bereitschaften.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Brandschutzbereitschaften, die LS-Feuerwehrebereitschaft und die LS-Wasserversorgungsbereitschaft.

Die LS-Feuerwehrebereitschaft setzt sich zusammen aus der Führungsgruppe, den drei Einsatzzügen und dem Versorgungszug. Von den Einsatzzügen sind die ersten beiden sog. Angriffszüge, während der dritte Zug ein „Wasserversorgungszug“ ist.

Jeder Angriffszug besteht aus vier Fahrzeugen, und zwar sind die ersten drei – 1 Vorauslöschfahrzeug VLF und 2 Tanklöschfahrzeuge TLF 8 – Fahrzeuge der 1,5-t-Geländeklasse; das vierte Fahrzeug – ein Löschgruppenfahrzeug LF 16-TS – gehört der 4,5-t-Klasse an. Das VLF ist eine Neuentwicklung. Es bildet die Stoßkeilspitze, die in die Brandgebiete weitmöglichst eindringen muß, und ist u. a. mit einer Vorauseilwinde zum Freimachen der Straßen von sperrigen Trümmern ausgerüstet. Die Staffelbesatzung des VLF hat außerdem Erkundungen und Menschenrettungen vorzunehmen, hat den Selbstschutz zu unterstützen, z. B. durch Abgabe von Löschwasser, und in Zusammenarbeit mit den übrigen Kräften des Angriffszuges Löschaktionen durchzuführen.

Die beiden TLF 8 des Angriffszuges sind die gleichen Fahrzeuge wie bei den LS-Feuerwehrschnelltrupps, nur daß sie, im Gegensatz zu den Schnelltruppwagen, nicht mit Funkgeräten ausgerüstet sind.

Das LF 16-TS ähnelt stark dem nach DIN 14 530 festgelegten Normfahrzeug. Es hat gegenüber diesem einen besonders reich-

Einleitung eines Löschangriffs durch einen Angriffszug einer LS-Feuerwehrebereitschaft. Im Bild links: ein Tanklöschfahrzeug TLF 8 mit einer Tragkraftspritze TS 2/5; im Vordergrund rechts: ein Löschfahrzeug LF 16-TS.



haltigen Schlauchbestand, z. B. allein 600 m B-Schlauch.

Der Wasserversorgungszug setzt sich nur aus Einsatzfahrzeugen der 4,5-t-Klasse zusammen, und zwar aus je einem TLF 16 – ähnlich DIN 14 530 –, einem LF 16-TS und einem Schlauchkraftwagen SKW. Der SKW hat einen B-Schlauchbestand von 1240 m. Das Fahrzeug ist mit einer Tragkraftspritze TS 8 und mit saug- und druckseitigem Zubehör ausgerüstet, so daß die Besatzung ($\frac{1}{3}$) nötigenfalls mit dem Fahrzeug auch einen Löscheinsatz selbständig durchführen kann.

Im Versorgungszug ist die Mitführung einer Kraftfahrdrehleiter vorgesehen, dazu zwei Lkw, der eine als Schirrmeisterfahrzeug zur Versorgung der Einsatzkräfte mit Kraftstoff, mit Ersatzgeräten und auch zur Durchführung kleinerer Instandsetzungen, der andere überdies als Verpflegungswagen mit angehängtem Feldkochherd. Der Versorgungszug soll die im Einsatz stehenden Kräfte von den örtlichen Versorgungseinrichtungen unabhängig machen.

Die LS-Wasserversorgungsbereitschaft besteht ebenfalls aus einer Führungsgruppe und drei Einsatzzügen, die in Ausrüstung und Besatzung dem Wasserversorgungszug der LS-Feuerwehrebereitschaft entsprechen, sowie dem Versorgungszug. Dieser ist an Stelle der DL der Feuerwehrebereitschaft mit einem Lkw mit etwa 1600 m 150-mm-Druckschlauch und den entsprechenden Armaturen versehen.

Jeder Zug der LS-Feuerwehr- und der LS-Wasserversorgungsbereitschaft kann sieben Rohre vornehmen, d. h. 21 Rohre je Bereitschaft mit einem Gesamtförderstrom von 4200 l Wasser je Minute. Die Löscheinleistung der LS-Feuerwehrebereitschaft, d. i. diejenige Gesamtwasserleistung, die mit den vorhandenen Kräften mit der zur Verfügung stehenden Ausrüstung über bestimmte Entfernungen gefördert und wirksam auf den Brandherd aufgebracht werden kann, beträgt rund 4000 l/min bei 1000 m, 2000 l/min bei 2000 m und 1000 l/min bei 4000 m Entfernung. Die LS-Wasserversorgungsbereitschaft hat eine Förderleistung von etwa 4800 l/min auf eine Entfernung von 2400 m.

In jedem LS-Abschnitt sind in der Regel zwei LS-Feuerwehrebereitschaften aufzustellen. In LS-Orten, die nicht die Größe eines LS-Abschnittes haben, legt die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle die Stärke des LS-Brandschutzdienstes fest.

Außer den genannten beweglichen Einheiten stehen dem LS-Brandschutzdienst als ortsfeste Einrichtungen das LS-Brandschutzmateriallager und die LS-Löschwasserversorgungsanlagen zur Verfügung. Die Zahl dieser Einrichtungen richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen.

Es liegt nahe, daß beim Aufbau des LS-Brandschutzdienstes mit der Mitarbeit der im Feuerwehreinsatz erfahrenen kommu-

nalen Feuerwehren gerechnet wird. Auch die Freiwilligen Feuerwehren sind angesprochen, ohne daß es jedoch bisher zu positiver Mitarbeit gekommen ist.

Der LS-Brandschutzdienst wird örtlich und überörtlich aufgestellt.

Der örtliche Luftschutzleiter bestellt zum Fachdienstleiter grundsätzlich den zuständigen Leiter der Feuerwehr als „Leiter des LS-Brandschutzdienstes“. Er bestellt auch die Fachführer des LS-Brandschutzdienstes in den LS-Abschnitten.

Die zuständige Landesbehörde bestellt einen „Landesleiter des LS-Brandschutzdienstes“.

Bei der Bestellung der Führer und Unterführer von Einheiten sowie der Leiter von Einrichtungen und bei der Erfassung der Männer des örtlichen und des überörtlichen LS-Brandschutzdienstes wird angestrebt, daß sie von den Berufsfeuerwehren, Freiwilliger Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren benannt und zur Verfügung gestellt werden.

Mit der Beschaffung und Auslieferung von Fahrzeugen für Einheiten des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes ist auch die Aufstellung eines Teiles der LS-Feuerwehrebereitschaften der ersten Welle angelaufen. In absehbarer Zeit wird auch mit der Aufstellung von Einheiten des örtlichen LS-Brandschutzdienstes begonnen.

Der Einsatzwert des LS-Brandschutzdienstes hängt in hohem Maße vom Ausbildungsstand seiner Kräfte ab. Die ungenügende Ausbildung der Ergänzungskräfte des Feuerlöschdienstes zu Beginn des zweiten Weltkrieges hat sich nur deshalb nicht nachteilig ausgewirkt, weil der Luftkrieg nicht sofort mit voller Wucht einsetzte.

Daraus ergibt sich die Lehre, das Problem der Ausbildung sehr ernst zu nehmen. Nach eingehender Grundausbildung an den Geräten müssen ernstfallmäßige Einsatzübungen abgehalten werden. Die Führungskräfte müssen eine besondere taktische Ausbildung erhalten; diese wird ihnen in Planbesprechungen und Planspielen sowie durch Großübungen, z. T. auch kombinierte Übungen mit anderen Fachdiensten des LS-Hilfsdienstes vermittelt. Die Ausbildung der Kräfte des LS-Brandschutzdienstes muß sich auch auf die hauptsächlichen Tätigkeiten anderer Fachdienste, z. B. die Erste Hilfe, das Bergen von Verschlütteten und das Entgiften erstrecken. Es besteht der Plan, die Führungskräfte des LS-Brandschutzdienstes, sobald die erforderliche Zahl vorhanden ist, an den Landesfeuerwehrschulen auf die besonderen Luftschutzaufgaben vorzubereiten, wobei zunächst nur einige dieser Schulen in Betracht kommen. Die Unterführer und Männer des LS-Brandschutzdienstes erhalten ihre Ausbildung in den Standorten. Mit der guten Ausbildung aller Kräfte wird ein besonderer Beitrag geleistet zur Erhöhung der Schlagkraft des abwehrenden Brandschutzes.

DER LS-BERGUNGSDIENST

Von Dr.-Ing. Rudolf H. Schmid, Direktor des Technischen Hilfswerks

500 – 5000 – 15 000 oder mehr?

Das ist die Todesbilanz von Agadir, das furchtbare Ergebnis von Sekunden, in denen die Faust des Schicksals an den Grundfesten einer blühenden Stadt rüttelte, Hütten und Paläste zusammenbrechen ließ, unter ihren Trümmern Menschen zermalmend, deren Zahl vielleicht nie mehr zuverlässig zu ermitteln sein wird.

Müssen wir, die wir aus der Ferne das grausige Geschehen verfolgen, nicht eine Lehre daraus ziehen, steigen nicht fatale Erinnerungen an die entsetzlichen Bombennächte in uns auf, wenn wir die Berichte über Agadir lesen, die Bilder der dortigen Verwüstung betrachten? Können wir uns noch die Todesangst vorstellen, von der die lebend Begrabenen befallen wurden, die Seelennot der Überlebenden, die verzweifelt nach ihren Angehörigen suchen, mit bloßen Händen im Schutt wühlend, getrieben und gehetzt von dem Gedanken zu retten, was noch zu retten ist? Das Bild der Apokalypse, Sodom und Gomorrha im 20. Jahrhundert.

Und die Nutzenanwendung: Können wir uns angesichts dieser Sturmwarnung wirklich mit gutem Gewissen auf den „ohne mich“-Standpunkt stellen, soll der rettende Helfer an Dir und den Deinen vorübergehen und Dir, der Du so stolz gesagt hast „ohne mich“, antworten „ohne Dich?“ Nein und nimmermehr – so kann die Rechnung nicht aufgehen! Muß ein Notdienst durch Gesetz erzwungen werden, ist nicht das Gleichnis vom barmherzigen Samariter viel eindrucksvoller, müssen erst Feuersbrünste wüten, Dämme brechen, ganze Städte dem Erdboden gleichgemacht sein, bis die Erkenntnis durchdringt, daß es innerhalb der staatlichen Ordnung Aufgaben gibt, die zwar organisatorisch durch den Staat gelöst werden müssen, an deren Durchführung mitzuwirken dem einzelnen aber das eigene Gewissen kategorisch vorschreiben sollte?

Diese Betrachtungen voranzuschicken, erschien notwendig, weil der Gedanke an die moralische Verpflichtung zur freiwilligen Hilfeleistung keineswegs Allgemeinut ist, sei es, weil die Trägheit des Herzens mit allen Schattierungen, angefangen mit der ausgesprochenen Bequemlichkeit bis zur Überbeanspruchung im Berufsleben unüberwindbar zu sein scheint, sei es aber auch, weil Unkenntnis der bestehenden Planungen, der gegebenen Möglichkeiten, wirksame Hilfe zu leisten, der vielfach anzutreffenden Voreingenommenheit Vorschub leistet, die in den lapi-

daren Ausspruch gipfelt: Es hat ja doch alles keinen Zweck!

O ja, es hätte doch Zweck gehabt, das hat gerade das Beispiel von Agadir wiederum mit unwiderlegbarer Eindringlichkeit bewiesen. Als schon alle Hoffnung aufgegeben war, als unter dem Eindruck der durch Hitze und Seuchengefahr hervorgerufenen ersten Lage schwerste Entschlüsse zu fassen waren, da mußten die fieberhaft arbeitenden Rettungskolonnen feststellen, daß sich unter den Bergen von Schutt und Trümmern immer noch Leben regte, immer noch vereinzelte Hilferufe aus den Ruinen an das Ohr der Außenwelt drangen, um Erlösung aus dem Massengrab flehend. Noch nach 12 Tagen wurden 5 Menschen lebend geborgen, die 12 Tage, 12 Nächte der Todesangst überstanden hatten. Das Bewußtsein, dies Rettungswerk vollbracht zu haben, ist der schönste Lohn für die tapferen Helfer.

Es hieße also völlig an den Tatsachen vorbeisehen, wollte man an der These der Zwecklosigkeit festhalten. Wir haben es im Falle Agadir mit einer Katastrophe zu tun, die gänzlich unerwartet über die Einwohner hereinbrach, und wir erinnern uns der durchaus unterschiedlichen Auswirkungen, die auch im Bombenkrieg eingetreten sind, je nachdem sich die Bevölkerung mehr oder weniger vorgesorgt hatte. Das ergibt sich doch schon aus der einfachen Feststellung, daß selbst in Städten mit stärkstem Zerstörungsgrad niemals die Zahl der beklagenswerten Opfer auch nur annähernd im gleichen Verhältnis zur äußeren Vernichtung der Gebäude stand. Und es ist ferner erwiesen, daß Sorglosigkeit und mangelhafte Schutzmaßnahmen stets zu einer Erhöhung der Verluste geführt haben.

Wie das Beispiel des zu guter Letzt noch geborgenen Tankwarts in Agadir sehr eindringlich gezeigt hat, können schon einige Lebensmittelvorräte eine echte Chance für das Überleben bedeuten, wenn – und damit kommen wir zu der entscheidenden Schlußfolgerung – von außen her und unter allen Umständen Hilfe kommt, Hilfe, die von Männern gebracht wird, die mit den besten technischen Mitteln ausgerüstet, von dem fanatischen Willen beseelt sind, auch den letzten Verschütteten noch lebend zu bergen.

Vielleicht ist auch der bisher abseits stehende Skeptiker geneigt, zuzugeben, daß die Möglichkeit nicht total ausgeschlossen ist, selbst im größten Trümmerchaos auch nach Tagen immer noch Überlebende vorzufinden, und daß nichts be-



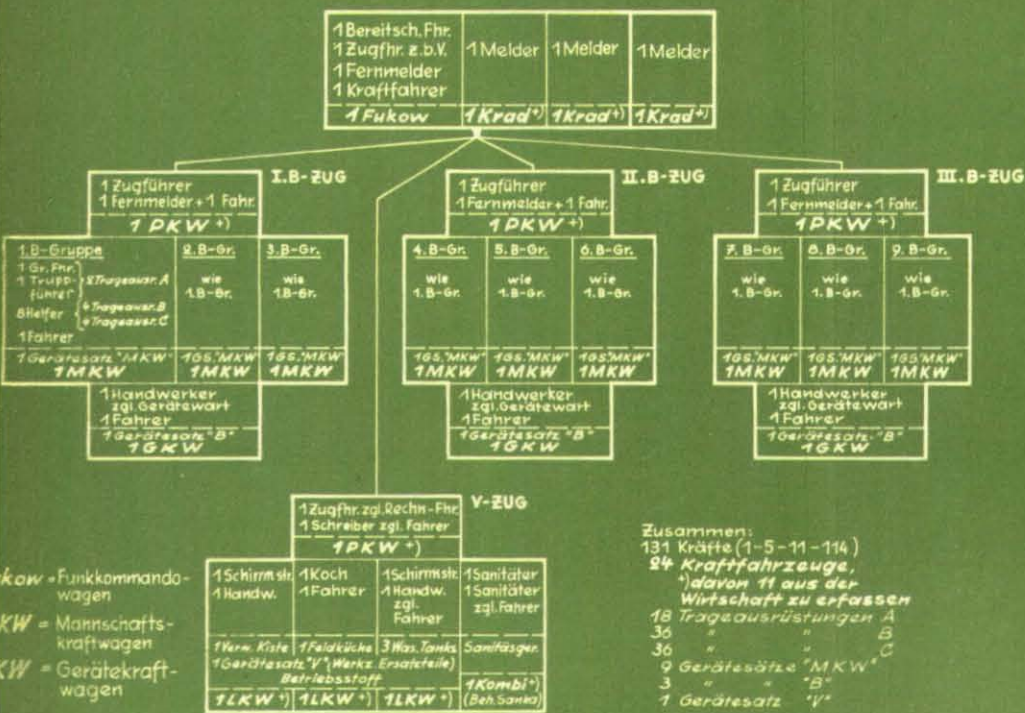
Einsatz! Der Gerätekraftwagen hält vor dem Gebäude, aus dem Menschen geborgen werden sollen. Schnelligkeit und Sicherheit bestimmen auch hier wesentlich den Erfolg.



Bergung bedeutet, den Verletzten auf jede nur mögliche Art zu erreichen und in Sicherheit zu bringen. Ist einmal eine Leiter zu kurz, so hilft der sogenannte Schulterstand das letzte Stück zu überwinden.

drückender wäre als der Gedanke, diese so schwer heimgesuchten Menschen ihrem traurigen Schicksal zu überlassen, ohne wenigstens auch nur den Versuch einer Rettung gemacht zu haben. Dann muß man sich aber allgemein zu der Erkenntnis durchringen, daß organisierte und systematische Hilfe gebracht werden muß, zumal niemand bei der Größe etwaiger Kriegsschauplätze und der Unberechenbarkeit zahlreicher Faktoren voraussagen kann, er bleibe verschont. Wenn es aber mich ebensogut treffen kann wie dich, und umgekehrt, dann gehört der ganze Fragenkomplex längst nicht mehr ausschließ-

ORGANISATION EINER BERGUNGSBEREITSCHAFT DES LS-HILFSDIENSTES



von Trümmern liegt, der seinerseits alle Zugänge und Ausgänge versperrt, die Gefahr des Erstickungstodes vergrößernd, und der die Ortung, ob und wo noch Überlebende zu finden sind, erheblich erschwert.

Schon diese wenigen durch einige Bilder ergänzten Hinweise mögen erkennen lassen, wie umfangreich und vielseitig die Aufgabe des LS-Bergungsdienstes ist, welche große Anforderungen an Führer und Helfer des Bergungsdienstes gestellt werden, sowohl was ihre fachliche Vorbildung als auch ihre körperliche und seelische Widerstandsfähigkeit angeht. Daß auch die technische Ausrüstung der Aufgabe angepaßt sein muß, ist selbstverständlich. Die Zusammensetzung der Ausrüstung wird in der Hauptsache durch die praktischen Erfahrungen sowohl des letzten Krieges als auch in normalen Zeiten immer wieder vorkommende Einsturzkatastrophen oder Bergungsarbeiten verschiedenster Art bestimmt. Für die Geräteauswahl ergeben sich aus der Art der Aufgabenstellung typische Merkmale. Grundsätzliche Forderungen sind Schnelligkeit und Unabhängigkeit; die Anpassung an den Verwendungszweck bestimmt Art und Zahl der Geräte und Werkzeuge. Die Schnelligkeit des Bergungseinsatzes wird durch seine Motorisierung erreicht. Voll geländegängige Fahrzeuge sind dazu erforderlich, denn Helfer und Gerät müssen rasch und möglichst nahe an die Einsatzstelle herangebracht werden. Auch mit Trümmern bedeckte Straßen, Abhänge und offenes Gelände müssen überwunden werden. Jeder Meter, der zu Fuß, beladen mit schwerem Gerät, zurückgelegt werden muß, bedeutet zusätzlichen Verschleiß der Helferkräfte, die für die ohnedies schwere Arbeit an Ort und Stelle zu schonen sind. Hierauf schon bei der näheren Erkundung der Schadensobjekte und der Zugangswege dorthin Bedacht zu nehmen, gehört zu den vorausschauenden Maßnahmen der Führer und Unterführer, die ihrer Einheit voraus-eilen.

Unabhängigkeit der Bergungsbereitschaften in versorgungstechnischer Beziehung ist eine Selbstverständlichkeit, da bei überörtlichen Einsätzen in zerstörten Gebieten sowohl für die Verpflegung der Bergungshelfer als auch für Nachschub an Treibstoff, Ausrüstung und Verbrauchsmaterial gesorgt sein muß. Aber auch die einsatzmäßige Unabhängigkeit ist in anderen wichtigen Punkten sicherzustellen, zu denen vor allem auch die eigene Stromversorgung gehört, einmal für Beleuchtung der Schadensstellen mit Scheinwerfern, zum anderen zum Antrieb von elektrischen Geräten, unter denen wiederum Bohr- und Aufreibhämmer von besonderer Bedeutung sind.

Die Anpassung an den Verwendungszweck ist schließlich weitgehend von Einfluß auf die Zusammenstellung der Geräte- und Werkzeugsätze, die dementsprechend auch auf die Einsatzfahrzeuge verteilt sind.

lich zum Aufgabengebiet der Staatsverwaltung, sondern berührt aufs engste den Interessenbereich des einzelnen Bürgers. Was auf organisatorischem Gebiet an grundsätzlichen Überlegungen von staatlicher Seite anzustellen war und weiterhin sein wird, findet seinen Niederschlag in gesetzlichen und verwaltenden Maßnahmen, zu denen die Aufstellung eines Luftschutzhilfsdienstes als Teilmaßnahme jener Vorkehrungen gehört, die man unter dem Oberbegriff der zivilen Notstandsmaßnahmen zusammengefaßt, zu ergreifen und neben der militärischen Verteidigung durchzuführen hat.

Brandschutz und Sanitätsdienst sind weiterhin bekannte Begriffe, unter denen sich die meisten Menschen ohne große Erläuterungen etwas vorstellen können. Viel jüngeren Datums und eigentlich erst im letzten Kriege geboren ist die Erkenntnis, daß bei der Totalität der Verwüstung, die durch die Einbeziehung schlechterdings des gesamten Landes, wenn nicht künftig ganzer Erdteile, in die unmittelbaren Kampfhandlungen hervorgerufen

werden wird, auch besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen, die auf die fachmännische Bergung der in und unter Trümmern eingeschlossenen Mitmenschen abzielen, der Lebenden, wenn das Schicksal gnädig war, und der Toten, wenn es zum Äußersten kam.

Es soll hier nicht in Einzelheiten die Gliederung des LS-Bergungsdienstes in Bergungsbereitschaften, Züge und Gruppen, die detaillierte Ausrüstung der Bergungs- und Räumzüge mit Fahrzeugen, Gerät, Funk, Versorgungseinrichtungen, Schutzkleidung und persönlicher Ausrüstung der Bergungshelfer wiederholt werden. Darüber liegen schon ausführliche Abhandlungen vor, die sowohl in dieser Zeitschrift als auch in anderen einschlägigen Fachblättern veröffentlicht waren. Hier kommt es vielmehr darauf an, darzulegen, daß die Aufstellung eines gut funktionierenden Bergungsdienstes durchaus sinnvoll, ja notwendig ist.

Das Bergen, eine überwiegend technische Aufgabe, setzt viel praktische Erfahrung und handwerkliches Können voraus, wie man in die Trümmergebiete und in das einzelne Trümmerobjekt überhaupt eindringen, sich zu den dort eingeschlossenen durcharbeiten und sie schließlich unversehrte herauschaffen kann, sofern nicht ihre beim Einsturz der Häuser erlittenen Verletzungen zusätzliche Hilfeleistungen durch Notverbände und ganz spezielle Methoden der Bergung selbst und des Transportes erfordern. Es ist nicht gleichgültig, ob aus den oberen Stockwerken zu bergen ist, von denen vielleicht noch einzelne Wände und Teile herabgestürzter Decken Überlebende einschließen oder ob — wie zu erwarten — die Mehrzahl der Bewohner in Kellerräumen Zuflucht gesucht hat, über denen ein wirrer Haufen

Seilbahnen bringen die Verletzten über größere Trümmerflächen hinweg in die Obhut der „Erste-Hilfe“-Organisationen. Diese Transportart ist wichtig bei Personen, die innere Verletzungen davongetragen haben.



Schweres Gerät, vor allem Stromerzeuger, Motorsägen, Brennschneidapparate gehören neben vielen Einzelwerkzeugen, darunter auch Hebevorrichtungen, vornehmlich zum Gerätekraftwagen. Leichtes Gerät, in Rucksäcken verpackt, gehört zur unmittelbaren Ausstattung des Bergungshelfers und wird auf dem Mannschaftskraftwagen mitgeführt. Jede aus 1 Gruppenführer, 1 Stellvertreter und 8 weiteren Helfern bestehende Bergungsgruppe kann auf diese Weise weitgehend selbständig vorgehen; da der Einsatz in der Regel zugweise erfolgt, verfügen die 3 Bergungsgruppen, die einen Zug bilden, neben der Ausstattung ihrer 3 Mannschaftswagen gemeinsam über die schwere Ausrüstung des zum Bergungszug gehörenden Gerätekraftwagens.

Wenn der allgemeinen und grundsätzlichen Forderung nach Beweglichkeit durch die Motorisierung der Bergungseinheiten Rechnung getragen ist, so wird damit zugleich eine andere naheliegende Forderung erfüllt, daß die Bergungseinheiten natürlich außerhalb der als mutmaßliche Angriffsschwerpunkte zu erwartenden Zielgebiete bereitgestellt werden müssen. Das kann bereits bei der Aufstellungsplanung durch Errichtung überörtlicher Einheiten geschehen, ein Gedanke, der auch für andere Sparten des Luftschutzhilfsdienstes gilt; aber auch die Einheiten des ortsgebundenen LS-Bergungsdienstes werden mindestens im Ernstfall rechtzeitig an die Peripherie ihres Standortes zu verlagern und um diesen herum bereitzustellen sein.

Soviel nur kurz zur Frage der Beweglichkeit und Aufstellungsräume, ohne damit das Problem der Stärkenverhältnisse zwischen örtlichen und überörtlichen Bergungsbereitschaften zu vertiefen, also derjenigen, die in Städten mit vordringlichen Luftschutzaufgaben zur Verfügung des örtlichen Luftschutzleiters aufzustellen sind, oder derjenigen, die als überörtliche Bereitschaften unmittelbar von der zuständigen Landesregierung und ihren nachgeordneten Dienststellen eingesetzt werden. Jede Planung kann nur von einstweiligen Annahmen ausgehen, es muß aber ausreichend Spielraum bleiben, um sich unschwer auch veränderten Erkenntnissen anpassen zu können. Gleichgültig, wie die Planung in der Endphase aussehen mag, wird man allein für die Bergungsbereitschaften und Räumzüge mit einem Kräftebedarf von mindestens 60 000 bis 70 000 Bergungshelfern im Bundesgebiet zu rechnen haben und mit einer Ausstattung von rund 10 000 Kraftfahrzeugen, von denen rund zwei Drittel als Spezialfahrzeuge anzusprechen sind, der Rest, neben einigem schweren Räumgerät, überwiegend aus handelsüblichen Fahrzeugen für Materialtransporte und Eigenversorgung der Bergungsbereitschaften bestehen kann.

Immerhin ist das schon eine ganz beachtliche Streitmacht, aber nur ein Teil des insgesamt fast fünffach größeren Luft-

schutzhilfsdienstes, und auch dieser erfaßt in der derzeitigen Planung noch keineswegs alle Aufgabengebiete, die sich voraussichtlich ergeben werden, um nach menschlichem Ermessen das Überleben eines großen Teiles der Bevölkerung sicherzustellen und für die Überlebenden das Weiterleben selbst.

Vieles läßt sich im Rahmen einer kurzen Darstellung nur andeuten; welche Bedeutung dem Bergungsdienst zukommt, sollte jedoch zu erkennen sein. Wenn darüber hinaus der eine oder andere aus der Lethargie aufgerüttelt werden sollte, seine abwartende Haltung aufgibt und dort aktiv mithilft, wo er vielleicht wünscht, daß auch ihm einmal geholfen werde, so wäre dies ein begrüßenswertes Ergebnis. Auch Saulus bedurfte der Erleuchtung, um ein Paulus zu werden. Wir möchten auf das Bekehrungsmittel des neuzeitlichen Atomblitzes in diesem Zusammenhang nur zu gern verzichten. Ein Wort aber sei abschließend noch zu der Frage gesagt, woher denn die Männer des Bergungsdienstes kommen sollen. Die Antwort ist im Grundsätzlichen unschwer zu geben. Nach den Vorstellungen der für den Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes zuständigen Stellen ist man davon ausgegangen, daß es Hilfsorganisationen gibt, deren Zusammensetzung, Ausbildung und freiwillige Betätigung an sich schon weitgehend den Forderungen entsprechen, die im Luftschutzhilfsdienst bei der Brandbekämpfung, dem Sanitätsdienst, der Betreuung der Ausgebombten und Geflüchteten auftreten. Da der Bergungsdienst – wie schon hervorgehoben wurde – technische Kenntnisse erfordert, war es naheliegend, die langjährigen Erfahrungen des Technischen Hilfswerks in der Bekämpfung von Katastrophenschäden zu verwerten und das Technische Hilfswerk als Hilfsorganisation für die Aufstellung des Luftschutzbergungsdienstes heranzuziehen. Vorbereitet auf diese Aufgabe war das Technische Hilfswerk schon durch seinen Gründungserlaß im Jahre 1953; der Deutsche Bundestag hat dies bei der Errichtung des Bundesamtes für den zivilen Bevölkerungsschutz berücksichtigt. Für den Bergungsdienst, der zunächst stufenweise die überörtlichen Bereitschaften aufstellt, hat diese Mitarbeit des Technischen Hilfswerks den großen Vorteil erbracht, daß überall in kürzester Zeit geschlossene Einheiten – Helfer und Führer – zusammengestellt werden konnten, die, mit der Ausrüstung des LS-Bergungsdienstes ausgestattet, heute schon einsatzbereit sind. Diesen Stand anzuerkennen, die Entwicklung zu fördern, neue Kräfte zu gewinnen, ist das Gebot der Stunde und das Programm der Zukunft.

Sehr schwierig und gefährlich ist die Bergung von Verletzten aus Kellerräumen mit verschütteten Zugängen. Oft muß mit dem Preßlufthammer ein Weg durch die versperrenden Steinmassen gebahnt werden. Zum Schutz vor etwaigen Rauchvergiftungen benutzen die Bergungshelfer Preßluftatmer.



Krankentragen werden über Trümmer hinweg zu den Verletzten gebracht (Bild links). Jede Minute ist kostbar. Brennende Trümmer versperren den Weg (Bild rechts). Feuer und Qualm sind für die Helfer kein Hindernis.



Vielfältig sind die Bergungsmöglichkeiten, die jeder THW-Helfer beherrscht (Bild links). Einstiegsöffnungen in Holzdächer oder Holzwände (rechtes Bild) werden in kurzer Zeit mit der Motorsäge geschnitten.



DER LS-SANITÄTSDIENST

Von Martin Gutzmann, Bad Godesberg

Der zweite Weltkrieg, dessen Ablauf sehr wesentlich durch den Einsatz starker Luftwaffenverbände bestimmt wurde, fügte der Zivilbevölkerung vornehmlich durch die konzentrierten Angriffe aus der Luft gegen unsere Großstädte und Industriezentren erhebliche menschliche Verluste zu. Sicher ist, daß die menschlichen Verluste bei Einsatz neuzeitlicher Luftangriffswaffen und bei Atomschlägen gegen Großstädte weitaus höher sein werden als im zweiten Weltkrieg. Sicher aber auch ist, daß die menschlichen Verluste eingeschränkt werden können, wenn die Bevölkerung sich luftschutzmäßig verhält und wenn alle nur erdenklichen Luftschutzmaßnahmen vorsorglich schon im Frieden getroffen und im Angriffsfall genutzt werden.

Die Größe und Schwere menschlicher Verluste bei der Zivilbevölkerung im Luftangriffsfall, die zahlenmäßige Aufschlüsselung der Verluste auf Tote, Verletzte und Verwundete, ihre zahlenmäßige Verteilung im Schadensgebiet und schließlich die Art und Schwere der Verletzungen hängen von einer Reihe von Faktoren ab, die sich gegenseitig steigernd oder abschwächend beeinflussen können: Luftangriffe mit konventionellen Bomben oder mit Kernwaffen haben unterschiedliche Auswirkungen. Evakuierungen und Umquartierungen bringen einen Teil der Großstadtbevölkerung aus der unmittelbaren Gefahrenzone. Nachtangriffe treffen die Bevölkerung hauptsächlich in den Wohnstätten, Tagangriffe, zumal zu den Berufsverkehrszeiten, vermehrt auf offener Straße oder in überfüllten Verkehrsmitteln. Schutzraumbauten, Schutzkeller oder Behelfsschutz (Splittergräben) bieten die Voraussetzungen für gute Überlebenschancen. Die Warnzeiten entscheiden das Überraschungsmoment des Luftangriffs. Das luftschutzmäßige Verhalten und die Luftschutzdisziplin der Bevölkerung sind ein wertvoller Beitrag zum Selbstschutz. Die Lage des Angriffsschwerpunkts und die Art, Größe und Menge der Angriffsmittel beim Einsatz konventioneller Waffen oder die Lage des Bodennullpunkts sowie die Energie der eingesetzten Kernwaffen bei Atomschlägen sind weitere Faktoren von schwerwiegender Auswirkung. Nach einem Luftangriff stehen zunächst die Kräfte des Selbstschutzes zur Verfügung, um bei Schwerverletzten lebensbedrohende Zustände nach Möglichkeit zu beheben. Schließlich entscheidet der taktisch richtige und rasche Einsatz der in ausreichender Stärke und am richtigen Ort bereitgestellten Verbände des LS-

Sanitätsdienstes, wie sich das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Angriffstoten und überlebenden Verletzten entwickelt. Alle genannten Faktoren bestimmen die Höhe, Schwere und Streuung der Verletzten und Verwundeten, denen nach einem Luftangriff Hilfe gebracht werden muß und deren Leben und Gesundheit durch den Einsatz eines gut ausgebildeten und ausgerüsteten LS-S erhalten werden soll. Bei einem Großangriff aus der Luft mit konventionellen oder mit Kernwaffen ist darüber hinaus charakteristisch, daß im Gegensatz zu den Schlachten früherer Kriege, wo der Anfall von Verwundeten sich zeitlich über eine Reihe von Tagen erstreckte, jetzt eine Unzahl von Verletzten schlagartig in einem einzigen Augenblick oder doch innerhalb einer engbegrenzten Zeit entsteht. Allen Verletzten sollte nach Möglichkeit ohne Verzögerung Erste Hilfe und ärztliche Versorgung gebracht werden, um bei dem Ausmaß der Katastrophe durch rechtzeitiges und sachgemäßes Eingreifen noch eine möglichst große Zahl von Verletzten retten zu können. Der LS-S steht somit vor der verantwortungsvollen Aufgabe, einen verzweifelten Kampf um Zeitgewinn zu bestehen, wobei in keinem Falle die „Verletztelage“ vorausbestimmen ist und die verfügbaren Einsatzkräfte nur in seltenen Fällen ausreichen werden. Diese Schwächen müssen durch einen taktisch richtigen Einsatz, durch die Entschlußfreudigkeit der örtlichen Luftschutzführung und durch eine planvolle Organisation, Gliederung und Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des LS-S nach Möglichkeit ausgeglichen werden.

Der LS-S ist ein Zweig des Luftschutzhilfsdienstes und gehört damit zum öffentlichen Luftschutz. Organisation und Gliederung der Fachdienste des LS-Hilfsdienstes richten sich nach den ihm gestellten Aufgaben. Der LS-S hat nach der AVV-Org-LSHD (Entwurf vom 1. 6. 1959) die Aufgabe, „im Verteidigungsfall, unbeschadet der staatlichen und kommunalen Gesundheitsämter sowie der für die Lebensmittelüberwachung zuständigen Stellen, Erste Hilfe zu leisten und für den Abtransport Verletzter zu sorgen. Außerdem unterstützt er die ärztliche Versorgung und pflegerische Betreuung der Bevölkerung, wenn sie durch Luftangriffe gefährdet ist.“

Der LS-S soll nach früheren Planungen in einer Gesamtstärke von etwa 56 000 Kräften, die sich nach neueren Überlegungen auf etwa 70 000 Kräfte erhöhen kön-

nen, aufgestellt werden. Der LS-S unterscheidet zunächst bewegliche Einheiten und ortsfest gebundene bzw. ortsfeste Einrichtungen. Von der Gesamtzahl der aufzustellenden Kräfte ist etwa $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{3}$ für überörtliche Einheiten vorgesehen, während der Hauptteil der Kräfte den Einheiten und Einrichtungen des örtlichen LS-S vorbehalten ist. Zu den beweglichen Einheiten des LS-S zählen die Bereitschaften und Krankentransportzüge, zu den Einrichtungen des LS-S die Rettungsstellen, Zeltrettungsstellen, Medizinaluntersuchungsstellen, Sanitätslager und Bettennachweise.

Die taktische Einheit des LS-S ist die Bereitschaft. Sie ist vollmotorisiert und gliedert sich in die Führungsgruppe, 3 Sanitätszüge mit je 1 Führungsstrupp mit handelsüblichem Pkw sowie 1 Versorgungszug. Die Gesamtstärke jeder Bereitschaft beläuft sich auf zunächst 108 Personen, von denen bei örtlichen Bereitschaften etwa $\frac{1}{3}$ weiblich sein kann, während bei überörtlichen Bereitschaften wegen der erhöhten physischen Anforderungen von einer Teilbesetzung durch weibliche Kräfte abgesehen werden mußte. Da die Bereitschaft ihre Aufgaben ohne Ärzte nicht erfüllen kann, sind als Bereitschaftsführer und Führer der Sanitätszüge möglichst Ärzte einzusetzen. Die Gliederung und materielle Ausstattung der Bereitschaft ermöglichen je nach Lage entweder den zugewiesenen oder den geschlossenen Einsatz. Auch der Einsatz einzelner Sanitätsgruppen ist von Fall zu Fall denkbar. Die Geräteausrüstung der überörtlichen und örtlichen Bereitschaften sollten einheitlich gehalten werden. Nur bei der Ausstattung mit Sanitäts-Kraftfahrzeugen ergibt sich der grundlegende Unterschied, daß bei gleicher Transportkapazität die überörtliche Bereitschaft mit 9 Großraum-Krankentransportwagen zu je 12 Krankentragen ausgerüstet ist, während die örtliche Bereitschaft über 18 im Verteidigungsfall aus der Wirtschaft beorderten Krankenlastkraftwagen zu je 6 Krankentragen verfügen soll. Die Großraum-Krankentransportwagen der überörtlichen Bereitschaften sowie die Krankenlastkraftwagen der örtlichen Bereitschaften haben auf dem Anmarsch zur Schadensstelle sowohl das Personal der 3 Sanitätszüge als auch das für die erste Einsatzphase dringend benötigte Sanitätsgerät mitzuführen. Nach Entladung am Einsatzort dienen die Fahrzeuge alsbald zum Abtransport der Verletzten. Die beiden Spezialfahrzeuge (Funkkommandowagen und Krankentransportwagen mit 3 Tragen) jeder Bereitschaft werden ebenso wie die Großraum-Krankentransportwagen der überörtlichen Bereitschaften bereits im Frieden beschafft, während die restlichen Fahrzeuge (3 Pkw, 1 Kombi, 4 Kräder und die beiden Lkw des Versorgungszuges) zwar in der freien Wirtschaft zu erfassen, aber erst im Verteidigungsfall zu beordern sind. Dem Bereitschaftsführer stehen für die Befehlsübermittlung und den Meldedienst 3 Kradmelder und 1 Funksprechgerät für die Verbindung zur übergeordneten Dienststelle und zu den 3 Sanitätszügen zur Verfügung, während die Zugführer der 3 Sanitätszüge mit der Bereitschaftsfüh-

rung und untereinander durch je 1 Funk-sprechgerät in Verbindung stehen. Der Versorgungszug, der über einen eigenen Kradmelder verfügt, ist für die Versorgung und den Nachschub der Bereitschaft gedacht. Er führt auf seinen beiden Lastkraftwagen und im Kombi das umfangreiche zusätzliche und sperrige Gerät der Bereitschaft, vor allem für die Einrichtung des Verbandplatzes mit 1 Operationszelt, 2 Zelten für je 34 Verletzte, 68 Betten, Matratzen, Reservedecken, Reservetragen usw. mit, macht die Bereitschaft durch die als Anhänger mitgeführten beiden Aggregate vom elektrischen Stromnetz unabhängig und stellt die Verpflegung der Bereitschaft durch den angehängten Feldkochherd sicher. Es versteht sich von selbst, daß der Versorgungszug eine kleine Betriebsstoffreserve für die Kraftfahrzeuge und den Feldkochherd bei sich führt.

Während die Bereitschaft Erste Hilfe und erste ärztliche Versorgung zu leisten und mit ihren Fahrzeugen den Abtransport liegender und sitzender Verletzter durchzuführen hat, übernimmt der Krankentransportzug reine Krankentransportaufgaben. Er ist wie die Bereitschaft eine selbständige und vollmotorisierte Einheit, seinen Aufgaben entsprechend aber wesentlich einfacher gegliedert und ausgerüstet. Der Krankentransportzug ist in den Zugtrupp (Zugführer im Pkw mit Fahrer ohne besondere Führungsorgane und -mittel) und in 2 Gruppen zu je 3 handelsüblichen Krankenlastkraftwagen (6 Tragen-Wagen) mit einer Besetzung von 4 Personen je Krankenlastkraftwagen unterteilt. Die Gesamtkopfstärke des Zuges beträgt somit 26 Personen. Alle Fahrzeuge des Krankentransportzuges werden im Verteidigungsfall beordert. Der Krankentransportzug kann je nach Lage und Auftrag geschlossen, gruppenweise oder in Einzelfahrzeugen eingesetzt werden. Sein Einsatz ist u. a. denkbar zur Räumung von Krankenhäusern, die entweder besonders luftgefährdet sind oder in denen Betten für Luftangriffsverletzte frei gemacht werden müssen. Auch zur Verstärkung der Transportkapazität von LS-Sanitätsbereitschaften können Krankentransportzüge herangezogen werden. Schließlich haben die Krankentransportzüge die Verlegung von Schwerverletzten aus den Rettungsstellen und Zeltrettungsstellen in die Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser außerhalb der angegriffenen Stadt durchzuführen.

Die Rettungsstellen und Zeltrettungsstellen gehören zu den ortsfesten bzw. ortsgelunden Einrichtungen des LS-S. Während die Rettungsstellen in Schutzraumbauten unter Erdgleiche untergebracht sind, werden die Zeltrettungsstellen in Zelten eingerichtet. Diese ortsfesten bzw. ortsgelunden Einrichtungen sollen geschädigten Personen Erste Hilfe, vor allem aber erste ärztliche Hilfe geben, wozu für jede Einrichtung 1 Operationsraum vorgesehen ist. Sie müssen darüber hinaus in der Lage sein, Schwerverletzte bis zur Herstellung ihrer Transportfähigkeit vorübergehend aufzunehmen und zu pflegen. Die Unterbringungsmöglichkeiten sind mit einer Kapazität von etwa 80

liegenden Schwerverletzten je Einrichtung vorgesehen. Bei dem hohen Anfall von Schwerverletzten im Verteidigungsfall ist jedoch anzustreben, die Schwerverletzten möglichst bald in Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser weiterzuleiten. Die Rettungsstelle als ortsfeste Einrichtung soll zusätzlich über Umkleieräume, Gas-schleusen, Duschanlagen usw. verfügen, während die Zeltrettungsstelle als ortsgelundene Einrichtung in dieser Beziehung zwangsläufig eine einfachere Anlage erfordern wird.

Die Lage der Rettungsstellen wird durch die Stadtanalyse bestimmt. Ausweichrettungsstellen sind friedensmäßig zu erkunden und vorzubereiten. Die Lage der Zeltrettungsstellen richtet sich nach taktischen Forderungen. Da die Zeltrettungsstellen auf Lastkraftwagen verladen werden sollen und damit über kürzere Strecken transportabel sind, können sie zur Verstärkung von Rettungsstellen, als Ersatz für durch Feindeinwirkung ausgefallene Rettungsstellen oder in besonderen Schadensschwerpunkten eingesetzt werden. Einrichtung und gerätemäßige Ausstattung von Rettungsstellen und Zeltrettungsstellen liegen im einzelnen noch nicht fest. Die personelle Besetzung beider Einrichtungen ist entsprechend den gemeinsamen Aufgaben gleich und umfaßt für die einzelne Einrichtung 2 Ärzte, 2 Vollschwestern, 6 Schwesternhelferinnen, 1 Sanitätsgruppe (1/8) und 2 Kradmelder. Bei der Zeltrettungsstelle würde zu diesen Kräften noch die Besetzung der benötigten Lastkraftwagen treten. Für besonders wichtige Rettungsstellen ist eine Doppelbesetzung zur Ablösung anzustreben.

Die Medizinaluntersuchungsstelle, die erstmalig in der AVV-Org-LSHD (Entwurf vom 1. 6. 1959) genannt wird, befindet sich noch im Anfangsstadium erster Planung.

Das Sanitätslager, das auf örtlicher Ebene für jeden luftbedrohten Ort einzurichten ist, dient dem Nachschub der Fachdienst-ausrüstung für die Einheiten und Einrichtungen des örtlichen bzw. für die am Ort vorübergehend eingesetzten Einheiten des überörtlichen LS-S. Die Ausstattung des Sanitätslagers ist noch nicht bestimmt, sein Umfang wird sich nach der Größe des jeweiligen Ortes richten. Die Lage des Sanitätslagers ist entsprechend der Stadtanalyse so weit vom luftbedrohten Ort abzusetzen, daß im Luftangriffsfall eine Gefährdung des Lagers nach Möglichkeit ausgeschlossen ist. Das Sanitätslager ist mit 1 Apotheker und 2 Sanitätern als Gehilfen besetzt.

Der Bettennachweis, der zu jeder örtlichen Luftschutzleitung gehört, führt laufende Übersichten über die Anzahl der freien Betten der Krankenhäuser und Hilfskrankenhäuser, auf die der luftbedrohte Ort im Luftangriffsfall zurückgreifen kann. Damit soll eine rasche und reibungslose Verteilung der Luftangriffsverletzten auf verfügbare Krankenhäuser (Hilfskrankenhäuser) unter Vermeidung unnötiger Krankentransportwege gewährleistet werden.

Organisatorisch ist der LS-S in gleicher Weise wie die übrigen Zweige des LSHD

aufzubauen. Auf Landesebene ist der „Landesleiter des LS-Sanitätsdienstes“, auf Ortsebene als Fachdienstleiter der „Leiter des LS-Sanitätsdienstes“ zu benennen. Für die LS-Abschnitte sind „Fachführer des LS-Sanitätsdienstes“ einzusetzen. Diese Persönlichkeiten sollen beamtete Ärzte sein und nach Möglichkeit einer Hilfsorganisation für den LS-S (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Johanniter-Unfall-Hilfe, Malteser-Hilfsdienst) angehören.

Die vorstehenden Ausführungen sollten einen Querschnitt durch das Gebiet des LS-S geben und konnten eine geschlossene Darstellung aller in diesem Zusammenhang stehenden Fragen nicht vermitteln. Überdies sind die Probleme des LS-S in ständigem Fluß, so daß Entwicklungen in der Gesamtauffassung und in den Einzelheiten stets zu erwarten sind. Die praktischen Erfahrungen der in Aufstellung begriffenen Bereitschaften des LS-S werden hierzu wertvolle Anregungen bringen.



Die Zelte des LS-Sanitätsdienstes können 32 Personen in 16 doppelstöckigen Liegen aufnehmen. Eine Sanitätsbereitschaft ist mit zwei dieser zweckmäßigen Liegen ausgerüstet.

Sinnvoll durchdachte Geräte und gut ausgebildetes Personal sind Voraussetzung für die Wirksamkeit des Luftschutzsanitätsdienstes. Unser Bild zeigt: Ausbildung am Beatmer.



ZENTRALE AUSBILDUNG AUF BUNDES

Von Oberingenieur Georg Feydt

Mit der Aufstellung der überörtlichen Bereitschaften des LSHD ist die Ausbildung der Bereitschaftsführer zu Beginn des Jahres 1960 angelaufen.

In der klaren Erkenntnis, daß die technische Leistungsfähigkeit der B-Bereitschaften bei der Bergung von verschütteten Personen aus zerstörten Gebäuden einzig und allein abhängig ist von der planvollen Anwendung der taktischen Überlegungen und der technischen Beherrschung aller Teile der Ausrüstung, muß der Lehrplan für die Bereitschaftsführer eine umfassende Ausbildung gewährleisten.

Die Führer einer Bereitschaft dürfen nicht nur Verbindungsglieder zur Befehlsübermittlung zwischen den Landesluftschutzleitungen, örtlichen Luftschutzleitungen oder Abschnittsleitungen und den LSHD-Helfern sein, sondern ihre Hauptaufgabe ist darin zu sehen, daß sie aus einer Vielzahl von Einzelpersonen einsatzfähige, gut ausgebildete und in planvoller Ausbildung zusammengewachsene Bereitschaften heranbilden. Im Einsatz beim Ernstfall wird sich einzig und allein in einer sinnvollen Zusammenwirkung von überlegener Führung, hervorragender Disziplin und ausgezeichnetem technischem Ausbildungsstand die Bergungsleistung der einzelnen Bereitschaften zeigen.

Ein solcher Idealzustand kann nur dann erreicht werden, wenn die Bereitschaftsführer die Fähigkeit besitzen, eine Lage schnell und sicher zu beurteilen, und das technische Vermögen, unter sorgfältiger Beachtung der Einzelheiten und der Fähigkeiten ihrer Helfer den Einsatz der Kräfte mit dem besten Wirkungsgrad planvoll zu befehlen.

Zusätzlich verlangt die über die Grenzen einzelner Länder hinausgehende Wirkung der Kernwaffen eine absolut einheitliche Ausbildung dieser Führungskräfte. Um diese Einheitlichkeit zu gewährleisten, erfolgt die Ausbildung der Bereitschaftsführer an einer zentralen Ausbildungsstätte des Bundes.

Die Wahl dieser Ausbildungsstätte fiel auf die Bundesschule des Technischen Hilfswerkes, weil an dieser Schule der Basisorganisation des Bergungsdienstes schon seit 1956 laufend B-Führer-Einführungslehrgänge und B-Führer-Ergänzungslehrgänge durchgeführt wurden. Es waren somit die umfangreichen Übungseinrichtungen und Übungsanlagen an dieser Schule bereits vorhanden, die für die Durchführung derartiger Lehrgänge unerläßlich notwendig sind. Bei Neueinrichtung einer Schule für die Lehrgänge der Bereitschaftsführer des B-Dienstes an an-

derer Stelle wären verhältnismäßig hohe Kosten für die Neuerrichtung der vorerwähnten schulischen Einrichtungen entstanden.

Dem Ausbildungsplan für die Lehrgänge liegt der „Lehrstoffplan für die Ausbildung der Führer im LS-Bergungsdienst“ (Entwurf BMI v. 20. 4. 57) zugrunde.

Es war zunächst vorgesehen, den Ausbildungsplan den Plänen der technischen Schulen des Civil Defence Corps im Vereinigten Königreich und in den USA anzupassen. Die Dauer dieser Lehrgänge beträgt 4 Wochen. Die starke Anspannung der freiwilligen Führungskräfte in den technischen Berufen und insbesondere in der Bauindustrie Deutschlands ließ bei der Freimachung für diesen verhältnismäßig langen Zeitraum Schwierigkeiten erwarten.

Die Ausbildung ist daher in 2 Stufen vorgesehen, die im Abstände von etwa 18 Monaten aufeinander folgen werden. Zunächst werden die Lehrgänge der ersten Stufe durchgeführt mit einer Dauer von 10 Tagen. Die Lehrgänge der zweiten Stufe werden voraussichtlich ebenfalls 10 Tage umfassen müssen.

Unter der Voraussetzung, daß die Teilnehmer an den Bereitschaftsführerlehrgängen zum größten Teil in den Vorjahren schon die B-Führer-Einführungs- und -Ergänzungslehrgänge an der THW-Schule besucht haben oder daß sie beruflich als Bauingenieure oder Baumeister über die notwendigen technisch-fachlichen Vorkenntnisse verfügen, liegt der Schwerpunkt des Ausbildungsplanes der ersten Stufe auf der taktischen Ausbildung. Bei der allgemeinen und der Fachausbildung erfolgt in wenigen Stunden eine Wiederholung und Vertiefung des Lehrstoffes der vorerwähnten Führerlehrgänge der Basisorganisation im erforderlichen Umfang.

Eine kurzgefaßte Übersicht soll nun einen Einblick in den Ablauf der ersten Stufe dieses Lehrganges geben.

Allgemeine Ausbildung

Die allgemeine Ausbildung umfaßt insgesamt 10 Unterrichtsstunden. Fünf davon sind der Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse über die Angriffsmittel und die Schutzmöglichkeiten gewidmet. Die zweiten fünf Stunden umfassen Vorträge über die gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, über Aufgaben und Aufbau des zivilen Bevölkerungsschutzes und seine Führung. Über den Warndienst und Alarmdienst wird durch einen Referenten des BzB vorgetragen.

Fachausbildung

Bei der Fachausbildung, deren Gesamtumfang im Lehrplan 14 Stunden beträgt, muß berücksichtigt werden, daß ein Teil der Lehrgangsteilnehmer nicht aus der Basisorganisation THW kommt und daher mit den Fragen der Ausrüstung und der Ausbildung, deren Betreuung und Überwachung in das Aufgabengebiet eines Bereitschaftsführers fällt, eingehend vertraut gemacht werden müssen.

Für die aus der Basisorganisation hervorgegangenen Führungskräfte bringt dieser Teil des Lehrganges eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse. Beide Arten von Lehrgangsteilnehmern erhalten außerdem eine eingehende Einweisung in die Aufgaben der Führungskräfte des Bergungsdienstes; sie werden mit den Fragen der Einrichtung von Übungsplätzen und Übungsanlagen vertraut gemacht, und ihre Kenntnisse über den Umfang der praktischen Ausbildung werden durch eine fünfständige Lehrvorführung durch die Lehrgruppe der Schule ergänzt und vertieft.

Die Fachausbildung schließt ab mit einem einstündigen Vortrag eines Gewerberates über die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang, in der Lagerung und beim Transport von Sprengstoffen sowie über die Unfallverhütung und die Sicherheitsbestimmungen bei der Sprengausbildung der Helfer.

Taktische Ausbildung

Im Gegensatz zu den Teilen I. und II. liegt der Schwerpunkt bei der taktischen Ausbildung weniger in Vorträgen als in praktischen Übungen, Planbesprechungen und Planspielen.

Die taktische Ausbildung umfaßt 36 Stunden, und der Lehrbetrieb wird der intensiveren Belehrung wegen überwiegend in kleineren Gruppen durchgeführt.

Es würde zu weit führen, die einzelnen Fächer hier aufzuzählen, jedoch soll ein Überblick über die Hauptgruppen des Lehrstoffes gegeben werden.

Die erste Hauptgruppe beginnt mit der Ortskunde des Einsatzgebietes und widmet sich dann den Grundsätzen für die Führung motorisierter Bereitschaften einschließlich der damit in engstem Zusammenhang stehenden Fragen der Alarmierung, Bereitstellung, des Marsches und des überörtlichen Einsatzes der Bereitschaft. Die zweite Hauptgruppe umfaßt die richtige Beurteilung der Schadenstellen, den zweckmäßigen Ablauf der Bergungsarbeit, die Rechenverfahren zur Ermittlung des Kräftebedarfs, die Fünf-Phasen-Taktik der

EBENE Bereitschaftsführer des LS-Bergungsdienstes in Marienthal

Bergung und die Ermittlung von Einsatz- und Aufenthaltszeiten in verstrahlten Gebieten. Sie schließt mit einem Vortrag über die Zusammenarbeit zwischen LS-Sanitätsdienst und LS-Bergungsdienst ab. In der dritten Hauptgruppe sind alle Themen zusammengefaßt, welche der Vorbereitung der führungstechnischen Aufgaben dienen. Sie behandelt das Fernmeldewesen und die Fernmeldemittel des Bergungsdienstes und schließt Übungen im Erkundungs- und Meldedienst sowie im Abfassen und der Durchgabe von Meldungen nach gegebenen Lagen ein. Zweck dieses Unterrichtsteils ist es, die Beherrschung der Meldetechnik, kurze und klare Formulierungen bei der Abfassung schriftlicher und mündlicher Meldungen, ordnungsgemäße Erstellung von Lageskizzen und das notwendige Verständnis für die Anwendung der Fernmeldemittel des LSHD zu erzielen.

Die letzten drei Tage des Lehrganges bringen mehrstündige einsatztaktische Übungen, Planbesprechungen und ein Planspiel, mit dem Ziele, die selbständige Durchführung einzelner Führungsaufgaben an Hand gegebener Einsatzlagen zu lehren und die richtige Aufnahme und Weitergabe von Einsatzanordnungen, die durchdachte Beurteilung einer Lage, die Entschlußfassung und Befehlsformulierung sowie das Dispositionsgeschick und die Wahrung des Überblicks durch den Lehrgangsteilnehmer beurteilen zu können.

Eine Einzelbesichtigung im Übungsgelände, bei welcher der Lehrgangsteilnehmer vor die Aufgabe gestellt wird, auch selbst einmal die Führung eines Zuges oder einer Gruppe zu übernehmen, schließt den Lehrgang zusammen mit einem Planspiel über den Einsatz mehrerer Bereitschaften nach einem Angriff mit nuklearen Waffen auf eine Großstadt ab.

Das beigefügte Bildmaterial kann nur Einzelobjekte aus der Vielzahl der für die theoretische und praktische Ausbildung an der Bundesschule Marienthal zur Verfügung stehenden Übungsanlagen und -einrichtungen geben. Sie werden aber trotzdem den Eindruck vermitteln, daß versucht wird, so realistisch wie möglich den Lehrgangsteilnehmer vor ernstfallmäßige Lagen zu stellen. Dies erscheint nach internationalen Anschauungen besonders wichtig unter dem Gesichtswinkel, daß schon heute ein Teil der Lehrgangsteilnehmer über keinerlei praktische Erfahrungen aus den Zeiten der furchtbaren Bombenangriffe des zweiten Weltkrieges verfügt und sich daher auch schwer in die Lagen hineindegibt, denen er eines Tages gegenüberstehen könnte.



Für die taktische Ausbildung der Führungskräfte des LS-Bergungsdienstes stehen in der Bundesschule des Technischen Hilfswerks in Marienthal ausgezeichnete Übungsanlagen und -einrichtungen zur Verfügung. Unser Bild zeigt: Ein großes Trümmerhaus mit Einlegemöglichkeit für 17 verschiedene Bergungslagen der Verletzendarsteller auf dem Gelände der THW-Bundesschule.

Dies ist ein Modell eines durch Bombentreffer zerstörten Vier-Familien-Hauses für Übungen in der Einsatztaktik am Einzelobjekt. Die sinnvolle Konstruktion des ausgezeichneten Modells gestattet seine völlige Zerlegung entsprechend den verschiedenen Phasen der Beräumung.





DIE AUSBILDUNG DES LUFTSCHUTZHIILFSDIENSTES IN BAYERN

Von Ministerialrat Dr. Herzog, München

Um einen geschlossenen Einsatz größerer Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes zu ermöglichen, müssen zentrale Ausbildungsstätten geschaffen werden. Aus dieser Erkenntnis heraus wurde schon im April 1959 in Bayern die „Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst“ eingerichtet und der Lehrbetrieb voll aufgenommen.

Mit Beginn des Aufbaues des Luftschutzhilfsdienstes stand neben Fragen der Heranziehung des Helferpersonals, der Beschaffung der Ausrüstung usw. das Problem der Ausbildung der Helfer und des Führerpersonals im Vordergrund. Die Aufstellung erster einsatzbereiter Einheiten im Rahmen der ersten Aufstellungsstufe des Luftschutzhilfsdienstes ist für den gesamten weiteren Aufbau von ausschlaggebender Bedeutung, erhofft man doch, daß von den ersten Einheiten eine beträchtliche Werbewirkung ausgeht, die den künftigen weiteren Aufbau des Luftschutzhilfsdienstes erleichtern soll.

Nachdem vom Bundesminister des Innern, beginnend im Herbst 1958, Ausrüstung für den Luftschutzhilfsdienst an die Länder übergeben wurde, erschien es dem Bayer. Staatsministerium des Innern erforderlich, diese alsbald auf die vorgesehenen Standorte zu verteilen und bei der Ausbildung am Ort zu verwenden. Hierbei machte sich das fast völlige Fehlen geeigneter, mit den Besonderheiten des Geräts vertrauter Ausbilder bemerkbar, die eine grundlegende und einheitliche Ausbildung hätten vermitteln können. Lediglich in den Standorten des LS-Brandschutzdienstes waren dank des beachtlichen Ausbildungsstandes der bayerischen Feuerwehren die erforderlichen Grundlagen vorhanden. Da es im wesentlichen der Gruppenführer ist, der den Helfern seiner Einheit das notwendige Fachwissen vermitteln und damit als Ausbilder tätig werden soll, war als erster Schritt die Ausbildung der Gruppenführer einzuleiten. Um einen geschlossenen Einsatz größerer Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes zu ermöglichen, muß eine solche Ausbildung zwangsläufig nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Die Errichtung einer zentralen Ausbildungsstätte erschien daher dringend erforderlich.

Aus dieser Erkenntnis heraus wurde mit Genehmigung des Bundesministers des Innern im April 1959 in Wolfratshausen (ca. 30 km südlich von München) die Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst errichtet und

der Lehrbetrieb aufgenommen. Bereits im März 1959 war an der Landesfeuerweherschule Regensburg ein erster Lehrgang für Gruppenführer des LS-Brandschutzdienstes durchgeführt worden, wobei wertvolle Erfahrungen gewonnen werden konnten.

Die Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst ist die erste und bisher einzige ihrer Art im Bundesgebiet. Sie gliedert sich in die drei Lehrganggruppen LS-Brandschutzdienst, LS-Bergungsdienst und LS-Sanitätsdienst. Die Lehrgänge für den LS-Brandschutzdienst werden hierbei an den Bayer. Landesfeuerweherschulen in Regensburg und Würzburg durchgeführt, da im Gebäude der Landesausbildungsstätte in Wolfratshausen brandschutztechnische Lehr- und Unterrichtsmittel nicht untergebracht werden konnten. Von April 1959 an konnten in Wolfratshausen mit nur kurzen Unterbrechungen Lehrgänge für den LS-Bergungsdienst und für den LS-Sanitätsdienst durchgeführt werden. Insgesamt haben bisher über 1000 Lehrgangsteilnehmer die Landesausbildungsstätte in Wolfratshausen (LS-Bergungsdienst und LS-Sanitätsdienst) und mehr als 500 Teilnehmer Lehrgänge für den LS-Brandschutzdienst in Regensburg und Würzburg besucht. Die Lehrgangsteilnehmer wurden von den Hilfsorganisationen benannt. Die Lehrgänge dauern jeweils eine Woche.

Im einzelnen wurden bisher für den LS-Brandschutzdienst Unterführerauswahl- und Maschinistenlehrgänge, für den LS-Bergungsdienst Grundausbildungs- und Gruppenführerauswahllehrgänge und für den LS-Sanitätsdienst Gruppenführerauswahllehrgänge durchgeführt.

Da bereits Feuerwehrleute mit Grundausbildung zur Verfügung standen, wurden in die Unterführerauswahllehrgänge für den LS-Brandschutzdienst nur solche Helfer entsandt, die von ihrem zuständigen Kreisbrandinspektor als geeignet ausgewählt wurden. Man konnte sich darauf beschränken, sie in den Lehrgängen auf ihre Eignung zu überprüfen und mit den Besonderheiten des LS-Brandschutzdienstes vertraut zu machen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, daß die für drei Brandschutzbereitschaften erforderlichen Unterführer nach Abschluß des ersten Lehrganges zur Verfügung stehen und darüber hinaus stellvertretende Unterführer und Unterführer für weitere Einheiten vorhanden sind.

Die durchgeführten Maschinistenlehrgänge

verfolgten den Zweck, die für die Wartung der Geräte des LS-Brandschutzdienstes ausersehenen Helfer an der neuen und wertvollen Geräteausrüstung zu schulen.

Für den LS-Bergungsdienst war im Technischen Hilfswerk, als der Basisorganisation für den Luftschutzhilfsdienst, bis Anfang 1959 nur vereinzelt eine intensive Ausbildung betrieben worden. Um die Basis für Gruppenführerauswahllehrgänge zu schaffen, mußten daher zunächst Grundausbildungslehrgänge durchgeführt werden. Erst im Januar und Februar 1960 wurden Gruppenführerauswahllehrgänge abgehalten. Bereits in den Grundausbildungslehrgängen qualifizierte sich aber ein Teil der Helfer als Gruppenführer. Die notwendige Zahl an Gruppenführern für eine Bergungsbereitschaft und darüber hinaus eine größere Zahl an Helfern, die bei weiterer Schulung zum Gruppenführer geeignet sind, steht damit zur Verfügung.

Für den LS-Sanitätsdienst beschickten das Bayerische Rote Kreuz, die Johanniter-Unfallhilfe, der Malteser-Hilfsdienst und die Arbeiter-Samariter die Lehrgänge mit Helfern; den überwiegenden Teil stellte hierbei das Bayerische Rote Kreuz. Leider war die Vorbildung, die die einzelnen Helfer aus ihren Basisorganisationen mitbrachten, unterschiedlich, so daß im Rahmen der Lehrgänge ein Teil der Unterrichtszeit zur Wiederholung der Grundausbildung und für eine einheitliche Ausrichtung aufgewendet werden mußte. Das Ergebnis der Lehrgänge läßt jedoch erwarten, daß nach Durchführung der notwendigen Zahl weiterer Lehrgänge in absehbarer Zeit die erforderlichen Gruppenführer für den LS-Sanitätsdienst der ersten Aufstellungsstufe zur Verfügung stehen.

Eine mehrwöchige Lehrgangspause wurde überdies dazu verwendet, um Sanitäter für die in Aufstellung begriffenen LS-Brandschutzbereitschaften auszubilden.

Im Rahmen aller Lehrgänge für den Luftschutzhilfsdienst wurde dem Fernmeldedienst und dem ABC-Schutz besonderes Augenmerk geschenkt. Die Ausbildung in diesen Fächern beschränkte sich schon aus Zeitmangel auf die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Fachdienstes. Es erscheint aber notwendig, im Hinblick auf die Bedeutung des Fernmeldedienstes und des ABC-Schutzes für die Bereitschaften aller Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes künftig Sonderlehrgänge für den Fernmeldedienst und den ABC-Schutz durchzuführen. **Fortsetzung auf Seite 19**

BEFEHL UND GEHORSAM

— auch im zivilen Bevölkerungsschutz?

Von Klaus Uebe, Bad Godesberg

Nachdem in diesem Heft eingehend und umfassend über Organisation, Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes berichtet worden ist und klar erkannt werden kann, inwieweit dies alles sich an bisher im zivilen und militärischen Sektor Bewährtes anlehnt oder eigene, neue, aus der Struktur und Situation heraus notwendige Wege gegangen werden, ist es interessant, zu untersuchen, ob es zweckmäßig und sinnvoll ist, auf dem Sektor der Führung im zivilen Bevölkerungsschutz allein schon begrifflich den zivilen Charakter bis zur letzten Konsequenz besonders zu dokumentieren, oder ob auch hier von anderen bereits vorhandenen, anderwärts bewährten Begriffen — selbst wenn sie aus dem Militärischen herkommen sollten — ausgegangen werden soll und muß, sofern es der Klarheit halber notwendig ist.

Eine derartige Untersuchung ist deshalb im gegenwärtigen Stand von Organisation, Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung unaufschiebbar geworden, weil in der Monatsschrift einer Hilfsorganisation* festgestellt wurde, sie als zivile Organisation kenne keine „militärischen Begriffe“, bei ihr gebe es „weder Befehl noch Gehorsam!“

Dieses weniger lapidare als erstaunliche Postulat rüttelt an Grundsätzen, die bisher stillschweigend als Selbstverständlichkeiten einfach hingenommen wurden. Nun, da wir auferüttelt und die bisherigen Gepflogenheiten fragwürdig geworden sind, müssen sie einmal in ihrer ganzen Breite und Tiefe untersucht werden. Sich mit der Erklärung zufriedenzugeben, die Verwendung militärischer Begriffe vertrage sich nicht mit der Freiwilligkeit, unter der wir angetreten seien und in der wir stünden, wäre gar zu billig und könnte zudem morgen überholt sein, wenn es zur allgemeinen Verteidigungs- oder Notdienstpflicht kommen sollte.

Es soll auch nicht einfach nachgewiesen werden, inwieweit selbst bei Institutionen rein und unangefochten karitativer Zielsetzung Begriff und Inhalt von Befehl und Gehorsam wirksam waren und

sein mußten, um ihren Einsatz, ihr Tätigwerden und ihre Leistungen zu ermöglichen; noch viel weniger soll pathetisch gefragt werden: Was denn dann? Was waren denn dann unentbehrliche, selbstverständliche Grundlagen und festgefügte Fundamente der Leistungen und der Erfolge z. B. des DRK, der Freiw. Feuerwehren, des THW usw., und welche anderen sittlichen, ethischen und moralischen Werte und Kräfte steckten denn hinter dem bisherigen Wirken dieser Organisationen, und was soll in Zukunft jedweden Einsatz sicherstellen?

Diese Fragen — nun einmal gestellt — sollen nicht etwa bedeuten, es werde einfach dafür plädiert, daß im zivilen Bevölkerungsschutz als der großen humanitären Institution karitativer Nächstenliebe unter allen Umständen Begriffe, die aus dem Militärischen kommen, verwendet, und weil sie sich bisher vielfach bewährt haben, gedankenlos und ungeprüft weiter gebraucht werden sollten. Gar eine zwingende Notwendigkeit hierzu aus der Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit und dem Zwang der Zusammenarbeit zwischen militärischer Heimatverteidigung und zivilem Bevölkerungsschutz in großen Katastrophen und Nöten und der dann erforderlichen einheitlichen Sprachregelung abzuleiten, wäre abwegig! Beispielsweise würden die zur Unterstützung des zivilen Bevölkerungsschutzes zur Verfügung gestellten — nennen wir sie mal „Bundeswehr-Hilfskommandos“, die der regionalen oder örtlichen Führungsstelle des zivilen Bevölkerungsschutzes einsatzmäßig unterstellt werden würden, fest umrissene, selbständige, in sich geschlossene Aufträge erhalten und grundsätzlich — Ausnahmen bestätigen die Regel — nicht mit den Kräften des zivilen Bevölkerungsschutzes durcheinandergewürfelt arbeiten. Infolgedessen schaden hier und da unterschiedliche andere Begriffe wenig, ja, man kann ruhig sagen, gar nicht, sofern der Auftrag klar gegeben, einwandfrei verstanden, konsequent eingehalten und durchgeführt wird. Jedoch müssen in diesem Fall die Hilfskommandos die organisatorische Gliederung des zivilen Bevölkerungsschutzes im großen sowie grundlegende taktisch-technische Begriffe des Brandschutzes, des Bergungs- und

Räumdienstes beherrschen und müssen grundsätzliche Begriffe des ABC-Dienstes wie Ver- und Entstrahlung, Ver- und Entseuchung, Ver- und Entgiftung u. a. angeglichen sein.

Hier soll vielmehr heute nüchtern erwogen werden, welche anderen als diese — wie vielfach ängstlich und schockiert behauptet wird — militärischen Begriffe sich als zivile Version anbieten und vollwertiger Ersatz sein könnten!

Diese Untersuchung soll nun aber nicht auf die Begriffe des Befehls und des Gehorsams beschränkt bleiben. Bei anderen Begriffen liegen durchaus gleichgelagerte Verhältnisse vor, so daß sich generelle Erwägungen lohnen, zumal damit morgen ähnliche Gegenüberstellungen unnötig gemacht werden. Bevor nun eine Auswahl einzelner in Frage kommender Begriffe definiert und untersucht wird, sei die ins Grundsätzliche gehende Anregung erlaubt, daß wir ernst und konsequent bestrebt sein sollten, alles zu vermeiden, was dazu führen könnte, die Luftschutzleitungen aller Ebenen und Stufen als militärische oder halb-militärische Stäbe anzusehen und die Einheiten des LSHD als Truppe erscheinen zu lassen. Einmal ist das vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt und will das keiner der für Aufstellung, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatz Verantwortlichen, und zweitens liegen darin große Gefahren für die Arbeit des zivilen Bevölkerungsschutzes insgesamt und für jeden einzelnen im zivilen Bevölkerungsschutz Tätigen.

Wir sollten daher auf jede Art Soldatenspielerlei mißtrauisch achten und ängstlich darauf bedacht sein, daß nicht etwa im zivilen Bevölkerungsschutz verdrängte militärische Komplexe abregiert werden. Auf der anderen Seite müssen aber aus dem Militärischen kommende Begriffe ohne Scheu dann verwendet werden, wenn es nicht gleich gute, bessere, eindeutige andere Begriffe gibt, die im zivilen Leben üblich sind.

Und nun die kritischen Untersuchungen! Um beim Einfachen anzufangen: „Trupp“, „Gruppe“, „Zug“ sind längst ihres militärischen Begriffsinhalts entkleidet. Überall, wo Menschen geordnet unterteilt werden müssen, sind Trupp, Gruppe und Zug übliche Bezeichnungen für kleinste und kleine Einheiten sowie für eine Unterabteilung. Ausweichbegriffe gibt es nicht. Diese Einteilung verwendet daher das DRK gleichermaßen wie der ASB, ebenso wie Feuerwehr und THW, wie Sport und Spiel.

Dagegen ist die „Bereitschaft“ als Einheitsbezeichnung rein zivil und durchaus klar, und die „Abteilung“ als nächsthöherer Begriff wird hüben und drüben verwendet.

* Das Technische Hilfswerk, Oktober 1959, „Freiwilligkeit zuerst!“

Ausweichbegriffe gibt es gleichfalls nicht für „Führer“ und „Unterführer“, die – zivil oder militär – Persönlichkeiten sind, die Mittel und Wege zu finden haben, durch welche auftragene Ziele erreicht werden, die den Willen ihrer Einheit lenken, für sie sorgen und für sie einstehen. Dagegen kann der „Mann“ (nicht der Feuerwehrmann als fester Begriff!) sehr wohl zum „Helfer“ werden, z. B. im Luftschutz-Sanitätsdienst oder im Luftschutz-Bergungsdienst.

Ob aber „Mann“ oder „Helfer“, er ist immer „Kamerad“, der in gegenseitiger Verbundenheit, Achtung und Bereitschaft für den anderen in Not und Gefahr eintritt und ihm beisteht. Die „Kameradschaft“ hat also ethischen Gehalt. Der „Kollege“ als Person gleichen Berufes oder Amtes ist etwas ganz anderes, sagt zu wenig!

„Kamerad“ oder „Kollege“ hingegen verstehen unter „Disziplin“ überall, im Beruf, in der Schule, im Sportverein und im Verkehr ebenso wie in der militärischen Verteidigung und im zivilen Bevölkerungsschutz, die Manneszucht, die Zucht und die Ordnung.

Schwierig ist die Sachlage im Bereich der „Meldung“ und des „Befehls“! „Meldung“, „Mitteilung“ oder „Bericht“ sind nicht identisch! Während der „Bericht“ eine sachliche Erzählung, eine Wiedergabe von Tatsachen beinhaltet – er wird oft angefordert werden und genügt in vielen Fällen – und die „Mitteilung“ allzu unverbindlich aussagt, ist die „Meldung“ die dienstliche Anzeige einer Situation, einer Lage, einer Absicht oder eines Tuns. Sie muß klar, kurz und wahr sein. Der Begriff „Meldung“ muß also auch im zivilen Bevölkerungsschutz verwendet werden.

Jedoch eine „Meldung“ zum Luftschutzhilfsdienst z. B. sollte es nicht geben und infolgedessen auch keine „Meldestellen“. Der, der mitmachen will, erklärt seinen „Beitritt“; seine „Beitrittsklärung“ gibt er in einer „Annahmestelle“ ab.

Schärfer differenziert sind „Weisung“, „Befehl“ und „Anordnung“. Die „Weisung“ – von hoher bzw. höchster Stelle gegeben – weist im großen in eine Richtung, gibt die Gesamtkonzeption bekannt, steckt auf Grund dieser Konzeption die Ziele ab, teilt Aufgaben zu. Die „Weisung“ wird durch den, der sie erhalten hat, in einen „Befehl“ an die ihm Untergeordneten umgesetzt. Der „Befehl“ ist ein bindender, nicht diskussionsfähiger, unwidersprechbarer Auftrag. Er darf nur zu dienstlichen Zwecken und nur unter Beachtung der Regeln des Völkerrechts, der Gesetze und Verordnungen erteilt werden. Die Einzelheiten aller derjenigen Maßnahmen, die Grundlage der Ausführung des „Befehls“ sind, ihn vorbereiten und ermöglichen, und die Einzelheiten der

Durchführung selbst ergehen in „Anordnungen“; letztere regeln eine Angelegenheit planvoll, ergänzen oder erläutern sie. Der Bundesminister des Innern würde z. B. vorbereitend oder im Spannungsfall eine „Weisung“ über die Führung des zivilen Bevölkerungsschutzes im Ernstfall an die Länder geben, die er notfalls durch besondere „Anordnungen“ erläutert und ergänzt. Daraufhin würden die Länder, evtl. auch die Bezirksregierungen, ihre „Befehle“ geben und diese notfalls ebenfalls durch besondere „Anordnungen“ vervollständigen. Im akuten Katastrophenfall geben hierauf die Luftschutzleiter der verschiedenen Ebenen ihre Einsatz-„Befehle“. Die „Weisung“ kann also ebensowenig ein ziviler Ersatz für den „Befehl“ sein, geschweige denn kommt hierfür die „Anweisung“ in Frage, die anleitet, die belehrt, die in eine Lage, in eine Situation, in eine Verwendung einweist, wie dies die „Anordnung“ sein kann.

„Verordnung“ und „Verfügung“ fallen gleichfalls als Ersatz für den „Befehl“ aus. Beide setzen eine anordnende staatliche Behörde bzw. eine Verwaltungsstelle voraus, die im Rahmen des öffentlichen oder bürgerlichen Rechtes handelt oder unmittelbar eine Rechtshandlung herbeiführt. Die „Rechtsverordnung“ z. B. setzt Recht und kann nur von einer Verwaltungsstelle auf Grund einer vom Gesetzgeber erteilten Ermächtigung erlassen werden, und die „Verwaltungsverordnung“ enthält Anweisungen nicht an die einzelnen Staatsbürger, sondern an nachgeordnete Behörden.

Alles das, was der „Befehl“ beinhaltet: das Auferlegen eines bestimmten Verhaltens, das klare und unmißverständliche Zum-Ausdruck-Bringen dessen, was verlangt wird und was durchführbar ist, ohne „vielleicht“, ohne „eventuell“ und ohne „Vermutung“, und dies unmittelbar an Menschen, die der persönlichen Verantwortung des Befehlenden anvertraut sind, ist inhaltlich von allen anderen erwoگenen Begriffen verschieden und läßt sich durch kein Ersatzwort ausdrücken!

Der Befehl darf jedoch nicht normale Verkehrsform zwischen Angehörigen des zivilen Bevölkerungsschutzes sein! Das wäre ein Militarismus bei uns, wie er selbst in der Bundeswehr nicht existiert! Der Befehl muß daher für diejenigen Situationen vorbehalten bleiben, in denen er unerlässlich und zwingend ist, und nichts anderes seinen Zweck erfüllt. Er muß sozusagen einen gewissen „Seltenheitswert“ haben!

Die Verantwortung für einen „Befehl“ nichts anderes seinen Zweck erfüllt. Er allein dann nicht gehorsam auszuführen,

wenn er die Menschenwürde verletzt, wenn er nicht zu dienstlichen Zwecken gegeben ist und wenn der, der den „Befehl“ bekommen hat, erkennt, daß der „Befehl“ ein Vergehen oder Verbrechen bezweckt.

Die vollständige, gewissenhafte und unverzügliche Befolgung dieses „Befehls“ aber ist dann der „Gehorsam“! Er ist Grundlage jeder Führung, jeden Einsatzes, jeder gemeinsamen Arbeit, jeder Gemeinschaftshilfe und damit unerlässlich auch für das Wirksamwerden des zivilen Bevölkerungsschutzes.

„Gehorsam“ ist Ausdruck der Anerkennung der Autorität des Befehlenden und des Vertrauens zu ihm. Er kann freiwillig oder erzwungen sein. Sittlich erstrebenswert ist allein der freiwillige „Gehorsam“; der notfalls erzwungene „Gehorsam“ zeigt Mängel und Fehler sowohl bei den zum „Gehorsam“ Verpflichteten als auch bei dem Befehlenden auf!

Nichtbefolgung von rechtmäßigen „Befehlen“ löst oft schwere Folgen aus: Der Feuerwehrmann, der den „Befehl“ „Wasser marsch!“ nicht befolgt, trotzdem Wasser da ist, gefährdet die Brandbekämpfung; der THW-Helfer, der entgegen einem „Befehl“ ein bestimmtes Gerät nicht mit in den Einsatz genommen hat, kann Schuld am Tode Verschnitteter auf sich laden, und der DRK-Helfer, der den „Befehl“, an eine Trage mit einem Schwerverletzten als zweiter Mann anzufassen, ablehnt, tötet u. U. vorsätzlich.

Es ist aber – und das wird nicht jedem von uns leicht eingehen – unnötig, besonders von „Befehlsstellen“, z. B. des örtlichen Luftschutzleiters oder von dessen „Stab“, zu sprechen!

Die Stelle, in der der örtliche Luftschutzleiter normalerweise seine „Befehle“ gibt, ist die „örtliche Luftschutzleitung“, und da man unter „Stab“ das der örtlichen Luftschutzleitung zugehörige Personal versteht, sprechen wir genau so gut und eigentlich noch treffender von „Mitarbeitern“ des örtlichen Luftschutzleiters, die in einer „Führungsgruppe“ zusammengefaßt sein können.

Ebenso sollte es nicht den „Aufstellungsstab“ z. B. für den LSHD geben, sondern so, wie es den „Landesleiter des Luftschutz-Brandschutzdienstes“ pp. gibt, sollte man ihn „Landesaufstellungsleiter für den LSHD“ oder „Aufstellungsleiter für den LSHD im Regierungsbezirk“ nennen, der selbstverständlich „Mitarbeiter“ hat. Ganz strenggenommen: Der Leiter des Aufstellungsstabes selbst würde nicht eigentlich dem „Stab“ angehören; er ist eben Leiter „seines“ Stabes! Und im übrigen spricht man ja auch nicht vom „Stab“ eines Referenten oder Dezernenten.

Aber nicht nur scheidet im zivilen Bevölkerungsschutz der Begriff „Stab“ aus, es gibt auch keinen „Gefechtsstand“, z. B. des örtlichen Luftschutzleiters! Das, was die Streitkräfte als Platz des Truppenführers und seines engeren Stabes im Gefecht bezeichnen, ist bei uns im Einsatz die „vorgeschobene (z. B. örtliche) Luftschutzleitung“, auf der sich der (örtliche) Luftschutzleiter mit Teilen seiner Führungsgruppe befindet.

Soll jedoch diejenige Stelle bezeichnet werden, wo sich eine Einsatzleitung befindet, so ist sie örtlich oder personell mit „Luftschutz-Einsatzleitung (z. B.) Ehrenfeld-Süd“ oder „(z. B.) Lehmann“ gut und klar bezeichnet.

Sammelbegriff für die Mitarbeiter des Einsatzleiters ist dann in diesem Fall ebenfalls die „Führungsgruppe“ oder in kleinen Verhältnissen der „Führungstrupp“; zu beiden können je nach Notwendigkeit Fachdienstleiter bzw. Fachdienstführer treten.

Selbständiger Zug, Bereitschaft oder Abteilung als Einheit bzw. Verband jedoch könnten einen „Stab“ haben; dieser heißt bei uns aber auch in diesem Fall viel schöner und begriffsklarer je nach Größe „Führungsgruppe“ oder „Führungstrupp“. Über „Unterbringung“, „Unterkunft“, über „Unterstellung“, „Aufstellung“ und „Stärken“ zu diskutieren wäre Zeitverschwendung. Es gibt da keinen besonderen zivilen oder militärischen Sprachgebrauch.

„Erkundung“ und „Aufklärung“ sind nun aber strenggenommen nicht dasselbe. Sie werden jedoch im militärischen Leben ebenso durcheinander verwendet wie im zivilen Sektor. Ihre jeweilige Verwendung ist heute fast allein Geschmackssache.

Und schließlich noch: Sehr sparsam sollten wir mit dem Begriff „Taktik“ sein! „Taktik“ ist in dem auf unsere Verhältnisse übertragenen Sinn die Führung einzelner oder der verschiedenen Dienste des LSHD im Einsatz, deren Zusammenwirken und gegenseitige Unterstützung und schließt die dem Einsatz unmittelbar vorausgehenden Maßnahmen und Tätigkeiten, wie Unterkunft, Marsch, Bereitstellung, Sicherung, Aufklärung usw., ein. Die Ausbildung aber ist keine „Taktik“; sie beruht lediglich auf den Forderungen der „Taktik“. Demgegenüber gibt es jedoch eine taktische Ausbildung der Führer für die Führung der zusammengefaßten verschiedenen Dienste. Im übrigen ist „Taktik“ eine der schwierigsten Wissenschaften und entscheidend von Mensch, Technik und Material abhängig.

Bei den im zivilen Bevölkerungsschutz verwendeten Begriffen kommt es generell also nicht darauf an, wo sie herkommen, wo sie geprägt worden sind und wo anders sie auch gebraucht werden und sich bewähren. Hier Subsonen zu haben, hier unsachlichen Vorurteilen Raum zu geben und Ressentiments abzureagieren wäre nicht

nur falsch, sondern vor allem schädlich. Allein entscheidend ist und muß bleiben die Klarheit und Wahrheit des Begriffsinhaltes, die Treffsicherheit der Formulierung und die Eindeutigkeit der Aussage.

Das schließt ein, daß der zivile Bereich bei Angebot zweier gleich guter, klarer und unmißverständlicher Begriffe von der zivilen Version Gebrauch macht – nicht weil es möglich, sondern in vielen Fällen sogar durchaus zweckmäßig ist. Auf der anderen Seite sei aber eindeutig festgestellt, daß selbst eine zivile karitative, humanitäre Institution nichts von ihrem inneren Gehalt verliert, wenn sie brauchbare, in ihrer Eindeutigkeit und Klarheit unersetzliche Begriffe irgendwoher entlehnt – und sei es aus dem Militärischen!

Alles in allem: Bei Befehl und Gehorsam geht es letztlich um Leben oder Tod der Gemeinschaft! Ohne den Gehorsam heilschenden Befehl ist kein erfolgreicher Einsatz bei Friedens- oder Kriegsnotständen und -katastrophen denkbar! Gradmesser für den Wert dieses Gehorsams ist die Art, wie gehorcht wird; sie hängt davon ab, wie befohlen wird. Muß der Gehorsam des Erfolges wegen mit Nachdruck gefordert oder gar erzwungen werden, so ist er schlecht! In jedem Fall aber ist er Dokument von Geist, Hingabe und Haltung sowohl der leitenden als auch der helfenden, der befehlenden und der zu Gehorsam verpflichteten Angehörigen jedweder Institution! Wir sollten mehr Vertrauen in die Einsicht, in den Willen, zu helfen, und das freiwillige Tun unserer Helfer haben – aber auch in die Fähigkeit und das Können aller derer, die an leitender Stelle stehen, selbst möglicherweise Luftschutzhilfsdienstverpflichtete zu diesem aus innerer und äußerer Freiwilligkeit kommenden Helfenwollen hinzuführen!

Viele jahrzehnte-, ja sogar jahrhundertelange Tradition und Bewährung haben es im übrigen klar erkennbar bewiesen, daß Befehl und Gehorsam aus dem DRK, aus der Freiwilligen Feuerwehr, aus dem THW und dem BLSV nicht militärische Einheiten und Verbände, geschweige denn Armeen gemacht haben; sie sind durch ihren inneren Gehalt stets das geblieben, was sie sein wollen und sollen: karitative, humanitäre Gemeinschaften, denen der Sinnspruch: „Einer für alle und alle für einen“ kein leeres Wort, sondern helfende Tat ist!

Ohne diese Fundamente des Befehles und des Gehorsams wären derartige Zusammenschlüsse von Hunderttausenden von Menschen nicht von Bestand gewesen, sondern infolge ihres irrealen Pathos bei jeder größeren ernstesten Katastrophe aus menschlichem Versagen heraus auseinandergebrochen, denn Ungehorsam gegenüber verantwortungsbewußten Befehlen schafft Mißtrauen, bringt Gefahren und zerstört die Ordnung!

DIE AUSBILDUNG DES LUFTSCHUTZHILFSDIENSTES IN BAYERN

Fortsetzung von Seite 16

Die Landesausbildungsstätte Bayern für den Luftschutzhilfsdienst wird die Lehrgänge in den bisherigen Lehrgangsarten unter Einschaltung von Sonderlehrgängen fortführen. In den nächsten Monaten sollen voraussichtlich auch die ersten Zugführerlehrgänge durchgeführt werden. Darüber hinaus sollen auch in Kürze eigene Lehrgänge für die aufzustellenden LS-ABC-Bereitschaften aufgenommen werden.

Die an der Landesausbildungsstätte erfolgreich geschulten Gruppenführer tragen ihr erworbenes oder aufgefrishtes Wissen in die jeweiligen Aufstellungsstandorte. Hier ist es ihre Aufgabe, die Helfer zu unterrichten. Jeder Gruppenführer muß ein Interesse daran haben, die Helfer seiner Gruppe möglichst gut und umfassend auszubilden.

Ist die Grundausbildung des Helfers im Standort abgeschlossen, so ist als nächste Ausbildungsstufe an eine Verbandsausbildung zu denken. In diesem Ausbildungsabschnitt soll das reibungslose Zusammenwirken der Gruppen eines Zuges, die Zusammenarbeit der Züge einer Bereitschaft und nicht zuletzt das organische gegenseitige Zusammenwirken aller Fachdienste des Luftschutzhilfsdienstes geübt und erreicht werden.

Die Ausbildung in den etwa 50 Standorten des Luftschutzhilfsdienstes in Bayern beginnt. Die erforderliche Ausbildungszeit läßt sich gegenwärtig noch nicht übersehen. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, daß nach Regelung einiger noch offener Fragen in absehbarer Zeit mit der Einsatzbereitschaft der vorgesehenen Einheiten der wesentlichen Fachdienste in der ersten Aufstellungsstufe gerechnet werden kann.

Bayern hat bewußt den aufgezeigten Ausbildungsgang beschritten. Es steht zu erwarten, daß das gesteckte Ziel eines einsatzbereiten Luftschutzhilfsdienstes auf diesem Wege erreicht wird und durch das Auftreten der Einheiten in der Öffentlichkeit weitere Helfer gewonnen werden.

Bisher haben über 100 Lehrgangsteilnehmer die Landesausbildungsstätte in Wolfratshausen (30 km südlich von München) besucht.



Am Kontrollpult der Abrüstung

Wissenschaftler erarbeiten Überwachungsmethoden

V. Folge

Weit über 100 Sitzungen sind seit Beginn der Genfer Konferenzen zur Einstellung der Kernwaffenversuche abgehalten worden. Aber immer noch geschieht es, daß diese Verhandlungen mit den eigentlichen internationalen Konferenzen über eine allgemeine Abrüstung verwechselt werden.

Die Sitzungen der in dieser Fortsetzungsreihe beschriebenen Gremien sowohl der Wissenschaftler als auch der beteiligten Bevollmächtigten der einzelnen Teilnehmermächte sind lediglich aus dem Bestreben entstanden, durch ein kontrolliertes Verbot der Kernwaffenversuche der Gefahr einer Verseuchung der Erdatmosphäre, des Erdbodens, der Gewässer, von Futter und Nahrungsmitteln usw. entgegenzuwirken.

Damit ist eindeutig festgelegt, daß diese Konferenzen weder der Abrüstung oder der Vernichtung bestehender nuklearer Waffen dienen noch die weitere Herstellung derartiger Kampfmittel zu verhindern bestimmt sind.

Bei ihren Besprechungen im Palast der Nationen in Genf haben die Wissenschaftler ein wirksames System ausgearbeitet, mit dem die Einhaltung eines Abkommens über die Einstellung der Atomwaffenversuche kontrolliert werden kann. Die Verhandlungsergebnisse, die als wichtige Vorbereitungsarbeit zur internationalen Abrüstungsvereinbarung gelten, sind jedoch für die Regierungen der beteiligten Staaten nicht bindend. Unser Bild zeigt die Wissenschaftler im Konferenzsaal.



Ihre Bedeutung für die atomare Rüstung der Atommächte ist trotzdem nicht von der Hand zu weisen. Denn mit dem Versuchsstopp werden auch alle Experimente, die sogenannte saubere Bombe mit der weniger schädigenden Strahlenwirkung zu bauen, bzw. zu vervollkommen, enden.

Technische Mittel noch unzureichend

Doch bis zur Einigung und einer wirksamen Kontrolle über die Nichtfortsetzung der Kernwaffenversuche scheint es noch ein weiter Weg.

Als die Experten der drei Atommächte, die sich am 19. Dezember 1959 vertagt hatten, am 12. Januar in Genf wieder zusammentrafen, wurde noch immer keine Einigung über die Möglichkeiten der Entdeckung unterirdischer Atomwaffenexplosionen erzielt.

Wie in einem Gutachten der amerikanischen Sachverständigen zusammengefaßt ist, würde ein Abkommen über ein Verbot von unterirdischen Kernwaffenversuchen nach dem gegenwärtigen Stand der Technik nur mit einem so geringen Ausmaß an Wahrscheinlichkeit mit Sicherheit kontrolliert werden können, daß es praktisch nicht wirksam wäre.

Die US-Sachverständigen räumen in ihrem Gutachten jedoch ein, daß die Methoden der Entdeckung unterirdischer Atomexplosionen wesentlich verbessert werden könnten, wenn in den nächsten Jahren eine intensive weltweite Forschung auf dem Gebiete seismologischer Vorgänge betrieben wird. Verbesserte und noch neu zu entwickelnde Instrumente könnten dann das erforderliche Ausmaß an Sicherheit zur Kontrolle unterirdischer Atomexplosionen gewährleisten.

Die Amerikaner schlagen daher ein vorläufiges Abkommen über die teilweise Kontrolle von Nuklearversuchen in der Atmosphäre bis zu 50 km Höhe und für Unterwasserversuche vor.

Kontrolle doch möglich?

Demgegenüber veröffentlichten sowjetische Wissenschaftler im Februar dieses Jahres in der Moskauer Prawda einen Artikel, in dem sie feststellen, daß den amerikanischen Wissenschaftlern bei der Einschätzung der seismischen Kraft der Explosionen von Kernwaffen, der sogenannten Magnetuden, ein Fehler unterlaufen sein muß. Als Folge davon wurden stark reduzierte Magnetuden der Untertage-Kernexplosionen „Rainer“, „Logan“ und „Blanca“, die in den USA durchgeführt worden waren, angegeben. Der Fehler, so geben die sowjetischen Wissenschaftler an, ist auf Nichtbeachtung und Nichtverwendung der auf der Genfer Konferenz 1958 schon beschriebenen und empfohlenen Apparatur zurückzuführen.

UNTERBRINGUNG U IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Von Oberregierungsrat Barbrack, Stuttgart

Es ist vorgesehen, in Baden-Württemberg in einem ersten Aufstellungsabschnitt 6 LS-Bergungsbereitschaften, 1 LS-Räumzug, 9 LS-Brandschutzbereitschaften, 11 LS-Sanitätsbereitschaften, 1 LS-ABC-Bereitschaft, 2 LS-Veterinärzüge und 6 LS-Fernmeldezüge zu bilden. Nachdem der Landesaufstellungsstab in Stuttgart und drei regionale Aufstellungsstäbe mit Sitz in Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg Ende des Jahres 1959 ihre Tätigkeit mit Teilkraften aufgenommen haben, sind die Vorbereitungen hierzu in vollem Gange. Bereits im Januar 1960 konnten alle sechs Bergungsbereitschaften in den vorgesehenen Stationierungsräumen formiert werden. Die Bildung der beiden ersten Sanitätsbereitschaften erfolgt in diesen Tagen. Bis zum Frühsommer, so kann man hoffen, wird die erste Aufstellungsphase im Lande im wesentlichen abgeschlossen sein.

Die Erfahrung lehrt, daß das Tempo bei der Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes erheblich beschleunigt werden kann, wenn die vorgesehene Ausrüstung für die Einheiten sofort an Ort und Stelle zur Verfügung steht. Die Helfer, die sich für eine freiwillige Mitarbeit melden, interessieren sich ganz zu Recht vor allen Dingen dafür, was ihnen an Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung, an persönlicher Ausrüstung und endlich an Kraftfahrzeugen und technischem Gerät geboten wird. Dank der umfassenden Vorsorge des Bundes konnte auch im südwestdeutschen Bundesland bereits eine Fülle von Material für den Luftschutzhilfsdienst bereitgestellt werden. Zur Zeit lagert die Bekleidung und die persönliche Ausrüstung der Helfer von 5 Brandschutzbereitschaften, 5 Feuerlöschschnelltrupps, 6 Bergungsbereitschaften, 1 Bergungsschnelltrupp und 11 Sanitätsbereitschaften in einigen zentralen Depots im Lande oder es ist die Auslieferung in Kürze zu erwarten. Hinzu kommt die Teilausrüstung von Einheiten des Veterinärdienstes, des ABC-Dienstes und des Betreuungsdienstes.

Die Einheiten des Bergungsdienstes und des Sanitätsdienstes können hiernach sofort vollständig, die Einheiten des Brandschutzdienstes etwa zur Hälfte mit Wäsche (Unterhemden, Unterhosen, Wollsocken), Dienst-, Arbeits- und Schutzkleidung (Mütze, Schafstiefel, Arbeitsanzüge, Schutzmasken u. a.) und persönlicher Ausrüstung (Leibriemen, Brotbeutel, Eßbesteck, Kochgeschirr, Feldflasche, Verbandspäckchen) versorgt werden, ein Umstand, der, wie erwähnt, die Aufstellungsmaßnahmen beträchtlich erleichtert und beschleunigt.

Besonders erfreulich ist, daß auch schon ein Teil der Kraftfahrzeuge und des Nachrichtengeräts an das Land ausgeliefert wurde. Die Fahrzeuge des Bergungsdienstes konnten in die Obhut des Landes-

UND VERWENDUNG DER AUSRÜSTUNG DES **LSHD** BERG

beauftragten der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk übergeben werden, der zur Zeit für die Betreuung und Wartung des wertvollen Geräts sorgt. Die Landesfeuerwehrschule nahm interimistisch die Tanklösch- und Löschruppenfahrzeuge des Brandschutzdienstes auf, während die Krankenkraftwagen vorerst im Unterkunftsbereich der Bereitschaftspolizei abgestellt wurden.

Ebenso wie die Bekleidung und die persönliche Ausrüstung warten auch die Kraftfahrzeuge und das technische Gerät auf den Moment, wo sie den in Aufstellung befindlichen Einheiten zugeteilt werden sollen. Ihre endgültige, weitgehend

dezentralisierte Unterbringung in den Stationierungsräumen ist eine vordringliche planerische Aufgabe, die allerdings nicht ganz ohne finanzielle Mittel gelöst werden kann. Denn Neu-, Um- oder Anbauten für Unterstellräume sind unerlässlich, wenn die aus luftschutztaktischen ebenso wie aus übungs- und einsatztechnischen Gründen notwendige Streuung der Ausrüstung im Lande gewährleistet werden soll.

Die zentralen Depots werden freilich auch nach der Verteilung des dort lagernden Materials nicht überflüssig werden, vielmehr künftig als Auffanglager für den Materialnachschub dienen.

Gesichtspunkte und darüber hinaus das Angebot geeigneter Mietobjekte berücksichtigt werden. Um den Übungs- und Ausbildungsdienst im Einzugsbereich der Abteilungen zu erleichtern, ist vorgesehen, die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung zeitweise in den Gemeinden zu stationieren, in denen eine Gruppe oder ein Zug einer Bereitschaft personell aufgestellt wird und die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Unterbringung der Ausrüstung geschaffen werden können.

Es ist also zu unterscheiden zwischen dem Stationierungsort einer Abteilung als dem Ort der Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung und dem Stationierungsraum, in dessen Bereich die Ausrüstung für die Ausbildung der Helfer den Basisorganisationen in verschiedenen Gemeinden zur Verfügung steht.

Während für die Unterbringung der Ausrüstung einer Abteilung größere massive Werkhallen mit ausreichend dimensionierten Ein- und Ausfahrten für die Kraftfahrzeuge in Verbindung mit einer Anzahl kleinerer Räume für die Lagerung der persönlichen Ausrüstung der Helfer, des Schlauchmaterials der Feuerwehren und der sonstigen Ausrüstungsgegenstände gefunden werden mußten, konnten insbesondere mit Unterstützung der Bürgermeister und örtlichen Feuerwehren in den Gemeinden des Stationierungsraumes geeignete Unterstellmöglichkei-

...IN HESSEN

Von Regierungsrat Hermann Haas, Wiesbaden

Die nach der 1. Aufstellungsweisung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 22. 1. 1959 aufzustellenden Einheiten der verschiedenen Fachdienste des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes werden in Hessen in fünf Abteilungen zusammengefaßt, die führungs- und verwaltungsmäßig je eine Einheit bilden.

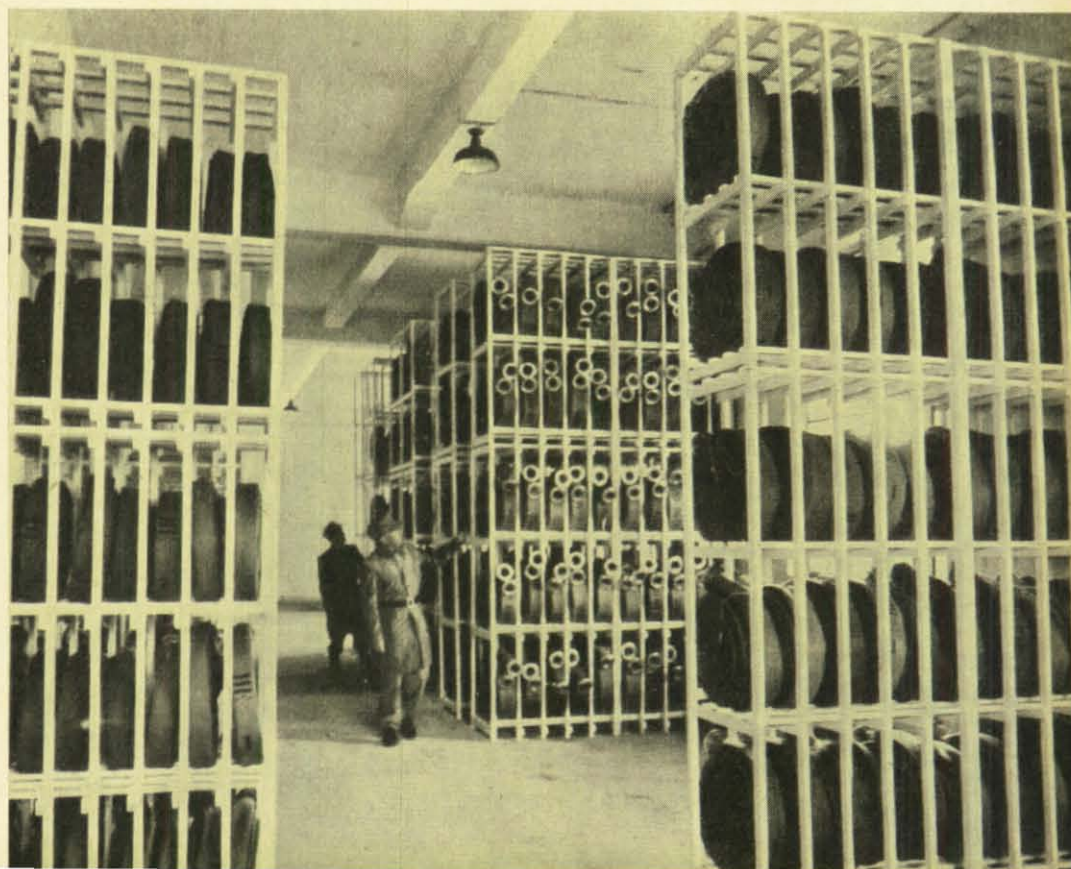
Der Stationierungsraum einer Abteilung besteht aus mehreren Landkreisen, die in der weiteren Umgebung des Stationierungsortes liegen, und ist als das Einzugsgebiet für die Erfassung des erforderlichen Personals der Bereitschaften anzusehen. Bei der Auswahl der Standorte für diese Abteilungen waren die besonderen Gegebenheiten des Rhein-Main-Gebietes zu berücksichtigen. Aus taktischen Gründen mußten etwa zwei Drittel aller Einheiten in der weiteren Umgebung dieses Gebietes stationiert werden, während die restlichen Einheiten für den nördlichen Teil des Landes, insbesondere für den Raum Kassel, vorgesehen sind.

Im Zuge der Aufstellung der 1. Stufe des überörtlichen LSHD ergaben sich zwangsläufig eine Reihe von Überlegungen, in welcher Weise die Stationierung der Bereitschaften und die Unterbringung und Verwendung der Ausrüstung am zweckmäßigsten geregelt werden könnte. Es kam darauf an, die Ausrüstung für die Ausbildung der Helfer und Unterführer in der Nähe ihrer Wohnorte zur Verfügung zu halten und gleichzeitig die jederzeitige Einsatzbereitschaft der Einheiten zu garantieren. Darüber hinaus sollte eine Organisationsform gefunden werden, die bei geringem Verwaltungsaufwand den

Einsatz qualifizierter hauptamtlicher Fachleute für die Inspektion und Wartung der Fahrzeuge und sonstigen Ausrüstung ermöglicht.

Bei der Auswahl der Stationierungsorte mußten in erster Linie luftschutztaktische

Es ist nicht immer einfach, für die wertvolle Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes geeignete Räume zu finden. Diese Feuerlösch-Schläuche konnten in fast idealer Weise gelagert werden.



ten für die Fahrzeuge gefunden werden. Die Ausrüstung wird den Basisorganisationen für die Ausbildung der Helfer und zur Durchführung von Übungen für eine vertraglich vereinbarte Zeit leihweise überlassen. Zwischen der verwaltenden Körperschaft und der jeweiligen Basisorganisation wird ein Leihvertrag, der den Umfang und die Dauer der Überlassung von Ausrüstung des LSHD im einzelnen festlegt, abgeschlossen. Dem Leihvertrag liegen die Bestimmungen über die vorübergehende Überlassung von Ausrüstung des LSHD zugrunde, die mit Erlaß des HMDI vom 7. 1. 1960 herausgegeben wurden.

Nach Ablauf der vereinbarten Überlassungszeit sind die Fahrzeuge und sonstige Ausrüstung von den Basisorganisationen wieder an die Stationierungsorte zurückzubringen, damit dort die erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen durchgeführt werden können.

Um die Massierung der wertvollen Ausrüstung einer Abteilung in Spannungszeiten zu vermeiden, werden bei erhöhter Alarmbereitschaft die Fahrzeuge mit der zugehörigen Ausrüstung nach taktischen Gesichtspunkten auseinandergezogen und in Einheiten bis zur Stärke eines Zuges an vorher festgelegten Plätzen bereitgestellt. Die Bereitstellungsstellen werden in der Regel identisch sein mit den Gemeinden, in denen die Fahrzeuge für die Ausbildung der Helfer untergestellt sind. Hierdurch ist auch sichergestellt, daß in Spannungszeiten die Ausrüstung nicht auf unbestimmte Zeit Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Für die Bereitstellung der Ausrüstung in Spannungszeiten im sogenannten Auflockerungsraum gelten die gleichen Grundsätze, wie sie auch von der Bundeswehr vertreten werden.

Da die planmäßige Wartung der Ausrüstung aus naheliegenden Gründen nicht von den Helfern der einzelnen Bereitschaften wahrgenommen werden kann, ist es erforderlich, hierfür fachlich qualifizierte hauptamtliche Kräfte einzusetzen. Der Einsatz dieser Kräfte soll sich nicht nur auf die Inspektion, Wartung und Instandsetzung der Ausrüstung beschränken, sondern gleichzeitig dazu dienen, die Helfer der einzelnen Fachdienste im Gebrauch der Fahrzeuge, der Prüf- und Arbeitsgeräte anzuleiten.

Mit Rücksicht auf eine pflegliche Behandlung, insbesondere der schweren, geländegängigen Fahrzeuge, ist der einheitlichen Ausbildung des Kraftfahrpersonals besondere Bedeutung zuzumessen. Es wird deshalb angestrebt, für jede der fünf Abteilungen des überörtlichen LSHD im Lande Hessen Schirmmeister als Fahrlehrer, besonders für die Fahrzeuge der Klassen 1 und 2, an einer zentralen Stelle ausbilden zu lassen. Hierdurch soll ein einheitlicher Ausbildungsstand in sämtlichen Abteilungen des überörtlichen Dienstes in Hessen erreicht werden. Da diese Schirmmeister gleichzeitig bei der Inspektion der Fahrzeuge ihrer Abteilung mitwirken sollen, wird eine Kontrolle der Fahrweise der einzelnen Fahrer ermöglicht. Die hierbei gewonnenen Erfahrungen können wiederum im Fahrunterricht nutzbar gemacht werden.

Die Durchführung des Fahrunterrichts im Stationierungsort der Abteilungen ermöglicht darüber hinaus, daß auch die Fahrzeuge regelmäßig gefahren werden, die von den Basisorganisationen für die Aus-



Ein Tragesatz für den LS-Bergungsdienst. Es handelt sich um das persönliche Einsatzgerät, das jeder Bergungshelfer im Rucksack mit sich führt. – Die Bedeutung, die in einem möglichen Ernstfalle dem LS-Bergungsdienst zukäme, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

bildung der Helfer vorübergehend nicht benötigt werden. Gleichzeitig kann ein Teil der für Betriebsstoffe der Fahrzeuge zur Verfügung stehenden Mittel für den Fahrunterricht verwendet werden.

Die Besetzung der Abteilungen mit hauptamtlichen Kräften richtet sich nach der personellen Stärke und der Zahl der Fahrzeuge der einzelnen Abteilungen, die aus geographischen und taktischen Gründen zwischen 11 und 22 Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes umfassen. Es wird notwendig sein, für jede Abteilung einen Abteilungsstab zu bilden, der im Durchschnitt mit etwa 8 hauptamtlichen Kräften zu besetzen ist.

Diesem Stab wäre die Verwaltung, Inspektion, Pflege und Wartung sowie die Instandsetzung der gesamten Ausrüstung verantwortlich zu übertragen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben müssen den Leitern der Abteilungsstäbe Kraftfahrzeugmeister, Fach- und Hilfsarbeiter sowie Verwaltungskräfte zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Inspektion und Wartung der fernmeldetechnischen Ausrüstung aller Abteilungen zwei Fachkräfte (einen Hochfrequenztechniker und einen Fernmeldemechaniker mit Pkw) von einer

zentral gelegenen Abteilung aus einzusetzen.

Mit Hilfe der vorstehend genannten Kräfte ist es möglich, die den Basisorganisationen leihweise überlassene Ausrüstung regelmäßig vierteljährlich im Lager der Abteilung zu überprüfen, zu warten und zu pflegen und damit ihre Einsatzbereitschaft zu gewährleisten. Daneben kann die Pflege der zahlreichen Akkumulatoren an Hand der Ladekartei ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

Die Ausrüstungslager der Abteilungen müssen mit den erforderlichen Prüfeinrichtungen für Schlauchmaterial und Atemschutzgeräte ausgestattet sein und über Hebebühnen für Kraftfahrzeuge, hydraulische Abschmiergeräte und die für die Instandsetzung erforderliche Werkzeugausstattung verfügen. Es wären darüber hinaus auch Überlegungen anzustellen, ob zur Pflege und Erhaltung des wertvollen Schlauchmaterials für jede Abteilung eine Schlauchwasch- und Trokkananlage errichtet werden müßte.

Die Treibstoffversorgung der Einheiten soll in Übereinstimmung mit der Planung des Bundes in der Weise geregelt werden, daß jede Abteilung über eine ausreichende Tankanlage verfügt.

Besonderes Gewicht wird auf die möglichst schnelle Einsatzbereitschaft der Gerätekraftwagen des LSHD gelegt. Die Ausrüstung dieser Fahrzeuge wurde mit großer Sorgfalt geplant. Auf unserem Foto ist ein Gerätekraftwagen mit einem Teil seiner vielen Geräte zu sehen.



Die in Hessen vorgesehene Unterbringung der Ausrüstung der Einheiten der verschiedenen Fachdienste an einem Ort im Stationierungsraum der Abteilung und ihre Überwachung durch Inspektionsstäbe geben der verwaltenden Körperschaft die Möglichkeit, die Einsatzbereitschaft der Ausrüstung laufend zu kontrollieren.

Gleichzeitig haben die Basisorganisationen durch die vorgesehene Regelung die für die Ausbildung erforderliche Ausrüstung in der Nähe des Wohnsitzes der Helfer im einsatzfähigen Zustand zu ihrer Verfügung und sind nicht mit der Verantwortung für die Wartung, Pflege und Instandsetzung belastet.

...UND IN HAMBURG

Von Wolfgang Schult

Es wäre ideal, könnte man erreichen, die Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes gestaffelt im Hinterland der Luftschutzabschnitte zu lagern. Auf diese Weise würden die Standorte der Lagerung mit denen der Bereitstellung im Verteidigungsfalle übereinstimmen. Diese Idealösung konnte für Hamburg leider nicht gefunden werden.

Als Hamburg das Thema der Lagerung von Ausrüstungen für den Luftschutzhilfsdienst in Angriff nahm, schrieben wir das Jahr 1954. Hamburg entwarf sich in Anlehnung an die eigenen schmerzlichen Erfahrungen und die Kenntnisse über die Wirkung moderner Waffen frühzeitig eine vorläufige Konzeption für seine gesamte Luftschutzplanung. Dazu gehörte auch die Überlegung, wo die Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes untergebracht und wie sie verwendet werden sollte.

Da es mindestens damals wegen der engen Landesgrenzen nicht möglich war, die Ausrüstung außerhalb Hamburgs zu lagern, wurde im Hoheitsgebiet Hamburgs an der Landesgrenze, im Hinterland eines Luftschutzabschnittes, Hallenraum gesucht und gefunden.

Die Hallen waren ausgeplündert worden, die Hallentore und Fenster zerstört, die Versorgungsleitungen in den Hallen mehr oder weniger demontiert. Doch die Bausubstanz aus Stahlbeton und das Kleinpflaster des riesigen Hofplatzes waren erhalten geblieben. Gerade zu dem Zeitpunkt, als plötzlich eine ganze Reihe von Bewerbern die Gebäude begehrte, gelang es der Luftschutzabteilung im Jahre

1955, sich diese Gebäude zuteilen zu lassen, die sich im Eigentum Hamburgs befanden. Die Zuteilung erfolgte, obgleich das Luftschutzgesetz noch nicht verkündet worden war.

Der Gebäudekomplex umfaßt drei Kraftfahrzeughallen in den Ausmaßen von je 190 m Länge und 15 m Tiefe sowie ein dazwischen liegendes Werkstattgebäude von 90 mal 20 m. Die Nutzfläche der vier Gebäude beträgt 10 850 qm.

Vorerst wurde eine der Hallen mit Bundesmitteln instand gesetzt und mit Heizung versehen. Die Heizung erwies sich inzwischen für die empfindlicheren Güter als sehr nützlich. So kann man Lederwaren, wie Stiefel, nur in leidlich trockenen Räumen verwahren, um das Verspaken zu verhüten. Das ist bei allen Textilien ähnlich. Auf jeden Fall hebt schon die mäßige Temperierung der Räume die Lebensdauer der gelagerten Güter. Das trifft auch für Fahrzeuge und die in ihnen verstaute Gegenstände zu.

Es ist geplant, noch eine ganze Reihe solcher Lager, nach Möglichkeit für jeden Luftschutzabschnitt eines, einzurichten, wobei man sich in erster Linie vorhandener Gebäude zu bedienen versucht. So konnte auch im Westen Hamburgs ein ähnlicher Gebäudekomplex gefunden werden, der ebenfalls weit abgesetzt von der City an der Landesgrenze liegt. Schon jetzt soll den Mietern in diesen Hallen gekündigt werden, obgleich der Bedarf für diese Räume erst später auftreten wird. Wie dringlich allein diese Vorbereitung ist, zeigt sich an einem Beispiel

Auf einer Pressekonferenz des Hamburger Senats im LSHD-Lager Heidberg in Hamburg-Langenhorn stellte Bürgermeister Brauer den Luftschutzhilfsdienst vor. Während einer kurzen Übung wurden Rettungsarbeiten vorgeführt, unter anderem das Bergen von Verletzten.



eines Omnibusunternehmers, der seine Busse in einer Halle des erstgenannten Gebäudekomplexes untergestellt hat. Schon vor fünf Jahren wurde ihm eröffnet, er müsse die Halle räumen. Trotz der jahrelangen Prozesse gegen ihn und eines Rechtstitels mit Räumungsbeschluß hat er es vermocht, die Halle bis jetzt weiterzubnutzen. Für die Länder und Gemeinden, die für die Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes und die Lagerung seiner Ausrüstung die Verantwortung tragen, ist es nach den Erfahrungen Hamburgs nötig, eine weitschauende Planung zu betreiben und nicht erst abzuwarten, bis der Bedarf auf sie zukommt.

Hamburg gedenkt, in dem Werkstattgebäude des erstgenannten Gebäudekomplexes die zentrale Pflegestation auch für die später zu errichtenden weiteren Lager zu beherbergen und hier zugleich die kleinen Reparaturen aller Ausrüstungsgegenstände durchführen zu lassen, soweit die Vergabe von Reparaturaufträgen an private Instandsetzungsbetriebe nicht rentabel ist.

Ein Teil der Ausrüstung ist und wird in verstärktem Maße den Hilfsorganisationen und der Feuerwehr zu Übungszwecken gegeben. Die Ausrüstungen werden bei diesen in regelmäßigem Turnus gegen andere ausgetauscht. Auf diese Weise werden alle Ausrüstungen durchgeprobt und gängig gemacht. Es können Erfahrungen gesammelt werden, die bei weiteren Beschaffungen von Nutzen sein können.

Trotz der vielen, auch beachtenswerten Bedenken will Hamburg die Bekleidung auf Dauer an die Helfer ausgeben, die die Bekleidung selber pflegen sollen. Es wird mit Versuchen dieser Art begonnen werden, um Erfahrungen zu sammeln. Sicher wird man bei diesem System mit Verlusten rechnen müssen. Andererseits spart dieser Weg Lagerraum. Er zeigt dem Helfer das in ihn gesetzte Vertrauen und hebt damit sein Verantwortungsgefühl. Sicherlich wird dadurch auch der Zeitraum für die Einsatzbereitschaft verkürzt. Weshalb soll in der Bundesrepublik dieser Weg nicht gangbar sein, der in den skandinavischen Ländern und in der Schweiz zur Selbstverständlichkeit geworden ist? Wenn selbst die Freiwilligen Feuerwehren bei uns die Bekleidung an ihre Männer ausgeben, weshalb soll das beim Luftschutzhilfsdienst nicht möglich sein?

Wenn Hamburg im Gegensatz zu seinen Nachbarn die zentrale Form der Lagerung der Ausrüstung des Luftschutzhilfsdienstes gewählt hat, so liegt das insbesondere an seinem Stadtstaatcharakter. In den Flächenländern sind die Teile und Einrichtungen der Hilfsorganisationen über das weite Land verteilt. In Hamburg hingegen sind sie nicht stärker dezentralisiert als die Luftschutzabschnitte. Daher lag es nahe, die Verwaltung der Ausrüstungen nicht den Hilfsorganisationen zu überlassen, zumal dadurch die gleichen Verwaltungskosten entstehen müssen wie bei der öffentlichen Verwaltung. Sollte die Ausrüstung noch vermehrt werden, so werden in den Ländern, die die Verwaltung der Ausrüstungen an die Hilfsorganisationen abgetreten haben, diese Organisationen überfordert sein. Diesen Ländern wird dann der gleiche Weg zu empfehlen sein, den Hamburg mit seinem ersten Schritt begangen hat.



Zur Befehlsübermittlung zwischen den Führungsstellen der LS-Fachdienste dienen diese geländegängigen Fahrzeuge, die mit UKW-Funksprechgeräten (FuG 7) ausgerüstet sind.

Nach § 9 Abs. 1 des Ersten Gesetzes über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung vom 9. Oktober 1957 hat der Luftschutzhilfsdienst die Aufgabe, den im Falle von Luftangriffen eintretenden Notständen, insbesondere Personen- und Sachschäden, vorzubeugen oder abzuhefen. Die verheerenden Auswirkungen neuzeitlicher Waffen erfordern eine zielbewußte Bekämpfung von Schäden aus Luftangriffen. Es muß also Zweck der Ausbildung sein, den Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes durch planmäßige Schulung das Wissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, die ihnen bei Luftangriffen obliegenden schwierigen und vielseitigen Aufgaben zu erfüllen. Hierbei richten sich Umfang und Inhalt der Ausbildung nach der Stellung als Hel-

Erste Voraussetzung für die Einsatzbereitschaft des LSHD ist die ständige Wartung und Instandhaltung des Materials. Hierzu erhalten die Helfer eine besondere Ausbildung.



DIE AUSBILDUNG DES

fer, Unterführer und Führer im Luftschutzhilfsdienst, entsprechend den verschiedenen hohen Anforderungen, die an diese Dienstgrade gestellt werden müssen, sowie nach den für die einzelnen LS-Dienste erforderlichen verschiedenen Fachkenntnissen.

Die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes besteht in einer allgemeinen Ausbildung, welcher die Angehörigen aller Zweige des Luftschutzhilfsdienstes unterliegen, sowie in einer speziellen Fachausbildung für die einzelnen LS-Fachdienste.

Für bestimmte Diensttätigkeiten, die für den Einsatz des Luftschutzhilfsdienstes von besonderer Bedeutung sind (Kraftfahrer, Maschinisten u. a.), ist eine Sonderausbildung vorgesehen.

Ferner erhalten Unterführer und Führer noch eine taktische Ausbildung.

Der Bundesminister des Innern hat im Mai 1959 die bis dahin in seinem Hause wahrgenommenen Aufgaben auf dem Gebiet der Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes dem Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz (BzB) übertragen. Das BzB hat in einem Rundschreiben an die Innenminister (Senatoren) der Länder im Juni 1959 zunächst die wichtigsten Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung eingeleitet. Hierbei handelt es sich u. a. um die Einrichtung von Ausbildungsstätten, die Heranziehung von Ausbildungsstätten des Bundesluftschutzverbandes und der Hilfsorganisationen für die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes, die Regelung der Zuständigkeit für die Durchführung der Ausbildung und die Erstellung von Ausbildungsplänen. Ferner wurden vom BzB „Vorläufige Richtlinien für die Anlage von Übungsplätzen für den Luftschutzhilfsdienst“ herausgegeben. Außerdem wurden durch den Ausbau eines Hörsaales bei der THW-Schule in Marienthal und die Einrichtung eines Lehrsaales beim BzB in Bad Godesberg die ersten räumlichen Voraussetzungen für die besonders vordringliche Ausbildung von Bereitschaftsführern und Führern selbständiger Einheiten des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes geschaffen. Die Ausbildung der Bereitschaftsführer des LS-Bergungsdienstes ist im Februar d. J. bereits an der THW-Schule Marienthal angelaufen. Die Bereitschaftsführer werden auf Vorschlag des THW von den Ländern ausgewählt und zu Lehrgängen, die jeweils 10 Tage dauern, nach Marienthal einberufen.

Die Lehrgänge für die Bereitschaftsführer des überörtlichen LS-Sanitätsdienstes werden z. Z. in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz vorbereitet und werden voraussichtlich im Sommer d. J. anlaufen können.

Die Ausbildung der Bereitschaftsführer des LS-Brandschutzdienstes soll, sobald er aufgestellt sein wird, an einigen Feuerwehrschole der Länder durchgeführt werden. Das BzB hat mit den Ländern zur Auswahl der für diesen Zweck geeigneten Schulen Verbindung aufgenommen.

Im Endzustand ist die Ausbildung aller Bereitschaftsführer des Luftschutzhilfsdienstes und ihrer Stellvertreter – mit Ausnahme des LS-Brandschutzdienstes und des LS-Sanitätsdienstes – an einer Bundesschule für zivilen Bevölkerungsschutz, für die das BzB bereits eine Planung vorbereitet hat, vorgesehen.

Nach dem Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke, Ausrüstung und Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Org-LSHD) obliegt die Ausbildung der Führungskräfte und Helfer des Luftschutzhilfsdienstes den Ländern und Gemeinden. Sie wird von den Hilfsorganisationen des Luftschutzhilfsdienstes durchgeführt, soweit bei diesen die Ausbildung gewährleistet ist.

Für die LS-Dienste, für die Hilfsorganisationen nicht vorhanden sind, haben Länder und Gemeinden die Ausbildung selbst durchzuführen. Sofern für diesen Zweck Ausbildungsstätten von Hilfsorganisationen nicht zur Verfügung stehen, können die Länder mit Genehmigung des BzB eigene Ausbildungsstätten errichten.

Bei der Ausbildung wird auf die persönlichen Verhältnisse der Helfer Rücksicht genommen. Die Gesamtdauer der Ausbildung soll 100 Stunden, bei geschlossenen Lehrgängen 14 Tage im Jahr nicht übersteigen. Darüber hinaus können die Helfer nur zu kurzfristigen Übungen herangezogen werden. In der allgemeinen Ausbildung werden den Helfern die wichtigsten grundlegenden Kenntnisse über eine neuzeitliche Luftkriegsführung, die verschiedenen Angriffswaffen, Schutzmöglichkeiten, die Organisation des zivilen Bevölkerungsschutzes – insbesondere des Luftschutzhilfsdienstes – sowie über die einschlägigen internationalen und gesetzlichen Bestimmungen vermittelt. Ferner werden sie in Erster Hilfe und im Gebrauch der persönlichen Ausrüstung, z. B. der Schutzmaske, sowie in der Formulierung und Durchgabe von Meldungen unterwiesen.

Im einzelnen ist für die allgemeine Ausbildung der Helfer aller LS-Dienste folgender Lehrstoff vorgesehen:

Ausbildung in Erster Hilfe.

Überblick über moderne Luftkriegsführung:

Konventionelle Waffen:

Einsatz, Wirkung und Schutzmöglichkeiten.

Nukleare und thermonukleare Waffen:

Einsatz, Wirkung und Schutzmöglichkeiten.

Augenblickliche Gefahr: Hitzeblitz, Druck, radioaktive Strahlung.

Nachangriffsgefahr: Radioaktive Reststrahlung, radioaktive Stäube, induzierte Radioaktivität.

Persönliche Schutzmaßnahmen vor und nach Kernwaffenangriffen:

Schutz gegen Hitzewirkung und Druckwelle, Schutz vor radioaktiver Initialstrahlung, einfachste Schutzmaßnahmen.

Grundsätzliches über Schutzmaßnahmen gegen radioaktive Reststrahlung, radioaktive Stäube und Aerosole, Vorichtsmaßnahmen bei Speisen und Getränken.

Vorführung von Strahlennachweis- und Meßgeräten.

Biologische Kampfmittel.

Chemische Kampfstoffe.

Allgemeines Verhalten bei Luftangriffen.

Aufgaben und Organisation des zivilen Luftschutzes.

Aufgaben und Organisation der örtlichen Luftschutzführung.

Fernmeldewesen:

unter besonderer Berücksichtigung der Fernmeldeverbindungen (Draht-, Funk-, Funksprechverbindungen) des Luftschutzhilfsdienstes.

Melderausbildung.

Rechte und Pflichten des Helfers:

Völkerrechtliche Bestimmungen (Genfer Rotkreuz-Abkommen), Erstes Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung (Heranziehung, Verpflichtung, arbeitsrechtlicher Schutz).

Allgemeine Verwaltungsvorschriften.

Richtlinien, Verordnungen u. a. wichtige gesetzliche Bestimmungen (StGB, BGB, StVO u. a.), Haftung, Verpflichtung des Staatsbürgers zur Hilfeleistung usw.

Die Unterführer sind die Gehilfen der Zug- und Bereitschaftsführer in der Ausbildung und Führung des Luftschutzhilfsdienstes. Die Art des Einsatzes des Luftschutzhilfsdienstes an Schadenstellen bringt es mit sich, daß gerade die Unterführer vielseitige Aufträge erhalten. Ihrer sorgsamsten Auswahl, Aus- und Weiterbildung kommt daher hohe Bedeutung zu. Die Unterführer müssen nicht nur selbst

gut ausgebildet sein, sondern sie sollen darüber hinaus die Helfer ausbilden können. Sie erhalten daher eine erweiterte allgemeine Ausbildung nach folgendem Lehrstoffplan:

Festigung und Vertiefung des Unterrichtsstoffes für die Ausbildung der Helfer.

Pflichten eines Unterführers im inneren Dienst.

Abfassen von Meldungen und Einsatzberichten.

Allgemeine Grundsätze für die Unterrichtserteilung.

Übungen in der Unterrichtserteilung auf dem Gebiet der Dienstobliegenheiten eines Gruppenführers.

Befehlssprache bei der Führung der Gruppe.

Von besonderer Wichtigkeit ist die gründliche und zweckmäßige Ausbildung der Führer des Luftschutzhilfsdienstes (Bereitschaftsführer und ihre Vertreter, Führer selbständiger Einheiten und Zugführer). Wegen des hohen Maßes an Verantwortung, das diesen Führern, die in erster Linie die Träger der Ausbildung in den LSHD-Einheiten und ihre verantwortlichen Führer im Einsatz sind, auferlegt wird, werden die Bereitschaftsführer, ihre Vertreter und die Führer selbständiger Einheiten in besonderen Lehrgängen an einer Ausbildungsstätte des Bundes, die Zugführer an Ausbildungsstätten der Länder oder der Hilfsorganisationen für ihre Aufgaben ausgebildet. Die Ausbildung erfolgt nach den Weisungen des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz. Für die Mitwirkung bei der Durchführung der Lehrgänge werden die für die einzelnen Fachdienste des LS-Dienstes in Betracht kommenden Hilfsorganisationen des Luftschutzhilfsdienstes herangezogen, soweit die Ausbildung nicht von ihnen selbst durchgeführt wird.

Für die Führer des Luftschutzhilfsdienstes ist eine wesentlich umfassendere Ausbildung vorgesehen. Der Lehrstoffplan für ihre allgemeine Ausbildung enthält u. a. folgende Themen:

Die neuesten Erkenntnisse der Luftkriegführung.

Angriffswaffen und Schutzmöglichkeiten unter besonderer Behandlung der ABC-Waffen.

Die Luftschutzführung (Oberste, Überörtliche und Örtliche Luftschutzführung).

Grundsätzliche Aufgaben der örtlichen Luftschutzleitung unter besonderer Behandlung der Aufgaben des Leiters des LS-Fachdienstes im Stab der örtlichen

Von Verwaltungsberrat Robert Filzek

Luftschutzleitung und des Fachführers des LS-Dienstes im LS-Abschnittsstab, dem der auszubildende Führer angehört.

Die überörtlichen Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes unter besonderer Behandlung des überörtlichen Fachdienstes, dem der auszubildende Führer angehört.

Grundsätze für die Unterrichtserteilung (Aufbau eines Vortrages, Vorbereitung des Unterrichts, Vorbereitung von praktischen Übungen).

Lehrunterricht über die Unterrichtsstoffe für die Ausbildung der Helfer und Unterführer.

Aufgaben des Einheitsführers bei der Planung und Handhabung der Ausbildung.

Handhabung des inneren Dienstbetriebes (Menschenführung, Beschwerden, Auszeichnungen und Beförderungen, Bekleidung, Gerät, Material, Unterkunftsortung, Alarmordnung).

Schriftverkehr (Meldungen, Berichte).

Der Schwerpunkt der Ausbildung des LSHD liegt bei der Fachausbildung. Diese wird erheblich erleichtert, wenn die zum Luftschutzhilfsdienst Herangezogenen für die einzelnen Fachdienste entsprechend ihrer Vorbildung und Berufe eingeteilt werden.

Die Fachausbildung umfaßt für alle Fachdienste gemeinsam theoretische Unterweisungen und praktische Übungen, insbesondere auch bei Dunkelheit, zur sicheren Handhabung aller Geräte, Werkzeuge, Maschinen und des Materials, das zur Ausrüstung des betreffenden LS-Dienstes gehört, sowie Einsatzübungen unter ernstfallmäßigen Voraussetzungen.

Die Helfer des LS-Brandschutzdienstes werden in der Fachausbildung, ausgehend vom Wesen des Feuers, seiner Entstehung (Brandabwurfmittel) und Ausbreitung sowie von den verschiedenen Brandarten, in die Grundsätze der Feuerlöschtechnik eingeführt und in ihrer Anwendung praktisch geschult. Beginnend mit der Durchführung einfacher Löschangriffe wird die Ausbildung stufenweise bis zur Bekämpfung umfangreicher Brände unter schwierigsten Verhältnissen gesteigert. Bei der Ausbildung wird auf die Erziehung zum selbständigen Handeln bei veränderter Lage besonderer Wert gelegt. Es muß erreicht werden, daß der Helfer, im Angriff auf sich selbst gestellt, in eigenem Entschluß einen neu entstandenen Gefahrenpunkt angreift und beseitigt, statt in engster Auslegung eines einmal erteilten Befehls eine Brandstelle weiter abzulöschen, die keine Gefahr mehr darstellt. Dabei müssen die tech-



Nach einer allgemeinen Ausbildung, die bei allen Fachdiensten gleich ist, erhalten die Helfer eine Spezialausbildung. Unser Bild zeigt: Alarmübung des LS-Bergungsdienstes.

nischen Handgriffe bei der Bedienung der Löschgeräte und die Anwendung der verschiedenen Schaumgeräte eine Selbstverständlichkeit sein.

Die Fachausbildung der Helfer des LS-Bergungsdienstes wird aufgebaut auf technischen Grundfertigkeiten, Kenntnissen in der Werkzeug-, Geräte-, Material- und Baustoffkunde, auf einer sicheren Handhabung der Geräte und Werkzeuge sowie auf einwandfreier Bedienung der Arbeitsmaschinen. Im Vordergrund der gesamten Ausbildung des LS-Bergungsdienstes steht die Aufgabe der Bergung von verschütteten Menschen unter den verschiedensten Arten der Lage der Trümmer und aus Höhen. Auch die Beseitigung von Einsturzgefahren, das Fahrbarmachen von Straßen und andere einschlägige Aufgaben werden geübt. Ferner werden die Helfer im Sprengdienst – sowohl zum Umlegen einsturzgefährdeter Bauten als auch zum Eindämmen eines Großfeuers durch Sprengung von Brandgassen oder Anwendung des Löschsprengverfahrens – sowie im Erkennen und selbständigen Beseitigen brandstiftender Abwurfmittel ausgebildet.

Die Helfer und Helferinnen des LS-Sanitätsdienstes müssen die verschiedenen Arten von Verletzungen und bei Auftreten lebensbedrohender Zustände die Ursachen hierfür kennen und in der praktischen Anwendung geeigneter Gegenmaßnahmen unterwiesen werden. Die Ausbildung erstreckt sich ferner auf Trageübungen mit der Krankentrage, das Ein- und Ausladen beim Krankentransport, die Ausnutzung behelfsmäßiger Transportmöglichkeiten, die Einrichtung von LS-Rettungsstellen und LS-Zeltrettungsstellen. Den männlichen und weiblichen Helfern der LS-Rettungsstellen werden auch neben der Ausbildung in allen Zweigen des LS-Sanitätsdienstes Kenntnisse der Hilfeleistung im Pflegedienst sowie über

die Lagerung und Pflege des LS-Sanitätsgeräts vermittelt. Neben der theoretischen Schulung werden hauptsächlich praktische Einsatzübungen unter ernstfallmäßigen Voraussetzungen durchgeführt.

Die Fachausbildung der Helfer des LS-Veterinärdienstes erstreckt sich u. a. insbesondere auf die Unterweisung über die Einwirkung der Luftangriffsmittel auf Tiere, erste Hilfeleistung bei Tieren (Aufnahme von Körperwärme, Puls und Atmung, Wundversorgung, Verbandslehre), Schulung in der Teil- und Ganzentgiftung von Tieren, Unterbringung, Fütterung und Pflege gesunder und kranker Haustiere sowie in der Wiederbrauchbarmachung verunreinigter oder kampfstoffvergifteter Lebens- und Futtermittel einschließlich Tränkwasser. Ferner erfolgen praktische Unterweisungen über das Bergen von Tieren aus Stallungen und Verladen von Tieren auch unter erschwerten Umständen (z. B. im Dunkeln und unter der Schutzmaske).

Die Fachausbildung der Helfer des LS-ABC-Dienstes umfaßt eine über die allgemeine Ausbildung der anderen LS-Dienste hinausgehende intensivere Ausbildung auf den Gebieten der Strahlwirkung und des Strahlenschutzes, der biologischen Kampfmittel und chemischen Kampfstoffe. Ferner werden insbesondere praktische Einsatzübungen unter ernstfallmäßigen Voraussetzungen in der Anwendung der Strahlennachweis- und Meßgeräte sowie der Spürgeräte und Nachweismittel für chemische Kampfstoffe durchgeführt und die Beseitigung oder Minderung der durch ABC-Kampfmittel eingetretenen Schäden geübt.

Die Fachausbildung der Helfer und Helferinnen des LS-Betreuungsdienstes ist vorerst auf folgenden Gebieten beabsichtigt: Der Mensch in extremen Notsituationen, Hilfe bei Unterbringungs- und Versorgungsmaßnahmen, Versorgung der Betroffenen mit Bekleidung und Gegenständen des dringendsten Bedarfs, Betreuung bei Transporten.

Die Fachausbildung der Helfer und Helferinnen des LS-Lenkungs- und Sozialdienstes erstreckt sich auf die Ausbildung für die Aufgaben der Lenkung und Notversorgung von Flüchtlingsströmen, die von den zuständigen staatlichen und kommunalen Einrichtungen und vom örtlichen LS-Betreuungsdienst nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können. Die Ausbildung umfaßt außer den Ausbildungsgebieten des örtlichen LS-Betreuungsdienstes insbesondere die Ausbildung für die Mitwirkung bei der Durchführung der Evakuierung und Umquartierung sowie bei der Lenkung, Erstversorgung und sozialen Betreuung von Flüchtlingen.

Für die Helfer des LS-Fernmeldedienstes erstreckt sich die Fachausbildung auf die Gerätelehre, Inbetriebnahme und Bedienung der Geräte sowie auf die Ausbildung im Betriebsdienst, im Feldkabelbau und auf Betriebsübungen.

Die Fachausbildung für Fernsprecher, Fernschreiber und Funker (Sprechfunk) soll nach Möglichkeit getrennt erfolgen. Es wird angestrebt, besonders geeignete Helfer in der Bedienung und im Betrieb möglichst aller beim Luftschutzhilfsdienst vorhandenen Fernmeldemittel auszubilden.

Eine Sonderausbildung erfahren die als Kraftfahrer, Maschinisten, Fernmelde-mechaniker, Geräteverwalter, Luftschuttlotsen, Beobachter, Strahlenmeßhelfer, Kampfstoffspürer und Köche eingeteilten Angehörigen des Luftschutzhilfsdienstes. Das Ziel der Ausbildung dieser Kräfte ist, ihr fachliches Können durch Unterricht und praktische Einsatzübungen unter schwersten Bedingungen so weit zu fördern, daß sie ihre Aufgaben auch in den schwierigsten Lagen wahrnehmen können.

Die Fachausbildung der Unterführer aller LS-Dienste wird durch eine taktische Ausbildung ergänzt.

Ihre Fachausbildung umfaßt neben der Festigung und Vertiefung des Ausbildungsstoffes der Fachausbildung der Helfer der entsprechenden LS-Dienste eine gründliche Förderung ihres fachlichen Wissens unter besonderer Berücksichtigung ihrer Aufgaben als Ausbilder und Führergehilfe.

Die taktische Ausbildung der Unterführer erstreckt sich u. a. auf Unterweisungen über die wichtigsten Führungsgrundsätze und Führungsgrundlagen (Karten- und Geländekunde, Auftrag, Beurteilung der Lage, Entschluß, Befehl, Erkundung, Marsch, Führungszeichen, taktische Zeichen, Meldedienst).

Die Führer des Luftschutzhilfsdienstes (Bereitschafts- und Zugführer) bedürfen als Träger der Ausbildung ihrer Einheit außer einer umfassenden allgemeinen Ausbildung auch einer gründlichen Fach- und taktischen Ausbildung.

Sie müssen die Geräte ihrer Einheit kennen und ihre Bedienung beherrschen. Nur dann können sie ihren richtigen Einsatz befehlen und bei der Ausbildung ihrer Helfer und Unterführer die notwendige Anleitung für den Gebrauch, die Behandlung und Pflege des Geräts geben. Ferner müssen sie den gesamten Lehrstoff für die Fachausbildung der Helfer und Unterführer beherrschen und befähigt sein, darüber zu unterrichten.

Die Führer des Luftschutzhilfsdienstes müssen, um ihre Einheit taktisch richtig führen zu können, die Führungsgrundlagen und die Führungsgrundsätze gründlich beherrschen. Auch die Aufgaben und Organisation der übrigen Gliederungen des zivilen Luftschutzes, mit denen sie beim Einsatz zusammenarbeiten, müssen ihnen geläufig sein.

Der Auftrag und das Ergebnis der Erkundung bilden die Grundlage für die Beurteilung der Lage und den darauffolgenden Entschluß. Jeder Führer muß in der Lage sein, den Entschluß in klare Befehle umzusetzen. Bestimmte und zweifelsfreie Befehlerteilung ist die Voraussetzung dafür, daß die Unterführer in seinem Sinne handeln.

Für die Leiter der Einrichtungen des Luftschutzhilfsdienstes wie LS-Rettungs- und LS-Zeltrettungsstellen, LS-Medizin-untersuchungsstellen, LS-Tierrettungs- und LS-Veterinäruntersuchungsstellen, LS-chemisch-physikalische- und LS-biologisch-bakteriologische Untersuchungsstellen sind fachliche Vorbildung und persönliche Eignung Vorbedingung für ihre erfolgreiche Tätigkeit. Sie erhalten eine zusätzliche Luftschutzausbildung, die sinngemäß der Ausbildung der Führer des Luftschutzhilfsdienstes entspricht.

Der Notdienst

Zum Entwurf eines Gesetzes

von Oberregierungsrat Dr. Hey, Bundesministerium des Innern

II. Teil

Auswirkungen auf bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse

Soweit der Notdienst nicht in dem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis geleistet wird, oder als kurzfristiger Notdienst neben der beruflichen Arbeit verrichtet werden kann, sichert das Gesetz den Fortbestand des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses in Anlehnung an die Regelung des Arbeitsplatzschutzgesetzes für die zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen. Die Verpflichtungen aus dem Beschäftigungsverhältnis ruhen im wesentlichen bis zur Beendigung des Notdienstverhältnisses. Kündigung oder Entlassung durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber aus Anlaß der Heranziehung ist nicht zulässig.

Unterhaltssicherung für den Herangezogenen und seine Angehörigen

Da die Leistungen im langfristigen Notdienst vergütet werden und der Notdienstpflichtige nach Möglichkeit zu einer Dienstleistung herangezogen wird, die seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten entspricht, wird sich in der Regel das Einkommen des Herangezogenen nicht mindern, auch wenn er in ein neues Beschäftigungsverhältnis eintritt. Soweit Herangezogene dennoch durch den langfristigen Notdienst eine Minderung ihres Einkommens erfahren, wird ihre wirtschaftliche Sicherung unter Anlehnung an die Grundsätze des Unterhaltssicherungsgesetzes und der dazu vorbereiteten Novelle geregelt. Dies gilt für Arbeitnehmer wie für beruflich Selbständige. Dabei wird angestrebt, den Herangezogenen Einkommensminderungen bis zur Höhe von 1.500,- Deutsche Mark monatlich unter Anrechnung der Bezüge aus dem Notdienstverhältnis zu erstatten. Die Durchführung der Unterhaltssicherung wird den nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für die Unterhaltssicherung der einberufenen Wehrpflichtigen zuständigen Landesbehörden als Bundesauftragsangelegenheit zugewiesen.

Sozialversicherung und Beschädigtenversorgung

In einem besonderen Abschnitt des Entwurfs sind die sozialversicherungsrecht-

lichen Verhältnisse der Herangezogenen im Hinblick auf ihr bisheriges Beschäftigungsverhältnis und auf das Notdienstverhältnis eingehend geregelt. Allen Vorschriften liegt der Gedanke zugrunde, den sozialversicherungsrechtlichen Besitzstand des Herangezogenen aufrechtzuerhalten und Überschneidungen zu vermeiden, die sich aus dem Fortbestand eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ergeben könnten.

Während der kurzfristige Notdienst einschließlich der Ausbildung im Frieden und der langfristige Notdienst in einem bestehenden Dienst- oder Arbeitsverhältnis die bestehenden versicherungsrechtlichen Verhältnisse nicht berührt und eine neue Versicherungspflicht nicht begründet, gilt für den langfristigen Notdienst, bei dem ein neues Beschäftigungsverhältnis in der Form eines Arbeitsverhältnisses oder eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf entsteht, zunächst der Grundsatz, daß die Sozialversicherungspflicht sich nach den allgemeinen Vorschriften für Beschäftigungsverhältnisse der gesamten Art richtet. In näheren Bestimmungen werden Besonderheiten gegenüber den allgemeinen Grundsätzen hinsichtlich der Versicherungsfreiheit, der für die Beiträge und Leistungen maßgebenden Bemessungsgrundlagen und anderes geregelt. Bei Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis wird eine neue Versicherungspflicht nicht begründet, jedoch werden das Weiterlaufen einer bestehenden gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung gewährleistet, die hierfür geltenden Beitragsverpflichtungen geregelt und für die Arbeitslosenversicherung die Gleichstellung von Notdienstzeiten mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung festgesetzt. Da im kurzfristigen Notdienst und beim Notdienst in einem Hilfsdienstverhältnis im Gegensatz zu den anderen Notdienstarten keines der üblichen Beschäftigungsverhältnisse begründet wird, in denen Unfallversicherung nach den Grundsätzen des Beamtenrechts oder der gesetzlichen Unfallversicherung gewährt wird, erhalten die Herangezogenen und ihre Hinterbliebenen in diesen Fällen Beschädigtenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Kosten aus der Durchführung des Gesetzes

Die Kosten, die aus dem Vollzug des Notdienstgesetzes unmittelbar entstehen, werden von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung sein. Da das Gesetz für den Verteidigungsfall bestimmt ist, findet es im Frieden ohnehin nur in ganz beschränktem Maße Anwendung.

Vornehmlich Verwaltungskosten ergeben sich aus dem Heranziehungsverfahren. Sie sind namentlich im Frieden geringfügig, weil dann nur die Heranziehung zu einem gegenständlich und zeitlich sehr eng umgrenzten Kreis von Ausbildungsveranstaltungen und der Erlaß von Bereithaltungsbescheiden für Schlüsselkräfte und Ausbildungsteilnehmer in Betracht kommt. Der Aufruf ganzer Jahrgänge mit einer entsprechend umfangreichen Verwaltungsarbeit, wie etwa bei der Durchführung der Wehrpflicht, wird im allgemeinen nicht zu erwarten sein, Kostenträger ist der Bund, soweit die Arbeitsämter als allgemeine Heranziehungsbehörde oder andere Bundesbehörden tätig werden. Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten aus der Heranziehung ihres eigenen Personals innerhalb bestehender Dienst- oder Arbeitsverhältnisse. Als Zweckausgaben fallen die Kosten für die Vergütung und Entschädigung der Herangezogenen an; solche Kosten können im Frieden nur aus der Heranziehung zu den kurzfristigen Ausbildungsveranstaltungen erwachsen. Die genannten Kosten sind aber in keinem Fall als eigentliche Folgekosten des Gesetzes anzusprechen, da dieses nur einen Weg für die Deckung des ohnehin vorhandenen Kräftebedarfs angibt. Es darf auch davon ausgegangen werden, daß diese Kosten im allgemeinen den Ausgaben entsprechen werden, die für frei angeworbene Kräfte aufzuwenden wären. Die Kostenpflicht im Verhältnis zum Notdienstpflichtigen trifft grundsätzlich den Notdienstberechtigten als Empfänger der Dienstleistungen; diese können öffentliche oder private Arbeitgeber sein. Eine zusätzliche, wenngleich wohl nicht sehr erhebliche Belastung trifft die öffentliche Hand aus den Bestimmungen über die wirtschaftliche Sicherung der Herangezogenen bei einer Minderung ihres bisherigen Einkommens infolge des Notdienstes.

Als Spezialfirma

liefern wir **alles** für den **Feuer-, Luft- und Gasschutz** und das **Sanitätswesen**

Anfragen werden zuverlässig und schnell beantwortet

DR. RICHARD WEISS NACHF.

Berlin-Tempelhof — gegründet 1924 — Bielefeld
Ruf 75 1805/06 Ruf 604 19

5

JAHRE: DER NIEDERLÄNDISCHE BEVÖLKERUNGSSCHUTZ 1955-1960

Von Dr. F. R. Mijlief, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
im Innenministerium der Niederlande

II.

Die BB ist bei ihren Aktionen im Ernstfall auf die Unterstützung des Militärs angewiesen. Besonders bei:

Auskünften über Bewegungen feindlicher Truppen und Flugzeuge,

Einrichtung von Stellen für BB-Warn-dienstoffiziere in Navigationsstationen und SOC (Sector Operation Centre) im Hinblick auf die rechtzeitige Warnung bei Luftgefahr,

Teilnahme am militärischen Nachrichtendienst über die Bewegung des Fall-out.

Militärische Unterstützung dem BB gegenüber ist wünschenswert, vielleicht sogar unbedingt erforderlich für:

1. Operative Hilfe im Hinblick auf leichte Rettungsarbeiten und Flugfeuerbekämpfung sowie

Hilfe beim Sammeln und Abtransport einer größeren Zahl Verwundeter,

Hilfe beim Räumen betroffener Gebiete,

Hilfe bei der Besetzung der Verkehrsposten und dem Abtransport von Obdachlosen und Evakuierten (z. B. Panikflüchtlingen).

2. Operative Hilfe spezieller Unterabteilungen der Wehrmacht im Hinblick auf:

Transportmittel (Lebensmittel, Evakuerte, Verwundete, Trümmerabfuhr), Behelfsmäßige Instandsetzung von Brücken,

Herstellung von Notverbindungen (Feldtelefone usw.),

das Messen der Fall-out-Wolken über Land und See mittels Flugzeugen, Feldküchen zur Unterstützung der fahrbaren Küchen der BB für die Massenverpflegung von Evakuierten und Obdachlosen,

Zeltplätze,

Trinkwasseraufbereitungsanlagen und Trinkwassertransport,

bewegliche Reparaturwerkstätten für die Wiederinstandsetzung von Transportmitteln.

Die BB wiederum kann den militärischen Instanzen Hilfe leisten:

bei der Unterstützung des Selbstschutzes in den militärischen Anlagen,

beim Freilegen der Zugangswege zu militärischen Anlagen,

beim Aufräumen gefährlich gelegener Bomben auf Militärgelände,

bei der Organisation der Lotsendienste durch betroffene Städte.

Außerdem kann die BB militärischen Institutionen behilflich sein bei:

dem Warnen vor drohender Luftgefahr,

dem Warnen vor drohender Fall-out-Gefahr,

der Bekanntgabe der Meßergebnisse betreffend Radioaktivität,

der Durchgabe militärischer Mobil-machungstelegramme und anderer Berichte an die örtlichen Behörden über die BB-Leitungen.

Diese Aufzählungen sind lediglich einige der Möglichkeiten. Bei einer gemeinsamen Erwägung in allen Instanzen ist bereits bestimmt und wird auch weiterhin näher bestimmt werden können, wo eine Hilfe möglich ist und wie sie verwirklicht werden kann. So wird auch festgestellt werden können, wie die Zusammenarbeit bei einem Ernstfall richtig vor sich gehen kann und inwieweit auf beiden Seiten Verbindungsoffiziere erforderlich sind. Wenn beidseitig, sowohl auf örtlicher, provinzieller und nationaler Ebene, die Zusammenarbeit gewünscht wird, ist diese zu verwirklichen.

Wie muß die beidseitige Hilfeleistung geplant werden, damit im Falle eines Krieges zielsicher gearbeitet werden kann?

An erster Stelle ist es erforderlich, daß jeder vom anderen weiß, was jeder in seiner eigenen, primären Aufgabe zu tun hat und zu tun imstande ist.

BB und „Evakuierung der Bevölkerung“ (Verplaatsing Bevolking) müssen Einsichtnahme in die Aufgabe und bestimmte Aspekte der militärischen Verteidigung haben. Auf der anderen Seite muß die militärische Verteidigung wissen, was bei der BB und „Evakuierung der Bevölkerung“ los ist.

Ferner ist es unerlässlich, daß das Kommando der militärischen Verteidigung und der BB weitestgehend gleichermaßen territorial eingeteilt sind. Diese Voraussetzung, um in einem Notfalle eindeutige Verhältnisse zu haben und einander in Friedenszeiten richtig kennenzulernen und aufeinander einzuspielen, ist in den Niederlanden bereits gegeben. Hand in Hand gehen erfordert Vertrauen und Anerkennung, erfordert auch Verständnis für die gegenseitigen Schwierigkeiten sowie für jene Fälle, die es nicht erlauben, eine Hilfeleistung zu geben.

Ebenso ist eine gemeinsame Planung, Vorbereitung und ein gemeinsames Üben

unerlässlich. Es war einmal die Rede davon, daß die Leitung der BB viel zu sehr in den Händen von ehemaligen Soldaten liegt. Der Leiter der BB in einer Gemeinde oder einem Kreis muß äußerst vielseitig sein. Er muß verstehen zu planen, zu organisieren, zu propagieren, er muß mit Personal und Publikum umzugehen wissen, im Notfalle muß er außerdem die Befehlstechnik vollkommen beherrschen und ein wirklicher Führer sein. Daher ist es nicht verwunderlich, daß in vielen Fällen ehemalige Offiziere der Wehrmacht mit der technischen Leitung der BB beauftragt sind. Jetzt, da es sich herausstellt, daß eine Zusammenarbeit mit der militärischen Verteidigung notwendig ist, ist dies bestimmt von Vorteil. Oft kennt man sich von früher und spricht die gleiche Sprache. Durch die militärische Erziehung ist man es gewöhnt, sich auch aus unerwarteten Schwierigkeiten herauszufinden. All dies erleichtert das Finden der „Grundlage“ für die gemeinsame Aufgabe, für eine aufeinander abgestimmte Befehlsführung, für gemeinsame Lehrübungen, vielleicht später sogar Übungen in der Praxis. Mit Vorbedacht schreibe ich „Grundlage“, denn es wäre nun völlig falsch, wenn man, gerade da man sich so gut kennt, davon ausgeht, daß die geforderte Zusammenarbeit wohl „von sich aus“ kommen wird. Nicht genügend kann auf die absolute Notwendigkeit des Übens und nochmaligen Übens hingewiesen werden. Die Umstände, die sich in einem Ernstfall ergeben können, sind derart, daß eine Hilfeleistung nicht nur „so am Rande“ gewährt werden kann. Bei einem schweren Angriff auf eine unserer größten Städte erfolgt ein Einsatz der BB in einer Stärke, die ungefähr der von zwei Divisionen vergleichbar ist. Stellt sich dabei heraus, daß die BB es nicht ohne militärische Unterstützung schafft, stehen in der betroffenen Stadt zivile und militärische Führung vor Problemen, die nur dann mit der notwendigen Schnelligkeit und Richtigkeit gelöst werden können, wenn sich durch fortlaufende Übungen eine gemeinsame Befehlstechnik sowie die bessere Übersicht über das, was bei derartigen Zusammengehören alles passieren kann, entwickelt hat.

Im vorhergehenden habe ich mich auf die BB beschränkt und bezog der Einfachheit halber auch die „Evakuierung der Bevölkerung“ mit ein. Unlogisch ist dies nicht, da ja BB und „Evakuierung der Bevölkerung“ operativ gesehen beim aktiven Geschehen ganz eng nebeneinander stehen. Der umfassende Komplex der zivilen Verteidigung (die BB ist eine Unterabteilung davon), hat teilweise keine

unmittelbar operative Aufgabe. Daneben jedoch bestehen Unterabteilungen der zivilen Verteidigung, die, ebenso wie die BB, operativ unmittelbar in das akute Geschehen einbezogen werden können (z. B. das Transportwesen, bei Deichbruch die Wasserwarte, der Gesundheitsdienst bei der Unterbringung von Verletzten, die Polizei bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit usw.) Alle Dienste und Verbände, die in einem Ernstfall sofort in Aktion treten werden, müssen bei gemeinsamen Übungen zwecks Vorbereitung, Überprüfung und Verbesserung der erforderlichen Koordination und der erforderlichen Zusammenarbeit zwischen militärischer und ziviler Verteidigung in Friedenszeit eingeschaltet werden.

Ein derartiges Zusammenarbeiten erfolgte bei der NATO-Übung Side-step im September 1959. Erfreulicherweise erbrachte diese Übung bei militärischen und zivilen Kommandostellen Einsicht in die Aufgaben, die im Falle eines Krieges an die militärische und zivile Verteidigung herantreten können, die sich beide in der nationalen, totalen Verteidigung in einem totalen Kriege ergänzen müssen.

Die Aufklärung

Bei der BB und der gesamten Zivilverteidigung spielt die Aufklärung eine besonders große und wichtige Rolle. BB und Zivilverteidigung sind nicht lediglich ein Komplex von technischen Maßnahmen, sie müssen sich vielmehr auf das Verständnis und die Mitarbeit der ganzen Bevölkerung stützen können. Die Bevölkerung muß wissen, was ihr in einem Kriegsfall geschehen kann und wie sie sich in diesem Falle zu verhalten hat. Sie muß verstehen, daß die Zivilverteidigung eine Notwendigkeit ist. Sie muß das Vertrauen besitzen, daß diese auch möglich ist. Sie muß sich lösen von dem Gedanken, daß sie im Falle eines Krieges mit nuklearen Angriffsmitteln zum Untergang verurteilt ist, sie muß überzeugt sein, daß auch in diesem Falle ein Schutz möglich ist, falls man einen klaren Kopf behält und sich nicht in eine Panik hineinzerren läßt.

Der Gegner wird versuchen, Angst zu säen und das Vertrauen in die Schutzmöglichkeiten zu unterminieren. Lediglich eine gute Aufklärung ist imstande, diese Gefahr zu beseitigen.

Die große Schwierigkeit hierbei ist, daß die Neigung vorwiegt, die Augen vor allem, was mit Krieg in Zusammenhang steht, zu verschließen. Man schreckt davor zurück, sich mit dem Kriegselend auseinanderzusetzen, nachdem man das Gefühl hat, daß diese Gefahr etwas in den Hintergrund geraten ist. Man liest nicht, man horcht nicht, man hört nicht, man will nicht hören. Bis die harte Wirklichkeit da ist und man unvorbereitet und unaufgeklärt gezwungen wird, seine Haltung zu bestimmen.

Die Frage bleibt offen, ob es augenblicklich möglich ist, mit Erfolg eine Aufklärungsaktivität zu entfalten. Auf jeden Fall aber halte ich eine detaillierte Vorbereitung der Aufklärung für die Stunde der Gefahr für dringend erforderlich. Aufklärung über die großen Werte, die es zu verteidigen gilt und die nicht einem rücksichtslosen Gegner ausgeliefert werden dürfen.

Aufklärung über die Möglichkeiten der militärischen Verteidigung, über die Organisation der zivilen Verteidigung, über die Selbstschutzmaßnahmen im eigenen Lebensbereich, über die alles überragende Gefahr des radioaktiven Niederschlags. Über die Notwendigkeit, die erlassenen Vorschriften zu befolgen und sich nicht einem wilden, panischen Fluchttrieb zu überlassen.

Diese Aufklärung hat auch einen internationalen Gesichtspunkt. Massierte Flüchtlingsströme, die die Grenzen der NATO-Bundesgenossen überschreiten, würden nicht nur die Verteidigung sehr erschweren, sie würden ebenso bei einer radioaktiven Verstrahlung verloren sein. Nicht umsonst fordert die NATO, eine stay-put-policy (eine Politik des Am-Orte-Verweilens) integral innerhalb des eigenen Landes durchzuführen. In den vergangenen Jahren wurde viel zuviel darüber gesprochen, was zu tun wäre, wenn massierte Flüchtlingsströme trotz allem über die

Grenzen kämen. Zuviel deshalb, weil dieses Problem bei wirklich großen Massen nicht lösbar ist. Zuviel auch deshalb, weil man sich nicht in Diskussionen über Eventualitäten, die nicht passieren müssen und nicht zu passieren brauchen, verlieren sollte. Denkbar ist, daß, wenn eine Flüchtlingsbewegung in größerem Umfang als angenommen in Grenznähe entstehen würde, sich vorübergehend einige Schwierigkeiten ergeben würden, dann das Nachbarland jedoch eingreifen müßte, um diese Fluchtbewegung aufzuhalten und die Flüchtlinge wieder über die Grenze zu bringen. Denkbar ist es ebenfalls, daß militärische Bewegungen in Grenzgebieten zu einer Räumung über die Grenze hinweg führen müssen. Dies sind jedoch Ausnahmefälle in begrenztem Umfang und nur von kurzer Dauer, und zwischen den Nachbarländern kann dann verhandelt werden, ob und wenn ja, in welchem Umfang derartige Grenzüberschreitungen möglich sind. Ausgangspunkt jedoch muß sein und bleiben, daß das stay-put-policy integral im eigenen Lande durchgeführt wird und eine weitergehende Behandlung des Flüchtlingsproblems, als oben geschildert, zu nichts Gutem führen kann. Ein Fluchttrieb bei der Bevölkerung bei einer angenommenen atomaren Bedrohung ist verständlich, vielleicht unabwendbar. Vielleicht wäre eine solche Flucht sogar durchführbar, falls sie sich auf den Versuch, einer unmittelbaren Gefahr zu entgehen, beschränkt und nicht ausartet in dem Bestreben, Sicherheit in Übersee oder hinter den Pyrenäen zu suchen. Ein derartiges Bestreben würde zu Völkerwanderungen, furchtbar in ihrer Konsequenz für die Betroffenen, vor allem durch die Fall-out-Gefahr, und verhängnisvoll für die militärische Verteidigung, führen.

Von größter Bedeutung ist es, daß die NATO-Bundesgenossen des europäischen Kontinentes, die sich mit den gleichen Problemen auseinandersetzen müssen, gemeinschaftlich vorgehen, um der Bevölkerung in diesen Ländern eine gleich ausgerichtete Aufklärung zu geben, die eine integrale Anwendung der stay-put-policy ermöglicht.

neue Bücher

ATOM-ABC

Herausgegeben von H. D. Müller, 320 Seiten, Leineneinband, DM 12,80, erschienen im Econ-Verlag, Düsseldorf.

Im Vorwort zu diesem Buch stellt sein Herausgeber W. D. Müller, Hauptschriftleiter der Zeitschrift „Die Atomwirtschaft“, fest: „Die Nutzung der Atomenergie hat eine Fülle neuer Fachausdrücke, Namen, Abkürzungen und Benennungen gebracht. Mit ihnen muß man sich heute an vielen Stellen beruflich befassen, sei es in Wissenschaft und Technik

oder in Wirtschaft, Verwaltung, Politik u. a. m. Man muß viele dieser Ausdrücke bereits kennen, wenn man aus persönlichem Interesse an der Entwicklung dieses Feldes teilnehmen oder auch nur dem Tagesgeschehen folgen will.“ Um sowohl dem Fachmann wie dem weiten Kreis der mittelbar an der Atomtechnik und der Atomwirtschaft Interessierten in möglichst knapper, nicht zu fachlich gehaltener Formulierung die „Fachsprache des Atomzeitalters“ zu erläutern, wurde dieses ABC geschaffen. Es beschränkt sich nicht auf Kernphysik oder

Reaktortechnik, sondern behandelt aus praktischer Erfahrung heraus eine Fülle von Begriffen, die dem weiten Gebiet der Atomenergienutzung entstammen. Sein Bereich erstreckt sich bis zu den Begriffen des Rechts und der Verwaltung und erfaßt die Energiewirtschaft ebenso wie die Medizin.

Es ist ein lexikalisch geordnetes Nachschlagewerk, das dem Leser vor allem eine rasche und präzise Unterrichtung gestattet und insbesondere den neuesten Entwicklungen Rechnung trägt. Dabei legte der Herausgeber Wert darauf, einen möglichst umfassenden Überblick über die in letzter Zeit auf dem Atomgebiet neu gebildeten Kurzbezeichnungen zu geben und ihren Ursprung sowie ihre Bedeutung zu erklären, was ihm in ausgezeichneter Weise gelungen ist.

Fortsetzung Seite 31



Landesstellen berichten

NORDRHEIN-WESTFALEN

60 000 km in Sachen Selbstschutz

Seit Januar 1956 ist der graue 3-Tonner „Opel-Blitz“ mit der Kennnummer RE - P 109 fast pausenlos unterwegs. Auf RE sein vieler Fahrten kreuz und quer durch das Land hat er bereits über 60 000 km zurückgelegt.

Als „Fahrbare Schule“ der BLSV-Landesstelle NRW ist dieses Fahrzeug und seine Besatzung vor allen Dingen in den ländlichen Bereichen unseres Landes seit vielen Jahren bekannt und nun schon zu einem festen Begriff geworden. Diese motorisierte Schule hat mitgeholfen, das Anliegen des BLSV bis in die entferntesten Winkel unseres Landes zu tragen. Gleich, ob der Einsatz in der Eifel stattfand oder in den Dörfern des Lipper Landes, überall fanden sich Menschen, die bereit waren, den Gedanken des Selbstschutzes zu ihrer eigenen Sache zu machen. Sie und viele andere wurden durch die Arbeit der FS erstmalig mit dem „Luftschutz im Atomzeitalter“ bekannt gemacht. So hat die FS in einer großen Anzahl von Veranstaltungen vor Vereinen und Organisationen aller Art für die aktive Mitarbeit im BLSV geworben. Ein weiteres Betätigungsfeld waren die Schüler-Oberklassen aller Schularten. Von besonderer Bedeutung aber waren schließlich auch die vielen Fachvorträge, die vor Kommunal- und Gemeindevertretern gehalten wurden. Hinzu kommt eine erhebliche Zahl von Ausbildungsveranstaltungen mit Helfern des BLSV, die so ihre erste fachliche Unterweisung erhielten. Gewiß, gemessen an den Kilometerrekorden der Fernfahrer, sind die 60 000 km der FS keine überragende Leistung; aber Zahlen Spielereien sind gefährlich. Sie ergeben nur ein echtes Leistungsbild, wenn man in der Lage ist, sie ins rechte Licht zu rücken. Ein kurzer Überblick in Zahlen soll daher zunächst Auskunft geben, welche Arbeit von der FS auf ihrer 60.000-km-Fahrt geleistet wurde:

Informations- und Fachvorträge:

1956	165 Veranstaltungen mit 19 142 Zuhörern
1957	169 Veranstaltungen mit 13 423 Zuhörern
1958	222 Veranstaltungen mit 16 877 Zuhörern
1959	136 Veranstaltungen mit 8 410 Zuhörern

Ausbildungsveranstaltungen

1956	30 Veranstaltungen mit 598 Teilnehmern
1957	56 Veranstaltungen mit 646 Teilnehmern
1958	42 Veranstaltungen mit 627 Teilnehmern
1959	76 Veranstaltungen mit 764 Teilnehmern

Fast 900 Einsätze sind also bisher durchgeführt worden, bei denen über 60 000 Personen

mit den wesentlichen Fragen des Selbstschutzes bekannt gemacht oder aber als Helfer des BLSV ausgebildet wurden.

Einige Punkte über die Schwierigkeiten des Einsatzes mögen den vorstehenden Zahlen Spiegel ergänzen:

1. Fast alle Veranstaltungen wurden ausschließlich von der Besatzung der FS, die aus zwei Personen besteht, bestritten.
2. Neben den zahlreichen Großveranstaltungen mit oftmals mehreren hundert Zuhörern wurden ebenso viele Veranstaltungen auch mit nur 15-30 Hörern durchgeführt.
3. Über zweihundertmal wurde die FS für eine ordentliche Helferausbildung bis zu 24 Stunden in Anspruch genommen.
4. Die nicht selten weit abseits liegenden Einsatzorte mußten auch bei schwieriger Wetterlage (Eis und Schnee) angefahren werden.

Schon die Aufzählung dieser wenigen Faktoren reicht für die Feststellung aus, daß die FS der Landesstelle NRW die ihr bisher gestellten Aufgaben gelöst hat.

RHEINLAND-PFALZ

Erfolgsbilanz und Sorgen einer Kreisstelle

Die im nördlichen Rheinland-Pfalz schon sprichwörtliche Aktivität der Kreisstelle Mayen fand in der Bilanz der Winterarbeit 1959/60 ihre volle Bestätigung. Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren der modernen Kriegsmittel und vornehmlich der atomaren Waffen war Hauptaufgabe der Arbeit. In 33 Abendveranstaltungen wurden rund 1400 Besucher gezählt. In einer Luftschutzausstellung anlässlich des großen Herbstmarktes in Mayen auf dem Ausstellergelände wurden weitere 2000 Personen angesprochen. Wenn man berücksichtigt, daß die Besucher meistens das Gehörte und Gesehene in die Familien und Freundeskreise weitertragen, kann man behaupten, über 10 000 Menschen mit den Angelegenheiten des zivilen Bevölkerungsschutzes bekannt gemacht zu haben. Das Interesse war vor allem auf dem Lande über Erwarten groß. In kleinen Dörfern der Eifel waren bis 30 Prozent der Bevölkerung in den Veranstaltungen anwesend.

Daneben lief die praktische Ausbildung der Helfer an. Leider konnten wegen Mangel an Personal und Mitteln noch nicht alle Helfer erfaßt werden. In 14 Schulungsabenden und Arbeitstagen wurden zusammen 368 Mitarbeiter gezählt. Die Kreisstelle hat bereits rund 1200 Helfer, das ist das Doppelte der derzeitigen Durchschnittsplanung auf Bundesebene und das Dreifache des tatsächlichen durchschnittlichen Helferstandes im Bundesgebiet.

Und die Sorgen der Kreisstelle? Dazu sagt Kreisstellenleiter Weiner: „Wir haben Mangel an ausgebildeten Helfern für die Bestreitung weiterer Aufklärungs- und Ausbildungsprogramme. Unsere Tätigkeit war nicht durch das Maß des Interesses begrenzt, sondern allein durch personelle Schwierigkeiten. Viele Wünsche der Bevölkerung konnten nicht erfüllt werden.“ Wie denkt man sich die Lösung? „Wir wollen die Helfer, die unter der großen Gesamtzahl für diese leitende Mitarbeit geeignet sind, selbst möglichst weitgehend heran- und fortbilden. Viele sind zur aktiven Mitarbeit bereit, können aber schwer Lehrgänge bei der Bundesluftschuttschule besuchen. Die Mitarbeiterbildung muß daher hier im Kreis verstärkt werden. Lehrgänge in Bingen oder bei der Bundesluftschuttschule Waldbröl sollen dann der Ergänzung und Abrundung dienen.“ Wie ist es mit der Arbeit in den Städten? Dazu sagt Kreisstellenleiter Weiler als Sachbearbeiter VI: „Wir finden in den Städten weitgehend Lethargie. Der Städter ist gewöhnt, daß die Stadt für alle Dinge des Lebens, die die Gemeinschaft betreffen, automatisch sorgt.“

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ausbildungstrupp Heidelberg berichtet

Wohl dem, der ein Hobby hat, denn für ihn ist Freizeitgestaltung mit besonderer Freude erfüllt. Unendlich sind hier die Möglichkeiten, und wir vom Ausbildungstrupp haben uns zusammengefunden, um unser Scherflein zur großen karitativen Hilfeverpflichtung jedes Menschen im Rahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes beizutragen. Wir sind jetzt immer 8-10 junge Menschen zwischen 16 und 20 Jahren, die sich allwöchentlich in den Diensträumen zusammenfinden, und hier gilt unser Interesse vor allem allen praktischen Fragen. Wir ruhen nicht eher, als bis wir herausgefunden haben, ob das in der Praxis stimmt, was unsere älteren Kameraden beispielsweise über die tragbare Motorspritze in ihren theoretischen Vorträgen behaupten. Filme ansehen: Schön! Aber weit interessanter für unseren Wissensdurst ist das technische Funktionieren des Vorführapparates. Gern stillt man unsere Wissensbegierde, und wir dringen Schritt für Schritt in die Geheimnisse des surrenden Kastens ein. Wie groß ist die Freude, wenn die erste Vorführung reibungslos klappt. (Siehe auch die Bilder Seite 31 unten rechts.)

Und wenn uns das alles in Fleisch und Blut übergegangen ist, sind wir sehr stolz, und mit Leichtigkeit absolvieren wir dann den Lehrgang auf der Landesschule, der uns den Vorführungsschein für unser Gerät bescheiden soll. Dann können wir dem Lehrer am Schulungsabend eine gute Hilfe sein. Auf sein Zeichen läuft der Film, und wir tragen stolz die Verantwortung für unseren nicht leichten Beitrag zum Gelingen des Schulungsabends. So arbeiten wir in all den vielen Sparten, die zum zivilen Bevölkerungsschutz gehören und nutzen unser Wissen und Können im Einsatz für den BLSV.

SAARLAND

Aufklärungsredner auf der Schulbank

Die Erfahrungen der Landesstelle bei der Durchführung ihrer vorjährigen weitgespannten Aufklärungstätigkeit haben gezeigt, daß die Aufklärungsveranstaltung mit ihrem direkten Kontakt zum Hörer immer noch das beste Mittel ist, um die Zivilbevölkerung von der Notwendigkeit der aktiven Mitarbeit im Selbstschutz zu überzeugen. 200 Aufklärungsveranstaltungen mit rund 14 000 Besuchern unter Einsatz von einem knappen Dutzend Aufklärungsrednern haben im Jahre 1959 dazu beigetragen, daß die Bevölkerung im Saarland die Notwendigkeit des Aufbaues eines starken Selbstschutzes erkannte und bejaht. Um 1960 die Zahl der Aufklärungsveranstaltungen wesentlich erhöhen zu können, hat es sich aus der Praxis heraus erwiesen, daß auf mindestens 4000 Einwohner ein Aufklärungsredner kommen muß, um eine Überlastung der in der Aufklärung tätigen Helfer zu vermeiden. Zur weiteren Heranbildung von Helfern zu Aufklärungsrednern hat deshalb die Landesstelle im März 1960 an der Landesschule Saarland ihren zweiten Sonderlehrgang für Aufklärungsredner durchgeführt, der von 17 Helfern besucht war. Im Rahmen dieses Lehrganges erhielten die für einen Einsatz in der Aufklärung vorgesehenen Helfer eine eingehende theoretische und vor allem praktische Unterweisung in Rhetorik durch Professor W. H. Rektenwald, den bekanntesten saarländischen Experten für Rhetorik. Von der Deutsch-Amerikanischen Bücherei in Saarbrücken waren für diesen Lehrgang außerdem Spezialfilme über Diskussionstechnik und die Bildung der öffentlichen Meinung zur Verfügung gestellt worden, so daß Wort und Übung im Unterricht noch durch optische Eindrücke vervollständigt werden konnten. Ein zweites grundlegendes Referat, von einem Redakteur einer großen saarländischen Tageszeitung in seiner Eigenschaft als Sachbearbeiter VI im BLSV gehalten, führte die Teilnehmer in die Möglichkeiten

der öffentlichen Meinungsbildung zugunsten des BLSV in der Tagespresse ein und vermittelte wertvolle Hinweise, wie der Vortrag des Aufklärungsredners publizistisch ausgewertet und über die Mauern des Vortragsssaales hinaus zum breiten Nachklang in der Öffentlichkeit gebracht werden kann.

Neben den Redeübungen und den Grundsatzreferaten wurde unter dem Thema „Die Frau im Zivilschutz“ ein Streitgespräch durchgeführt, das der Diskussionsschulung der Redner diene. Die Durchführung einer „Aufklärungsveranstaltung“ am letzten Tag des Lehrgangs bot dabei auch Gelegenheit zur Besprechung wirksamer Werbemittel und von

Filmen, die sich besonders zur Aufführung im Rahmen reiner Aufklärungsveranstaltungen eignen.

Das Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz führt im Juni/Juli 1960 folgende Lehrgänge für örtliche Luftschutzleiter und deren Vertreter durch:

vom 21. Juni bis 24. Juni 1960

vom 28. Juni bis 1. Juli 1960

vom 5. Juli bis 8. Juli 1960

totalen Auseinandersetzung beizumessen ist, deutet der Verfasser in dem Kapitel „Technik und Strategie“ an. Er schreibt dabei u. a. „Die zivile Verteidigung hat den Vorteil, daß sie immun gegen technische Fortschritte der Offensive ist... Tiefbunker würden selbst dann ein gewisses Maß an Schutz gewähren, wenn ballistische Geschosse an Stelle der bemanneten Bomber getreten sind!“

Das Ende aller Kriege

von Professor Dr. Bernhard Endrucks, erschienen in der Hanns Georg Müller Verlag GmbH., Krailling bei München, 152 Seiten, Leineneinband.

Ausgehend von der augenblicklichen Welt-situation, in der durch den Entwicklungsstand der nuklearen Massenvernichtungsmittel die Sicherung des Friedens selbst durch den Verzicht auf atomare Waffen oder den Beschluß der Abrüstung in Frage gestellt bleibt, kommt der Autor zu dem Schluß, daß ein dauerhafter Friede nur durch eine Entspannung der Gegensätze gesichert werden kann.

Diese Entspannung aber kann nur – nach Ansicht des Verfassers – durch eine Neuordnung der Beziehungen zwischen den Völkern erreicht werden.

Einen gangbaren Weg dazu möchte Endrucks mit seiner in dem Buch niedergelegten Theorie der sogenannten Erdräumplanung skizzieren.

Englands geheimer Krieg

von Gerald Pawle, erschienen im Verlag Bernhard und Graefe, Frankfurt, 262 Seiten, Leinen mit vielen Bildern.

„Kampf der Hexenmeister“ hatte Churchill das Ringen der Wissenschaftler beider Seiten um irgendeinen winzigen Vorsprung in der Kriegstechnik genannt. Gegen jede Angriffswaffe waren neue Verteidigungsmethoden, gegen jede neue Schutzmaßnahme waren neue Angriffswaffen zu entwickeln. Diesen heimlichen Kampf unter Ausschluß der Öffentlichkeit, allein zwischen den Wissenschaftlern in ihren Laboratorien, schildert der sachkundige Autor Gerald Pawle in ausgezeichnete Weise, wobei auch technisch schwierige Zusammenhänge leicht faßlich dargestellt werden. Dieses Buch ist nicht nur für den Historiker oder Kriegsteilnehmer interessant, sondern bietet auch dem an Technik und Erfindungsgeist interessierten Leser eine fesselnde Lektüre.

Neue Bücher

Fortsetzung von Seite 29

Da hilft nur beten

von Adalbert Bärwolf, erschienen im Verlag Dr. L. Muth, Düsseldorf, 232 Seiten, Leinen.

Als kürzlich der Sensationsbericht des schwedischen Agenten Nils Larson über eine atomgetriebene sowjetische Langstreckenrakete durch die Presse ging, wurde das Augenmerk der Welt erneut auf die Entwicklung atomarer Waffen hinter dem Eisernen Vorhang gelenkt. Schon 1956 hatte der norwegische Atomforscher Dr. Arne Lundby nach einer mehrwöchigen Rußlandreise darauf hingewiesen, daß die Sowjetunion ohne Zweifel mit an erster Stelle in der Erforschung und Nutzung der Atomenergie stehe.

Wie es möglich wurde, daß die Sowjetunion in so kurzer Zeit zu einer führenden Atom-macht aufsteigen konnte, erklärt der Autor mit der Zusammenstellung bisher unbekannter Tatsachen und Zusammenhänge. Das Werk fußt in der Hauptsache auf Aussagen und Niederschriften der rund 6000 deutschen Forscher, Techniker und Ingenieure, die nach dem 22. Oktober 1946 sechs Jahre in den russischen Entwicklungszentren gearbeitet haben, und beschreibt in ausgezeichnete Weise die Waffenskala der roten Bedrohung von den interkontinentalen Raketen bis zu den künstlich konstruierten Seuchenerregern.

Kriegswende

von Sir Arthur Bryant, erschienen im Droste Verlag, Düsseldorf, 716 Seiten mit 27 Abbildungen, Leinen.

In dem vorliegenden Werk hat der englische Historiker Sir Arthur Bryant die Aufzeichnungen und Tagebücher des ehemaligen Chefs des britischen Generalstabs, Feldmarschall Lord Alanbrooks, zu einer Kriegsgeschichte zusammengefaßt, die ein gänzlich neues überraschendes Bild vom Ablauf der Ereignisse auf der gegnerischen Seite zeichnen.

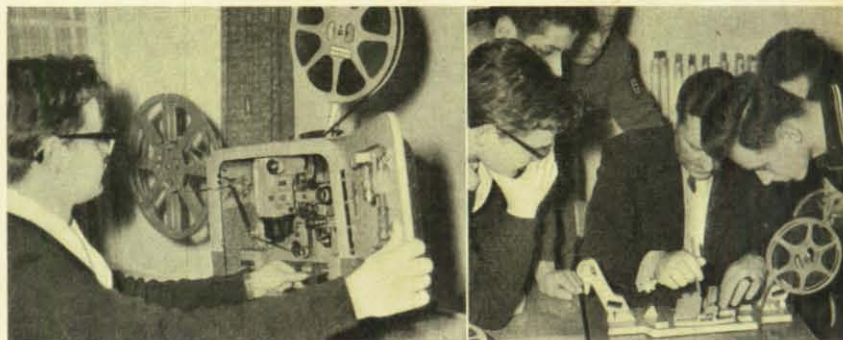
Neben den persönlichen Erinnerungen britischer und amerikanischer Heerführer ist in diesem Buch auch das offizielle amerikanische Kriegsgeschichtswerk in die Betrachtung mit einbezogen und vermittelt damit über den Rahmen reiner Memoiren hinaus eine umfassende Übersicht über die strategischen Konzeptionen, Fehlschläge und Erfolge der alliierten Kriegführung im zweiten Weltkriege.

Kernwaffen und Auswärtige Politik

von Professor Henry A. Kissinger, erschienen im R. Oldenbourg Verlag, München, 420 Seiten mit zwei Karten, Leineneinband.

Dieses Buch von Professor Kissinger ist eine Zusammenfassung der dreijährigen Arbeit einer amerikanischen Studiengruppe, des Council on Foreign Relations in New York, des bedeutendsten Instituts für internationale Beziehungen. Militärische und politische Sachkennner, Waffenexperten, Industrielle und Wissenschaftler haben dem Ausschuß angehört, der unter dem Vorsitz von Gordon Dean tagte, und gaben dem Verfasser, der von Beginn an den Arbeiten des Ausschusses angehört hatte, ein Fundament, wie es wohl bisher keinem Autor auf einem derartig komplexen Gebiet geboten wurde. Kissinger, dessen Werk wesentlich dazu beigetragen hat, den Wandel der amerikanischen Kriegsdoktrin allgemein bewußt zu machen, analysiert die brennende Frage, wie angesichts der welt-politischen Spannungen die totale Katastrophe – der thermonukleare Weltkrieg – verhindert werden kann. Er gibt dabei keineswegs die Doktrin der Abschreckung in Form der Drohung mit totaler Vergeltung durch nukleare Waffen auf, Voraussetzung aber dabei ist – solange eine allgemein kontrollierte Abrüstung noch nicht Platz gegriffen hat – ein ausgewogenes Verhältnis von ziviler Verteidigung und militärischer Rüstung. Welchen Wert der zivilen Verteidigung in der

Unersättlich ist der Wissensdurst der jugendlichen Ausbildungstrupps des Bundesluftschutzverbandes. Sie finden den Unterricht über das technische Funktionieren des Vorführapparates ebenso interessant, wie die damit vorgeführten Filme...



Lehrgänge an der Bundesschule des BLSV in Waldbröl

In der Woche von Montag, dem 23., bis Sonnabend, dem 28. 5. 1960, ist am Donnerstag, dem 26. 5. 1960, Christi Himmelfahrt. Gegebenenfalls Sondertagung möglich, wenn Sonntag, 22. 5., Anreise und Mittwoch, 25. 5., Abreise sein kann.

Wünsche der Referate oder Landesstellen werden an das Referat III erbeten.

Sondertagung

vom 31. 5.–3. 6. 1960

Teilnehmer: Direktoren und Lehrer von Landwirtschaftsschulen.

Zweck: Information über Aufgaben und Ausbildung des Selbstschutzes in ländlichen Gebieten.

Teilnehmerzahl: 30.

Fachlehrgang Rettung

Teilnehmer: BLSV-Helfer mit mindestens Ausbildungsberechtigung und möglichst Erste-Hilfe-Ausbildung.

Insbesondere Ausbildungsleiter von Ortschaften, die vor dem 1. 6. 1958 einen solchen Lehrgang mitgemacht haben.

Zweck: Fachliche Fortbildung – Vermittlung neuester Erkenntnisse.

Teilnehmerzahl: 15.

Fachlehrgang Rettung (II)

vom 1. 6.–3. 6. 1960

Teilnehmer: 1. Hundeführer mit Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde gemäß den „Vorläufigen Richtlinien für die Ausbildung von Rettungshunden“ vom März 1959 ablegen sollen.

2. Ausbildungshelfer.

Zweck: Abnahme der Prüfung „Rettungshunde“.

Teilnehmerzahl: Zu 1. höchstens 11, zu 2. 5.

Fachlehrgang Brandschutz

vom 31. 5.–3. 6. 1960

Teilnehmer: BLSV- und Selbstschutzhelfer mit mindestens Ausbildungsberechtigung.

Ziel: Nachweis der Befähigung zur Ausbildung von Staffelführern der Kraftspritzstaffeln.

Teilnehmerzahl: 15.

Arbeitstagung

vom 8.–10. 6. 1960

Teilnehmer: Die Ausbildungsleiter der Landesstellen und Ausbildungsleiter aus Kreisstellen mit ausgesprochenem ländlichem Charakter.

Zweck: Information über die Planung der Selbstschutzausbildung in ländlichen Gebieten unter Zugrundelegung der Erfahrungen aus den Sondertagungen Nr. 30/60 und 37/60.

Teilnehmerzahl: 30.

Sonderlehrgang

Teilnehmer: LS-Lehrer und Ausbildungshelfer mit besonders guten praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten auf den Gebieten Rettung und Brandschutz.

Zweck: Anlage und Durchführung von Lehrvorführungen in ländlichen Gebieten.

Teilnehmerzahl: 30.

Sondertagung für Journalisten

Nähere Einzelheiten werden durch Sonderanschreiben bekanntgegeben.

Teilnehmerzahl: 10–15.

In der Woche von Montag, dem 13., bis Sonnabend, dem 18. 6. 1960, Lehrgangsfrei (weil 16. und 17. 6. 1960 gesetzliche Feiertage).

Arbeitstagung der Lehrkräfte der Bundesschule und Vertreter des Referates III.

Zweck: Festlegung der Planung 2. Halbjahr 1960 – Überholung der Geräte, Lehrmittel und Übungsobjekte.

Auskunft über Teilnahmemöglichkeiten erteilt die zuständige Landesstelle des Bundesluftschutzverbandes.

Auslandsnachrichten



Report on Defence 1960

Entgegen manchen Erwartungen bringt das neue britische Verteidigungs-Weißbuch „Report on Defence 1960“ keine Überraschungen. Die in den letzten Monaten in der Öffentlichkeit geäußerte Vermutung, der neue englische Verteidigungsminister Watkinson würde die Politik der Abschreckung „mit der großen Bombe“ revidieren, hat sich nicht bestätigt. England hält nach dem Verteidigungsbericht an seinem 1957 eingeleiteten Fünfjahresplan für die atomare Umrüstung fest. In ihm bleiben auch die Planungen für die zivile Verteidigung im wesentlichen unverändert.

Das dicht bevölkerte und stark industrialisierte Inselreich ist durch die Stationierung ortsfest eingebauter Fernraketenbasen – die vorerst noch mit der amerikanischen „Thor“ ausgestattet sind, allmählich aber durch die englische „Blue Streak“ ersetzt werden sollen – atomar stark gefährdet. Das heißt, nukleare feindliche Bomben- und Raketenangriffe müßten sich im Kriegsfall auch gegenüber der Zivilbevölkerung verheerend auswirken, zumal moderne Luftschutzbauten weitgehend fehlen und die Evakuierungsmöglichkeiten im Lande nur gering sind. Es ist daher verständlich, daß die britische Regierung nach dem Weißbuch neuerdings mobile Abschubeinrichtungen für eigene Fernlenk Waffen in U-Booten und Flugzeugen vorbereitet und in Zusammenarbeit mit den USA an einem Antiraketen-Warnsystem arbeitet. Die ersten Boden- zur Luft-Raketenbatterien vom Typ „Bloodhound“ wurden 1959 bei der Royal Air Force in Dienst gestellt.

Für die zivile Verteidigung kündigt der Bericht ihren weiteren Ausbau in der nächsten Zeit an. Wesentliche Fortschritte sind im letzten Jahr in der Forschung, der Ausrüstung, in den Fernmeldeverbindungen und in der Entwicklung des Warnsystems gemacht worden. Seit 1957 wurden 142 000 Freiwillige für das Civil Defence Corps geworben, etwa 132 000 sind andererseits in dieser Zeit wieder ausgeschieden. Sie wurden in den Listen vornehmlich deshalb gestrichen, weil sie „inaktiv waren oder sich der Ausbildung entzogen“.

Zur Zeit beträgt die Stärke des britischen Zivilverteidigungskorps etwa 350 000, davon sind 55 Prozent Frauen. Über zusammen 150 000 Freiwillige verfügen die Hilfsfeuerwehr, die Krankenpflegerreserve und die Luftschutzsonderpolizei, im Industrieschutz sind etwa 200 000 Menschen freiwillig tätig. In allen Zivilverteidigungsdiensten des Vereinigten Königreichs sind damit heute rund 700 000 Freiwillige registriert. Das Mindestalter für den Dienst in der Civil Defence ist 1959 auf 18 Jahre herabgesetzt worden. Darüber hinaus hat der Verband der britischen Zivilverteidigungsbeamten zur Schaffung eines Führernachwuchses die Bildung eines Civil Defence Cadet Corps gefordert, in das Jugendliche beiderlei Geschlechts von 16–18 Jahren aufgenommen werden sollen.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Militär und Zivil in der Heimatverteidigung ist nach dem Weißbuch im vergangenen Jahre auf allen Ebenen weiter gefestigt worden. Nach Auflösung der militärischen Luftschutztruppen, der MDC-Bataillons (siehe ZB Nr. 8/59, hintere Umschlagseite), wurde bis Ende 1959

die Hälfte der Einheiten der Territorialarmee in den verschiedenen Spezialdiensten der zivilen Verteidigung geschult. Dabei erhalten die Infanterie- und Artillerieregimenter im besonderen eine intensive Ausbildung im Bergungs- und Räumdienst an der neuen Zivilverteidigungsschule der Armee. (H. Z.)



Das Schutzprogramm einer Stadt

St. Gallen gehört mit seinen zirka 75 000 Einwohnern zu den Städten, welche einen vorbildlichen Zivilschutz vorbereiten. Eine ständige Zivilschutzstelle ist eingerichtet. Für die einzelnen Dienstzweige konnte bisher wenigstens das Kader auf dem Wege der Werbung durch freiwillig sich zur Verfügung stellende Männer und Frauen gewonnen werden. Für die Erfassung der Hilfskräfte ist man allerdings noch auf die spätere Verpflichtung zahlreicher militärisch nicht beanspruchter Personen angewiesen.

Der gesamte Personalbedarf sollte 21 000 Menschen (28% der Bevölkerung) umfassen. Zunächst wird die Gewinnung von 16 000 Männern und Frauen (21% der Bevölkerung) angestrebt. Diese verteilen sich zur Hauptsache (nämlich $\frac{3}{4}$) auf die Hauswehren; die übrigen sind für den Betriebsschutz, die Ortsleitung, den Alarmdienst, die Kriegsfeuerwehr, den Technischen Dienst, die Obdachlosenhilfe und den Kriegssanitätsdienst bestimmt. Für den Vollausbau des städtischen Zivilschutzes wird mit Aufwendungen von zirka 23 Mio Fr. gerechnet (= zirka 300 Fr. pro Kopf). Davon entfällt der Hauptanteil mit zirka 15,5 Mio Fr. auf den Bau von Schutzräumen. Der Materialbedarf ist mit zirka 3,5 Mio Fr. errechnet worden. Für die Erstellung von mindestens 8 Sanitätshilfsstellen sind 2,5 Mio Fr. erforderlich. Die wichtige Sicherstellung der Löschwasserversorgung durch besondere Becken und Pumpanlagen ist auf zirka 1,5 Mio Fr. berechnet.

Für 1960 sind zunächst Aufwendungen von zirka 300 000 Fr. budgetiert, was einen Durchschnitt von fast 4 Fr. pro Kopf der Bevölkerung ausmacht. St. Gallen gehört damit bereits zur Spitzengruppe der schweizerischen Städte. Dazu wird nun ein weiterer Kredit von 240 000 Fr. vorgeschlagen, als erste Quote für Materialanschaffungen. Die städtische Exekutivbehörde verweist darauf, daß gewisse Materialien in einigen Jahren trotz Bundessubventionen mindestens zu gleich hohen Ansätzen angeschafft werden müßten, wie sie heute ohne Subventionen erhältlich sind. Diese Feststellung ist sehr bemerkenswert. Denn sie zeigt die klare Überlegung, daß das Warten auf noch unbestimmte Subventionsbeiträge vor allem zwei Risiken in sich bergen würde: nämlich, daß die daraus erzielbaren Einsparungen durch inzwischen zu befürchtende Preissteigerungen ausgeglichen würden und daß bei plötzlich einsetzender Massennachfrage die Gefahr bestünde, das nötige Material nicht rechtzeitig zu erhalten. So besehen, kommt also die jetzige Anschaffung nicht teurer zu stehen, und bietet sich überdies der Vorteil, daß die Bereitschaft frühzeitiger erstellt werden kann. Diese kluge Einstellung einer ihrer Verantwortung bewußten Stadtbehörde darf zweifellos als beispielgebend bezeichnet werden. ESA.

IN GEMEINSAMER VERANTWORTUNG

Das Zusammenwirken von Selbstschutz, Bundesluftschutzverband, örtlicher Luftschutzleitung und Luftschutzhilfsdienst

Von Regierungsassessor Dr. S. von Köckritz

Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung bestimmt in § 1, daß die Selbsthilfe der Bevölkerung durch behördliche Maßnahmen ergänzt wird. Damit trifft das Gesetz nicht nur die Unterscheidung zwischen der Selbsthilfe der Bevölkerung und den behördlichen Maßnahmen des zivilen Luftschutzes, sondern legt auch das Verhältnis beider Aufgaben fest. Die Selbsthilfe der Bevölkerung ist das Fundament des zivilen Luftschutzes. Wenn die Bevölkerung nicht bereit ist, sich selbst zu helfen, werden auch die ergänzenden behördlichen Maßnahmen ohne rechte Wirkung sein. Warum das heute in noch stärkerem Maße als früher der Fall ist, liegt auf der Hand. Bei den kurzen Warnzeiten und der großen Oberflächenwirkung atomarer Angriffsmittel mit der Gefahr radioaktiver Verseuchung ist jeder zunächst auf sich und seine Nachbarn angewiesen. Bis zum Eingreifen des örtlichen und überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes können Stunden, möglicherweise Tage vergehen. Die Bevölkerung wird sich also zunächst und vor allem einmal selbst helfen müssen.

Nun steht die Bevölkerung bei der Vorbereitung ihrer Selbsthilfemaßnahmen keineswegs allein. Das Erste Gesetz über Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung hat dem Bundesluftschutzverband in § 31 die Aufgabe zugewiesen, auf freiwilliger Grundlage eine Selbstschutzorganisation aufzubauen. Der BLSV, dessen Dienststellen dem Verwaltungsaufbau in Bund und Ländern angepaßt sind und der mit seinen Ortstellen bis in die Gemeinden reicht, ist mit dieser Selbstschutzorganisation jedoch nicht identisch. Er hört praktisch dort auf, wo die Selbstschutzorganisation der Bevölkerung beginnt: Die Ortsstelle des BLSV ist die unterste Dienststelle des BLSV und zugleich die oberste Spitze im Aufbau der gemeindlichen Selbstschutzorganisation. Das gilt jedoch nur für die organisatorische Gliederung des Selbstschutzes. Die Leitung des Selbstschutzes liegt im Ernstfall nicht beim BLSV, sondern beim örtlichen Luftschutzleiter, der sich dabei allerdings grundsätzlich des Ortsstellenleiters des BLSV bedienen wird. Der BLSV als solcher hat im Selbstschutz keine Leitungs- oder Führungsfunktionen. Auch hieran wird deutlich, daß zwischen dem BLSV und der Selbstschutzorganisation klar unterschieden werden muß.

Wenden wir uns nun im einzelnen der Gliederung der Selbstschutzorganisation in der Gemeinde zu, so ist selbstverständlich, daß der Schwerpunkt der Selbsthilfe im Haus und in der Nachbarschaft liegen muß. Da aber möglicherweise die Selbsthilfe der Hausbewohner nicht ausreicht und andererseits in der weiteren Umgebung Kräfte entbehrlich sein können, hat man übergeordnete Gliederungen mit Einsatzkräften geschaffen, um diese in einem überschaubaren Bereich schnell und planmäßig einsetzen zu können. Weitere Gliederungen dienen dann nur noch der organisatorischen Zusammenfassung des Selbstschutzes. Auf diese Weise ist man nach dem gegenwärtigen Stand der Planung zu folgender Einteilung gekommen:

1. Selbstschutz-Hausgemeinschaft oder Nachbarschaft (bis zu 125 Bewohnern) mit Haus-Selbstschutzkräften
2. Selbstschutz-Block (500 bis 1000 Bewohner) mit Einsatzkräften
3. Selbstschutz-Gemeinschaft (bis zu 5000 Bewohnern) mit Einsatzkräften
4. Selbstschutz-Teilabschnitt (bis zu 20 000 Bewohnern)
5. Selbstschutz-Abschnitt (bis zu 100 000 Bewohnern)
6. Ortsstelle des BLSV als oberste organisatorische Spitze der Selbstschutzgliederung in der Gemeinde.

Für eine Koordinierung des Selbstschutzes und der behördlichen Luftschutzmaßnahmen sorgt der örtliche Luftschutzleiter.

Nach der im Bundesministerium des Innern in Vorbereitung befindlichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Leitung des zivilen Luftschutzes im Luftschutzort (AVV-LS-Ort) ist der örtliche Luftschutzleiter in allen Luftschutzangelegenheiten der Gemeinde weisungsberechtigt und für die Vorbereitung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich, soweit die Aufgaben nicht einer anderen Stelle übertragen worden sind. Ihm obliegt die Leitung der Luftschutzverwaltung und des Selbstschutzes sowie die Koordinierung und Beaufsichtigung

des Industrie-Luftschutzes. Ferner untersteht ihm der örtliche Alarmdienst und in den Orten, in denen vordringlich öffentliche Luftschutzmaßnahmen durchzuführen sind, auch der örtliche Luftschutzhilfsdienst. Außerdem hat er die Verbindung zu den Dienststellen des Post- und Fernmeldewesens, des Verkehrswesens, der Versorgungswirtschaft, des Standortkommandanten der Bundeswehr, der Polizei und anderer für den zivilen Luftschutz wichtiger Einrichtungen sicherzustellen und für ein möglichst enges Zusammenarbeiten aller am Luftschutz Beteiligten zu sorgen.

Um der örtlichen Luftschutzleitung ihre Aufgabe zu erleichtern und eine wirksame taktische Führung zu ermöglichen, sieht die AVV-LS-Ort vor, daß in Gemeinden mit mehr als 150 000 Einwohnern Luftschutz-Abschnitte und in Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern Luftschutz-Teilabschnitte gebildet werden. Dabei soll der Luftschutz-Abschnitt, genau wie bei der Einteilung des Selbstschutzes, bis zu 100 000 Einwohner und der Luftschutz-Teilabschnitt bis zu 20 000 Einwohner umfassen. Es decken sich also die Abschnitte und Teilabschnitte des Selbstschutzes mit den behördlichen Luftschutz-Abschnitten und Teilabschnitten. Während diese Gliederungen im Selbstschutz jedoch nur noch organisatorische Zusammenfassungen sind und das Schwerkraft bei den Untergliederungen liegt, ist umgekehrt der Schwerpunkt des taktischen Einsatzes des Luftschutzhilfsdienstes der Luftschutz-Abschnitt. Abgesehen vom Luftschutz-Teilabschnitt, dem für das Meldewesen noch Bedeutung zukommt, hat man daher auf weitere behördliche Unterteilungen verzichten können. Diese beiden Gliederungen, die sich im Abschnitt und im Teilabschnitt berühren, machen die unterschiedliche Aufgabenstellung des Selbstschutzes und des behördlichen Luftschutzes in der Gemeinde deutlich, zeigen aber auch die engen Berührungspunkte, die sich insbesondere bei der Leitung des Selbstschutzes ergeben. Wie schon erwähnt, liegt die Leitung des Selbstschutzes beim örtlichen Luftschutzleiter, der sich hierbei jedoch nach dem Entwurf der AVV-LS-Ort grundsätzlich des Ortsstellenleiters des BLSV bedient, der auch zum Stabe des örtlichen Luftschutzleiters gehören wird. Der Ortsstellenleiter des BLSV vereinigt in sich, wenn man es genau nimmt, also drei Funktionen: Einmal leitet er die Ortsstelle als unterste Verwaltungsdienststelle des BLSV, zum zweiten repräsentiert er organisatorisch die oberste Spitze des Selbstschutzes, dessen Aufbau in der Gemeinde zu seinen Aufgaben gehört, und zum dritten ist er im Rahmen des behördlichen Luftschutzes im Ernstfall Führungshelfer des örtlichen Luftschutzleiters.

Beim Abschnitt und beim Teilabschnitt liegen die Dinge ähnlich. Auch hier bedienen sich der Luftschutz-Abschnittsleiter und der Teilabschnittsleiter der entsprechenden Selbstschutzführer bei der Leitung des Selbstschutzes. In Gemeinden, die einen örtlichen Luftschutzhilfsdienst einzurichten haben, ist somit die Leitung des Selbstschutzes und des Luftschutzhilfsdienstes beim örtlichen Luftschutzleiter und beim Abschnittsleiter führungsmäßig zusammengefaßt.

Auch die unteren Gliederungen des Selbstschutzes können für den Einsatz des Luftschutzhilfsdienstes eine gewisse Bedeutung erlangen. Bei den Hausgemeinschaften bzw. Nachbarschaften nimmt der Meldeweg des Selbstschutzes seinen Anfang und läuft über den Selbstschutz-Block oder die Selbstschutz-Gemeinschaft beim Selbstschutz-Teilabschnitt zusammen. Da sich auf der gleichen Ebene auch der Meldekopf des Luftschutz-Teilabschnittes befindet, wird dadurch dem Leiter des Luftschutz-Teilabschnitts der Überblick über die Lage erleichtert.

Alle diese Dinge zeigen, wie sehr die Selbsthilfe der Bevölkerung und die behördlichen Luftschutzmaßnahmen aufeinander abgestimmt sein müssen. Den örtlichen Luftschutzleiter erwartet eine Fülle von Aufgaben. Nur einer energischen Persönlichkeit und einer wohl vorbereiteten Verwaltung wird es gelingen, ihrer Herr zu werden. Wenn es bei einer Vielzahl von Gemeinden noch an der notwendigen Aufgeschlossenheit fehlt, so mag das u. a. daran liegen, daß praktisches Arbeitsmaterial noch zu wenig zur Verfügung steht. Hier sollte sich der örtliche Luftschutzleiter des Bundesluftschutzverbandes und seiner Ortsstellenleiter bedienen, auf die er im Ernstfall angewiesen ist. Das wäre ein guter Anfang für den Aufbau des Selbstschutzes in jeder Gemeinde.



ERNSTE AUFGABE: ZIVILSCHUTZ!

**Der Mensch bezwingt die
Feuersbrunst**

**Die Technik schuf Großgeräte
zum Katastropheneinsatz**



Fotos: Hans Steiner